

Handreichung Ganztags- schulen

Information und
Material





Einführung

- > Vorwort
- > Präambel
- > Inhaltsverzeichnis

Handreichung Ganztagschulen

Diese Handreichung wurde in gemeinsamer Verantwortung von der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Stadt Osnabrück entwickelt und umgesetzt.

OSNABRÜCK[®]
DIE | FRIEDENSSTADT



Niedersächsische
Landesschulbehörde



Präambel

Im Zentrum pädagogischer Konzepte ganztägiger Bildung steht die ganzheitliche Entwicklung der Kinder. Ein Mehr an Zeit und ein Zusammenwirken des pädagogischen Personals aus Schule und Jugendhilfe im Rahmen der Ganztagsgrundschule und der aktuell geltenden rechtlichen Regelungen eröffnen Möglichkeiten, Unterricht, individuelle Förderung und Freizeit zu einem integrativen Bildungsangebot zu vernetzen. Lehr-Lernformen können so kind- und sachgerecht weiterentwickelt werden.

Das Ziel ist es, Unterricht sowie ihn ergänzende und erweiternde allgemein bildende Angebote von außerschulischen Partnern zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen. Der Ausbau der Schule kann so zu einem umfassenden und attraktiven Lern- und Lebensraum erfolgreich gelingen. Eine gut funktionierende Partnerschaft zwischen Pädagoginnen und Pädagogen der Grundschule und der Jugendhilfe benötigt dabei verlässliche Rahmenbedingungen und verbindliche Strukturen. Denn ein verlässliches Ganztagsangebot besitzt das Potenzial, die Bildungschancen der Kinder zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Der Ausbau der Ganztagschulen im Primarbereich ist mit viel Engagement seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Stadt Osnabrück in der jüngeren Vergangenheit erkennbar vorangetrieben worden.

Die Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagschule im Primarbereich beinhalten die zukünftige Ausgestaltung, wie in idealer Weise das Jugendhilfeangebot mit dem schulischem Ganztagsangebot verzahnt werden kann. Die konkrete praktische Umsetzung und Ausgestaltung firmiert unter dem Begriff „Kooperativer Hort nach dem Osnabrücker Modell“.

Im Jahr 2014 bildete sich auf Landesebene eine Arbeitsgruppe der sechs größten niedersächsischen Städte mit Verantwortlichen aus dem Bereich Kindertagesstätten und Landesschulbehörde. In diesem Gremium wurden die Grundlagen für eine Rahmenvereinbarung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium für die Zusammenarbeit der Ganztagsgrundschulen, der Städte und weiteren Kooperationspartnern erarbeitet. Hiermit wurde ein Fundament geschaffen, um die finanziellen Ressourcen von Land und Kommune sinnvoll auch in Osnabrück für alle Grundschulstandorte zu bündeln.

Diese vielfältigen Strukturen, kommunale und landesrechtliche Rahmenbedingungen und Anforderungen an Schule und Jugendhilfe erfordern ein hohes Maß an Abstimmung und Kooperation.

Die vorliegende Handreichung soll die Strukturierung eines gemeinsamen Handelns für die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützen und für Transparenz wie auch umfassende Übersicht der derzeitigen Vorgaben und Regelungen sorgen.

Diese Materialsammlung wurde möglich durch die Mitwirkung von Beteiligten der verschiedenen Fachdienste der Stadt Osnabrück, der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Schulen.

Allen Mitwirkenden, die zu dieser Handreichung ihren Beitrag geleistet haben, gilt unser besonderer Dank.

Osnabrück, Dezember 2018



Stadtrat
Vorstand Bildung, Soziales, Kultur



Abteilungsleiter
Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

- 1.1. Vorwort
- 1.2. Präambel

2. Kommunale Beschlüsse

- 2.1. Vorlagen/Anträge/Anfragen zum Thema Ganzttag 2013 – 2019

3. Regelungen des Landes

- 3.1. Amtlicher Teil – Die Arbeit in der Ganzttagsschule
- 3.2. Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- 3.3. Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung
- 3.4. Antragsformular
- 3.5. Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen
- 3.6. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) (§23, §24, §25)
- 3.7. Handreichung Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Angeboten an Ganzttagsschulen
- 3.8. Bildung, Erziehung, Betreuung Hand in Hand rechtssicher ausgestalten
- 3.9. Schulentwicklungsberatung – Das Leistungsangebot

4. Fragen und Antworten

- 4.1. Hintergrundinformation zum Ganzttagsschülerlass – FAQ

5. Regelungen der Kommune – Fachbereich Bildung, Schule und Sport

- 5.1. Standardraumprogramm für eine Ganzttagsschule im Primarbereich
- 5.2. Bedarfserhebung für das Angebot einer Ganzttagsschule

6. Regelungen der Kommune – Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familie

- 6.1. Das Osnabrücker Modell – Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes
- 6.2. Rahmenvereinbarung
- 6.3. Anlage zur Rahmenvereinbarung – Kooperationsvertrag für ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der Ganzttagsgrundschule
- 6.4. Anlage 1 zum trilateralen Kooperationsvertrag
- 6.5. Anlage 2 zum trilateralen Kooperationsvertrag (Abrechnung)
- 6.6. Hinweise für Themenfelder der gemeinsamen Abstimmung zwischen der Schule und der/dem Kooperationspartner und der Stadt

7. Anlagen

- 7.1. Linksammlung
- 7.2. Übersicht Ansprechpartner*innen



Kommunale Beschlüsse

> Vorlagen/Anträge/Anfragen zum Thema Ganztag 2013 – 2019



VORLAGEN/ ANTRÄGE/ ANFRAGEN ZUM THEMA GANZTAG 2013 – 2019

2019

Antrag – Familienfreundliches Osnabrück – Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf / Antrag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, BOB-Fraktion (2019/3566)

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Umwandlung von Grundschulen zu (offenen) Ganztagschulen zu forcieren und zu diesem Zweck Gespräche mit den Grundschulen zu führen, damit bis zum Schuljahresbeginn 2023/24 alle Grundschulen Ganztagschulen sind.
- Über den Gang dieser Gespräche und den Fortschritt, alle Grundschulen zu Ganztagschulen umzuwandeln, ist regelmäßig im Schul- und Sportausschuss zu berichten.
- Der Rat erwartet im Sinne der Position des Städtetages, dass die Länder als Bildungsträger gemeinsam mit dem Bund die Finanzierung des diskutierten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen übernehmen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Städte und Gemeinden wird abgelehnt.
- Die bisherigen Prioritätenlisten werden um die ausstehenden Grundschulen ergänzt.
- Zunächst werden die Schulen berücksichtigt, an denen ein entsprechender Elternwille besteht und bei denen die Umwandlung in eine Ganztagschule geringere finanzielle und bauliche Maßnahmen bedürfen.
- Bei der Umwandlung ist auf das "Osnabrücker Modell" (u.a. Hortbetreuung) abzustellen. Schulen mit bestehenden Horten werden bevorzugt.
- Bei der Umwandlung der Schulen sind im Interesse einer zügigen Umsetzung ggf. auch Cateringlösungen für die Mittagsverpflegung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich bei Enthaltung der Fraktion Die Linke angenommen

2018

BV – Standardisiertes Raumprogramm für die Ganztagschulen im Primarbereich (2018/2394)

- Das Standardraumprogramm stellt die Grundlage für zukünftige Planungsprozesse bei der Umwandlung von Grundschulen in Ganztagschulen dar.

BV – Übergangslösungen für die Betreuung von Grundschulkindern (2018/2149)

- Schaffung von zusätzlichen Hortplätzen im Sinne einer „Übergangslösung“ bei dem Übergang von Grundschulen zu Ganztagschulen unter Berücksichtigung entsprechender Rahmenbedingungen



MV – Ganztagsschulen im Primarbereich – aktueller Sachstand (2018/1889)

- Umfassender Überblick im Kontext Ganztagsschulen im Primarbereich

2015

BV – Prioritäten beim Ausbau von Ganztagsgrundschulen (2015/5788)

- Die Umwandlung der Schulstandorte zu Ganztagsschulen erfolgt nach in der Vorlage dargestellten Prioritäten und unter Berücksichtigung finanzieller Gesichtspunkte
- Die Verwaltung führt die weiteren Gespräche und das Verfahren zur Umsetzung in dieser Abfolge durch und berücksichtigt bei den Maßnahmen auch die Situation im Kita-Bereich in den jeweiligen Stadtteilen.

Abweichender Beschluss einstimmig angenommen

- Beschreibung des vorangegangenen Prozesses

2013 wurde eine Arbeitsgruppe unter V2 (Vertreter von Grundschulleitungen, Hortträgern, Hortleitungen, Politik, Stadtelternrat und Verwaltung) eingerichtet mit dem Ziel ein verzahntes Bildungs- und Betreuungssystem für Grundschüler zu schaffen und dafür ein Handlungskonzept zu entwickeln. Beraten wurde diese AG von der LSchB und MK.

2014 entwickelte diese AG Eckpunkte für die organisatorische und pädagogische Ausgestaltung für den GTS im Primarbereich.

2014 verabschiedete der Rat das „Handlungskonzept zum Ausbau von GTS Grundschulen + dem Eckpunktepapier

- Für die Priorisierung war ein Kriterienkatalog (Erstellung 40 + 51) Grundlage
- Prioritätenliste der Schulstandorte

MV – Kriterien für den Ausbau von Ganztagsgrundschulen (2015/5512)

- Weiterführung des Rahmenkonzeptes → Priorisierung
- Leitplanken des Umsetzungsprozederes:
 - Pädagogisches Konzept: schulstandortspez. Sozialräumlichen Erfordernisse, Bildungsschwerpunkte, regionalen Bedarfe
 - Wirtschaftlichkeit: Raumkonzept, Mittagsverpflegung, organisatorischer Ganzttag,
 - Weitere Kriterien: Verteilung von GTS im Stadtgebiet, regionale Nachfragen in Anlehnung der Bedarfe aus dem Kitaplanung,

2014

BV – Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen (2014/4427)

1. Finanzielle Beteiligung an der Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen zur Verbesserung der Quantität und Qualität
2. Veränderung des Hortangebotes entsprechend des Rahmenkonzeptes
3. Ab 2016/17 Jährliche Umwandlung einer Grundschule zur GTS
4. Jeweils Beschlussvorlage zu jedem Standort incl. Standortkonzept in Anlehnung an das Rahmenkonzept
5. Kontaktaufnahme zum Land um eine 20%ige Landesfinanzierung für die Angebote der Koopartner im Ganzttag analog der Hortregelungen zu erhalten

Abweichender Beschluss einstimmig angenommen



Protokoll zu. 5.2.1 Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen – Änderungsantrag der Zählgemeinschaft

2013

BV – Bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder (2013/2908)

1. Entwicklung eines Handlungskonzeptes zum bedarfsgerechten Ausbau von GTS für Grundschulen
2. Auflösung des Nebeneinanders von Ganztagsgrundschulen und Horten
 - Zum Übergang wurde die Einrichtung „sonstiger Tageseinrichtungen“ an unversorgten Standorten (Sportvereine, Elterninitiativen, Fördervereine, etc.) umgesetzt, allerdings handelt sich um eine „Notlösung“, da keine Fachstandards
 - Konsequenz für die Standorte: Ganztags
Hort
Sonstige Tageseinrichtungen

einstimmig angenommen



Antrag	Vorlage-Nr:	VO/2019/3566		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Familienfreundliches Osnabrück - Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf / Antrag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, BOB-Fraktion				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Verwaltungsausschuss	12.03.2019	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	12.03.2019	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umwandlung von Grundschulen zu (offenen) Ganztagschulen zu forcieren und zu diesem Zweck Gespräche mit den Grundschulen zu führen, damit bis zum Schuljahresbeginn 2023/24 alle Grundschulen Ganztagschulen sind.
2. Über den Gang dieser Gespräche und den Fortschritt, alle Grundschulen zu Ganztagschulen umzuwandeln, ist regelmäßig im Schul- und Sportausschuss zu berichten.
3. Der Rat erwartet im Sinne der Position des Städtetages, dass die Länder als Bildungsträger gemeinsam mit dem Bund die Finanzierung des diskutierten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen übernehmen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Städte und Gemeinden wird abgelehnt.
4. Die bisherigen Prioritätenlisten werden um die ausstehenden Grundschulen ergänzt.
5. Zunächst werden die Schulen berücksichtigt, an denen ein entsprechender Elternwille besteht und bei denen die Umwandlung in eine Ganztagschule geringere finanzielle und bauliche Maßnahmen bedürfen.
6. Bei der Umwandlung ist auf das "Osnabrücker Modell" (u.a. Hortbetreuung) abzustellen. Schulen mit bestehenden Horten werden bevorzugt.
7. Bei der Umwandlung der Schulen sind im Interesse einer zügigen Umsetzung ggf. auch Cateringlösungen für die Mittagsverpflegung zu berücksichtigen.

Begründung:

Nur acht von 26 Grundschulen sind derzeit in Osnabrück Ganztagschulen. Ein hochwertiges ganztägiges Angebot steht somit in der Stadt OS vielen Familien nicht zur Verfügung. Dies geht vor allem zu Lasten Alleinerziehender. Daher besteht zum Wohle der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dringender Handlungsbedarf. Das im November 2014 beschlossene Konzept zur Ganztagsbetreuung im Primarbereich und die Mitteilungsvorlage aus Februar 2018 machen deutlich, dass die bisherigen Anstrengungen zur Ausweitung des schulischen Ganztagsangebotes nicht ausreichen. Jährlich werden nur zwei weitere Schulen zu Ganztagschulen umgewandelt. Der Rat der Stadt Osnabrück unterstützt hingegen das Ziel dieses Antrages, mindestens vier Schulen jährlich zu Ganztagschulen zu machen. Spätestens zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 sind alle 26 Grundschulen Ganztagschulen.



Ab 2025 soll ohnehin ein gesetzlicher Anspruch auf die Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern gelten. Die Bundesregierung wird bis dahin gemeinsam mit den Ländern Angebote so aufstellen und strukturieren, dass ein Rechtsanspruch bei der Ganztagsbetreuung für alle Kinder bis 2025 möglich ist. Alleine in dieser Legislaturperiode werden 2 Milliarden Euro für den Ausbau der Ganztagsbetreuung durch den Bund zur Verfügung gestellt.

Ein hochwertiges Ganztagsangebot an allen städtischen Grundschulen ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration. Die Ganztagschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Kinder, stärkt die Selbst- und Sozialkompetenz und verbessert den Umgang mit Heterogenität und Vielfalt.

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist unmittelbar in diesem Konzept gefordert. Gleiches gilt für die verstärkte Kooperation mit externen Anbietern.

Als Organisationsform sollte die Offene Ganztagschule präferiert werden. Es ist damit anzuerkennen, dass sich die Modelle der gebundenen Ganztagschule weder als Regel noch als angestrebtes Ideal durchsetzen werden. Bei der Offenen Ganztagschule ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler an den Ganztagsangeboten freiwillig. Die Eltern können eigenständig entscheiden, an welchen Tagen sie ihre Kinder für das ganztägige Angebot anmelden.

Das garantierte Betreuungsangebot an den Schulstandorten, in Kooperation mit Horten, gilt bis 17.00 Uhr. Eine Betreuung vor der ersten Stunde ist ebenfalls zu ermöglichen. Die außerschulischen Angebote werden dabei von Lehrkräften und Kooperationspartnern durchgeführt, so dass eine hochwertige Betreuung für die Kinder gewährleistet ist.

Für die Umwandlung von Grundschulen zu Ganztagschulen soll auf bereits bestehende strukturelle und bauliche Gegebenheiten zurückgegriffen werden. Dadurch wird ermöglicht, dass kostengünstigere und dennoch qualitativ hochwertige Maßnahmen für die Schulen schnellstmöglich realisiert werden können. Das soll unter anderem bedeuten, dass nicht jeder Schulstandort sofort eine eigene Mensa benötigt. Hier gibt es gute Angebote externer Caterer, die in den vorhandenen Schulgebäuden Essen anbieten können.

Alles in allem kann und muss Osnabrück bei diesen Themen eine Vorreiterrolle übernehmen und die Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder sinnvoll unterstützen. Der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote muss höchste Priorität haben, so dass diese Stadt noch familienfreundlicher wird. Hiermit einhergehend wird der Wirtschaftsstandort Osnabrück deutlich gestärkt und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch attraktiver.

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Sozial- und umweltgerechte Stadtentwicklung (Ziel 2016 - 2020)

Perspektiven für junge Menschen (Ziel 2016 - 2020)

Chancengleichheit durch Bildungsteilnahme und Bekämpfung von Kinderarmut (Ziel 2016 - 2020)

gez. Dr. E. h. Fritz Brickwedde
CDU-Fraktion

gez. Frank Henning
SPD-Fraktion

gez. Volker Bajus
Fraktion Bündnis 90/DieGrünen

gez. Dr. Ralph Lübbe
BOB-Fraktion



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/2394		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Standardisiertes Raumprogramm für die Ganztagschulen im Primarbereich				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	23.05.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Betriebsausschuss Immobilien- und Gebäudemanagement	29.05.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Schul- und Sportausschuss	31.05.2018	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

Das anliegende Raumprogramm für Ganztagschulen im Primarbereich wird zukünftig bei der Umwandlung von Grundschulen in Ganztagschulen angewandt und stellt die Grundlage für den Planungsprozess dar.

A. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
- Nein

C. Integrations- /Gleichstellungspolitische Auswirkungen: K e i n e

D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag: K e i n e

E. Beteiligte Stellen: Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien und Eigenbetrieb Immobilien und Gebäudemanagement

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

- Perspektiven für junge Menschen (Ziel 2016 - 2020)
- Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut (Ziel 2016 - 2020)

Sachverhalt:

Die Umstrukturierung von Halbtagschulen zu Ganztagschulen im Primarbereich hat Auswirkungen auf die Aufenthaltsdauer und Inhalte für Lernende und Lehrende. Schule entwickelt sich vom reinen Lernort zum Lebensort. Das Osnabrücker Modell der "Verzahnung von Ganztagschule und Jugendhilfe" hat ebenfalls Auswirkungen auf Raumstandards einer Ganztagschule. Der Raum als "dritter Pädagoge" gewinnt an Bedeutung. Im Abgleich mit Fachempfehlungen für Schulraumplanungen, Raumprogrammen anderer Kommunen und den Erfahrungen und Empfehlungen an hiesigen Standorten wurde das anliegende Raumprogramm entwickelt und ist schon seit Jahren Grundlage für die Planung des Raumbedarfs bei Umwandlung einer Grundschule in eine Ganztagschule.

Die organisatorische Ansiedlung von Schulhorten in Osnabrück am Standort Schule zeigt sich im jetzigen Umstrukturierungsprozess von Halbtagschulen zu Ganztagschulen als Synergiepotential, da die räumlichen Kapazitäten der Schulhorte zukünftig für die Nutzung als Ganztagsräume und auch für die Nutzung schulischer Kleingruppenarbeit am Vormittag zur Verfügung stehen und vom kooperativen Hort nach Schulschluss, freitags und zu den



Feri-enzeiten genutzt wird. Durch die Addition der Räume gelingt es, Nutzungen zu kombinieren. Das Vorhalten der räumlichen Parallelstruktur von Schulraum und Hortraum ist somit aufgelöst. Zukünftig werden gemeinsame Nutzungen aus den Erfahrungen anderer Schulstandorte identifiziert und kombiniert. Den zukünftigen Ganztagschulen stehen Ganztagsräume mit entsprechendem Büro und Mitarbeiter*innenraum und eine Mensa mit Ausgabeküche (inkl. der Nebenräume) zur Verfügung.

Hinsichtlich der Verpflegungsform spricht sich die Verwaltung weiterhin für eine Ausgabeküche, d.h. Belieferung durch einen Caterer, aus, da dieses unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Ein standardisiertes Raumprogramm für zukünftig zu planende Ganztagschulen im Primarbereich bietet eine qualitative und quantitative Vergleichbarkeit. Dabei sind immer die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in die Schulraumplanung einzubeziehen.

Anlage/n:

Standardraumprogramm für die Ganztagschulen im Primarbereich in Osnabrück



Standardraumprogramm für eine Ganztagschule im Primarbereich

Standort:

Datum:

Geburtenzahlen aus Statistik

Jahrgang	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl											
Einschulungsjahr											
max. 26 SuS	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Jahrgangsstufe	1	2	3	4	Ges
Anzahl Zügigkeit					

Soll - Ist - Gegenüberstellung

AU-Raum: 1/1-Lösung: je Jahrgang und Zug = 1 Stammklasse (AU)
 Fachraum: pro 4 Klassen (je Zug) = 1 Fachraum (FUR), max. 3 FUR
 Gruppenraum: pro 2 Klassen (1/2 Zug) = 1 Gruppenraum
 Ganztagsraum: je Zug ein Ganztagsraum, max. 3 + Doppelnutzung "kooperativer Hort"
 Küchenart: Ausgabeküche

	Soll	Ist	Fehl	Überhang	Bemerkungen
Allg. Unterricht:					
AU-Klassenräume					
Gruppenraum					standortabhängig
Fachunterricht:					
Fachraum I					
Fachraum II					
Fachraum III (EDV)					
Schülerbücherei					
Ganztagsbereich					
Mensa + Ausgabeküche					Auslastung für 80% der SuS
GT-Räume					1 Raum mit Kochzeile
Büro Koordination GT					
MA-Raum GT					
Verwaltung:					
Lehrerzimmer					
Schulleitung					
Sekretariat					
Konrektor					laut Nieders. Schulgesetz
Büro Schulsozialarbeit					standortabhängig
Kopierraum / Vorber.					
Büro Hausmeister*innen					
Besprechungsraum					
Sanitätsraum					
Nebenräume:					
Lehrmittelraum					
Sanitär Mädchen					
Sanitär Jungen					
Beh-ger. WC / Inklusion					mit Dusche, Klappwickeltisch
WC Damen					
WC Herren					
Putzmittelraum					1 pro Etage
Stuhllager					
Lageraum Akten					
Garderobebereiche					Vorgabe Bauordnung/ Feuerwehr
Werkstatt Hausmeister*innen					



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/2149		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Übergangslösungen für die Betreuung von Grundschulkindern				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	23.05.2018	Ö	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	29.05.2018	Ö	Vorberatung	
Schul- und Sportausschuss	31.05.2018	Ö	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	12.06.2018	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	12.06.2018	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass der Schul- und Sportausschuss die Verwaltung durch Beschluss beauftragt, für einen Grundschulstandort ein Raumprogramm zur Umsetzung eines Ganztagsbetriebes zu erstellen und die weiteren Planungsschritte einzuleiten, werden an diesem Schulstandort abweichend vom bestehenden Ratsbeschluss zusätzliche Hortplätze im Sinne einer „Übergangslösung“ geschaffen.

A. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	unter Berücksichtigung, dass keine Mietcontainer benötigt werden betragen die Betriebskosten pro Jahr und Gruppe 60.250,00 € bei einer Betreuung von 13.00 – 16.30 Uhr (zzgl. Ganztägige Ferienbetreuung). Sie sind abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen am Schulstandort; daher erfolgt für jede konkrete Maßnahme eine gesonderte Beschlussvorlage.
<input type="checkbox"/>	Nein	

I. Gesamtkosten der Maßnahme: siehe oben (noch nicht bezifferbar)

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: siehe oben (noch nicht bezifferbar)

B. Personelle Auswirkungen:

C. Integrations- /Gleichstellungspolitische Auswirkungen: ja

D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

- a) Verzicht auf zusätzliche zeitlich befristete Hortplätze („Übergangslösungen“)
- b) Schaffung von Hortplätzen erst ein Jahr/zwei Jahre vor Beginn des schulischen Ganztagsbetriebes

E. Beteiligte Stellen: 20, 23, 40

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut (Ziel 2016 - 2020)



Sachverhalt:

Nach wie ist die Nachfrage nach Betreuungsangeboten für Grundschulkindern deutlich höher als das vorhandene Angebot.

Vor einigen Jahren ist deutlich geworden, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen schulischen Ganztagsangeboten und der Nachfrage nach Hortplätzen (Angebot der Jugendhilfe). Dort, wo es schulische Ganztagsangebote gibt, sind der Bedarf und die Nachfrage nach Hortplätzen deutlich geringer und umgekehrt.

Um das Nebeneinander zweier unterschiedlicher Angebotsformen und Zuständigkeiten in Form von Ganztagsgrundschulen und Horten aufzulösen und fachliche und finanzielle Synergieeffekte zu erzielen, hat der Rat:

- a) beschlossen, dass die Hortangebote an den Schulstandorten grundsätzlich nicht über 40 Plätze ausgebaut werden und darauf hingewirkt wird, dass der darüber hinausgehende Bedarf sukzessive über schulische Ganztagsangebote gedeckt wird (22.5.2012, VO/2012/0902)
- b) ein unter breiter Beteiligung von freien Trägern, Schulen und der Landesschulbehörde entwickeltes Gesamtkonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen beschlossen (18.11.2014, VO/2014/4427), das sowohl die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als auch die individuelle Förderung von Kindern beinhaltet und das Perspektiven aufzeigt, wie die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel der Stadt Osnabrück als Schulträger und öffentlicher Träger der Jugendhilfe wirtschaftlich und zielgerichtet eingesetzt werden können. Es sieht vor, dass die Stadt Osnabrück sich mit finanziellen Mitteln an der Ausgestaltung des schulischen Ganztagsangebotes an Ganztagsgrundschulen mit Ressourcen des Hortträgers beteiligt. Dieses Modellkonzept firmiert unter dem Namen „Kooperativer Hort“. Die konkrete Ausgestaltung der Kooperation zwischen der Schule, dem Hortträger und der Stadt Osnabrück (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien) als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist über einen „Trilateralen Vertrag“ geregelt.

Der Stopp des weiteren Ausbaus an Hortplätzen und die zunehmende Nachfrage nach Betreuungsangeboten hat dazu geführt, dass vonseiten der Eltern die Erwartungshaltung gegenüber der Schule, Ganztagschule zu werden, deutlich zugenommen hat und zunimmt. Diese Entwicklung wird vonseiten der Schulen als „Druck“ empfunden und löst unterschiedliche Reaktionen aus. Eine davon ist, dass einige Schulen sich konkret damit beschäftigen, Ganztagschule zu werden.

Wenn nun eine Schule sich auf den gewünschten Weg macht, der Schulvorstand einen Beschluss zur Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule gefasst und die Schule eine entsprechende Absichtserklärung gegenüber dem Schulträger abgegeben hat, liegt das Heft des Handelns für alles Weitere bei der Stadt Osnabrück.

Auf Basis der übersandten Unterlagen ist es dann möglich, ein Raumprogramm in Abstimmung mit den Schulen zu erstellen, das die Basis für die weiteren Planungen darstellt. Zeitgleich werden auch Gespräche mit den am Standort tätigen Hortträgern geführt. Auf der Grundlage der Planungen werden die dann Kosten ermittelt.

In einem nächsten Schritt sind durch politische Beschlüsse (Fachausschüsse, Rat) die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach erfolgt die konkrete Umsetzung (Ausschreibung, Vergabe, Baumaßnahme). In der Summe wird deutlich, dass von der Willensbekundung der Schule bis zur Eröffnung des schulischen Ganztagsangebotes viel Zeit vergeht (mindestens drei Jahre).

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, ob für diese Zeit über das bestehende Angebot am Schulstandort hinaus zusätzliche Hortplätze im Sinne einer „Übergangslösung“



geschaffen werden, um dem Bedarf nach Betreuung von Grundschulkindern gerecht zu werden. Hierbei handelt es sich um zusätzliche, zeitlich befristete Hortplätze, die - abweichend vom Ratsbeschluss - von der Stadt Osnabrück finanziell gefördert werden und für die Eltern den normalen Hortbeitrag bezahlen.

Die Mittel sind jeweils im Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien einzuplanen und zur Verfügung zu stellen.

Die bisherige Diskussion in den Fachausschüssen und die Erwartungshaltung der Eltern gehen in Bezug auf „Übergangslösungen“ in diese Richtung.

Die Verwaltung (Fachbereich Bildung, Schule und Sport; Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien; Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement) hat sich diesbezüglich abgestimmt und schlägt Folgendes vor:

Zusätzliche Hortplätze werden an einem Schulstandort als *Übergangslösung* immer dann eingerichtet, wenn der Schul- und Sportausschuss die Verwaltung beauftragt, für den Grundschulstandort ... ein Raumprogramm zur Umsetzung eines Ganztagsbetriebes an dieser Schule zu erstellen und die weiteren Planungsschritte einzuleiten.

Diese Beschlussvorlage wird durch den Fachbereich Bildung, Schule und Sport unter Beteiligung des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien und des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement erstellt. Ihr beigefügt ist eine Absichtserklärung gegenüber dem Schulträger.

Die konkrete Umsetzung einer Übergangslösung und die damit verbundenen Kosten (konsumtiv und investiv) hängen ab von den Rahmenbedingungen des jeweiligen Schulstandortes.

Der zeitliche Ablauf in Bezug auf die Schaffung von zusätzlichen Hortplätzen gestaltet sich wie folgt:

Unmittelbar nachdem der Schul- und Sportausschuss die Verwaltung per Beschluss beauftragt hat, prüft der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien in Abstimmung mit dem Hortträger die Möglichkeiten und erstellt eine maßnahmebezogene Beschlussvorlage für den Rat, aus der die damit verbundenen Kosten ersichtlich sind.

Der Fachbereich plant ab 2019 jährlich als Übergangslösung die Einrichtung einer zusätzlichen Hortgruppe.

Im Auftrag

Schwab



Vorstand für Bildung, Soziales, Kultur

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/1889		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Ganztagsschulen im Primarbereich - aktueller Sachstand				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Schul- und Sportausschuss	28.02.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	28.02.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Perspektiven für junge Menschen (Ziel 2016 - 2020)
 Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut (Ziel 2016 - 2020)

Sachverhalt:

Präambel

Ziel der Stadt Osnabrück ist es, ein zeitlich abgestimmtes und flächendeckendes Ganztagsschulangebot in Kooperation mit der Jugendhilfe im Primarbereich zu schaffen. Dieses Angebot soll möglichst flexibel von den Eltern genutzt werden können. So schließt Osnabrück im Zuge des umfangreichen Kita-Ausbaus die Versorgungslücke zwischen Elementar- und Primarbereich.

"Die Leistungen der Schüler verbessern sich durch Ganztagsangebote nicht zwangsläufig, doch der Unterricht bis in den Nachmittag hinein stärkt Sozialverhalten, Motivation und Selbstkonzept. Bildungsforscher halten ihn deshalb für sinnvoll und fordern von Schulen, stärker auf die Qualität ihrer Ganztagsangebote zu achten". Zu diesem Ergebnis kommt die StEG-Studie (Studie zur Entwicklung der Ganztagschule). Sie bescheinigt weiterhin, dass ein verlässliches Ganztagsangebot das Potenzial hat, die Bildungschancen der Kinder zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Als wichtigste Voraussetzung für den Erfolg benachteiligter Schüler/-innen sehen die Autoren insbesondere zwei Faktoren: Eine gute soziale Mischung bezogen auf die sozio-ökonomischen Lebensbedingungen und ein positives Schulklima. Auch die Skepsis bei Einführung des Ganztages und deren Auswirkungen auf außerschulische Freizeitangebote konnten die Bildungsforscher entkräften. Die Nutzung außerschulischer Freizeit- und Bildungsangebote würde durch die Teilnahme am Ganztagsbetrieb weniger beeinträchtigt, als oft vermutet. Weder Sport-, Musik- noch Jugendkunstschulen haben einen nennenswerten Rückgang durch den Ganztagsbetrieb. Es zeichnet sich sogar ein "Anwerbeeffekt" ab.

1. Was ist bis Mitte 2016 geschehen?

1.1 Gesellschaftliche Veränderungsprozesse

Als Folge gesellschaftlicher Entwicklungs- und Veränderungsprozesse ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer wichtiger geworden. Die damit einhergehenden gesetzlichen Veränderungen (Rechtsanspruch für unter Dreijährige) haben im Ergebnis dazu geführt, dass es in der Stadt Osnabrück für Kinder bis zum Schuleintritt inzwischen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen gibt.



Mit Eintritt der Kinder in die Schule stellt sich dieses für die Eltern aber völlig anders dar:

- Es gibt zu wenig Ganztagsgrundschulen (Zuständigkeit Land/ Stadt als Schulträger).
- Es gibt zu wenig Hortplätze (Zuständigkeit Stadt als Jugendhilfeträger/Land).

Seit 2010 gibt es keinen Grundschulstandort, an dem nicht entweder ein schulisches Ganztagsangebot oder ein Angebot der Jugendhilfe (Hort) vorhanden ist.

1.2 Politische Beratungen, Beschlüsse

Die Verwaltung hat im März 2012 mit der Vorlage VO/2012/0492 *Ganztagsangebote für Schulkinder* über das bestehende Nebeneinander zweier unterschiedlicher Systeme und Zuständigkeiten (Ganztagsgrundschulen und Hort, Synopse siehe Anlage 1) informiert und auf die Notwendigkeit hingewiesen, aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen dieser Angebote und unter dem Aspekt der erheblichen finanziellen Mittel, die vonseiten des Landes und der Stadt für diese Angebotsformen aufgewandt werden, dieses stärker aufeinander abzustimmen.

1.2.1 Grundsatzentscheidung

Mit Ratsbeschluss von Mai 2012 (VO/2012/0902) wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, dass *„aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Jugendhilfe die Hortangebote an den Schulstandorten grundsätzlich nicht über 40 Plätze hinaus ausgebaut werden. Es wird darauf hingewirkt, dass der darüber hinausgehende Bedarf sukzessive über schulische Ganztagsangebote gedeckt wird.“*

1.2.2 Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen

Mit dem Ziel, ein ineinander verzahntes Bildungs- und Betreuungssystem für Grundschul Kinder zu schaffen und dafür ein Handlungskonzept zu entwickeln, konstituierte sich im Herbst 2013 eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Verwaltung, bestehend aus Vertretern von Grundschulleitungen, Hortträgern, Hortleitungen, Politik und Stadtelternrat. Vertreter der Landesschulbehörde und des Niedersächsischen Kultusministeriums waren beratend in den Prozess einbezogen.

Im Jahr 2014 entwickelte diese Arbeitsgruppe Eckpunkte für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Ganztagsangebots im Primarbereich und hat einen Weg aufgezeigt, wie das bestehende Nebeneinander zweier unterschiedlicher Angebotsformen und Zuständigkeiten in Form von Ganztagsgrundschulen und Horten aufgelöst und fachliche und finanzielle Synergieeffekte erzielt werden können. Dabei wurde der am 01.08.2014 in Kraft getretene neue Ganztagschülerlass mit folgenden Neuerungen

- teilnehmerbezogener Berechnungsmodus: Anzahl der ganztägig anwesenden Kinder
- Ressourcenzuweisung 75 % Personalstunden/kapitalisierte Lehrerstunden für das Ganztagschulangebot seitens des Landes
- verstärkter Einsatz von Lehrkräften im Ganztags: 60 % von den zugewiesenen Mitteln

eingearbeitet.



Das Ergebnis (Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagschule im Primarbereich) wurde im Rat am 18.11.2014 unter dem Tagesordnungspunkt *Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen* wie folgt beschlossen (VO/2014/4427, siehe Anlagen 2 und 3):

1. *Zur Verbesserung der Quantität und Qualität der Ganztagsangebote an Grundschulen beteiligt sich die Stadt Osnabrück auf der Basis des in Anlage beigefügten Rahmenkonzeptes mit finanziellen Mitteln an der Ausgestaltung des Angebotes an Ganztagsgrundschulen.*
2. *Die bestehenden Hortangebote an den Ganztagsgrundschulen werden zeitnah entsprechend des Rahmenkonzeptes verändert.*
3. *Es wird angestrebt, ab dem Schuljahr 2016/2017 mindestens jährlich eine weitere Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule mit ergänzendem Betreuungsangebot umzuwandeln. Dafür werden investive und konsumtive Mittel für zwei Standorte in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehen.*
4. *Zur konkreten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen werden den politischen Gremien für jeden Schulstandort einzeln gesonderte Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt.*
5. *Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Land in Kontakt zu treten, um eine 20-prozentige Landesfinanzierung für die Angebote der Kooperationspartner im Ganztags analog der Hortregelungen zu erhalten.*

Die Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagschule im Primarbereich beinhalten die zukünftige Ausgestaltung der Verzahnung von Jugendhilfeangebot und schulischem Ganztagsangebot. Die konkrete praktische Umsetzung und Ausgestaltung firmiert unter dem Begriff „Kooperativer Hort nach dem Osnabrücker Modell“.

Zielsetzung ist es nicht, kostenintensive Parallelstrukturen vorzuhalten, sondern durch ein enges Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule ein verzahntes und aufeinander abgestimmtes Angebot unter Ausnutzung von Synergieeffekten (gemeinsame Nutzung von Räumen, gemeinsame Mensanutzung etc.) in der Stadt Osnabrück zu schaffen. Nur so ist es möglich, weitere investive und konsumtive Aufwendungen für zusätzliche Hortangebote zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, finanzielle Mittel der Jugendhilfe für die qualitative Ausgestaltung des schulischen Ganztagsangebotes einzusetzen, um die beschriebenen Synergieeffekte überhaupt erzielen zu können.

Kooperativer Hort (Osnabrücker Modell)

Tagesablauf	montags bis donnerstags	freitags
ggf. offener Beginn*	Unterricht und außer- unterrichtliche Angebote (a und b), kostenfrei	Unterricht
08:00 bis 13:00 Uhr*		
13:00 bis 15:00 Uhr*		Kooperativer Hort
15:00 bis 17:00 Uhr* inklusive acht Ferienwochen		

* die Zeiten variieren je nach Schule

- a) Das ganzheitliche Bildungsangebot - Unterricht und außerunterrichtliche Angebote - umfasst 7,5 Zeitstunden von montags bis donnerstags in der Gesamtverantwortung der Schulleitung.



- b) Die Jugendhilfe und andere Angebotsträger sind Kooperationspartner der Schule im schulischen Bildungsangebot.
- c) Die Jugendhilfe bietet darüber hinaus Betreuungsangebote nach 7,5 Zeitstunden sowie freitags nach Ende der Verlässlichen Grundschulzeit und für Zeiten in den Schulferien an.

Parallel zu der Entwicklung in Osnabrück bildete sich 2014 auf Landesebene eine Arbeitsgruppe von Vertretern der sechs größten niedersächsischen Städte aus dem Bereich Kindertagesstätten und Landesschulbehörde, welche die Grundlagen für eine Rahmenvereinbarung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium für die Zusammenarbeit der Ganztagsgrundschulen, der Städte und der Kooperationspartner erarbeitete (siehe dazu Vorlage VO/2015/5432).

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen gilt seit dem 01.08.2015.

1.2.3 Priorisierungen zur Entwicklung von Ganztagschulen

Vor dem Hintergrund der Frage: „Wie geht es denn nun konkret weiter, welche Grundschule sollte wann zur Ganztagsgrundschule werden?“ hat die Verwaltung Mitte 2015 hinsichtlich der konkreten Umsetzung und Priorisierung bei der Entwicklung von Ganztagsschulstandorten einen Vorschlag unterbreitet (siehe VO/2015/5788, *Prioritäten beim Ausbau von Ganztagsgrundschulen*). Aus Sicht der Verwaltung wurde folgende Priorisierung bei der Entwicklung von Ganztagsschulstandorten vorgeschlagen:

Priorität 1:	Priorität 2:	Priorität 3:
Grundschule Hellern	Grundschule „In der Wüste“	Altstädter Grundschule
Elisabeth-Siegel-Schule	Grundschule Sutthausen	Grundschule Pye
Albert-Schweitzer- und Heilig-Geist-Schule	Rückert- und Elisabethschule	Grundschule Atter
Waldschule Lüstringen / Lüstringer Bergschule	Grundschule Haste	Grundschule Widukindland
Stadtteil Schölerberg/Nahne: Grundschule am Schölerberg / Overbergschule / Franz-Hecker-Schule)	Grundschule Voxtrup	
Heinrich-Schüren-Schule		

Die Priorisierung erfolgte unter Anwendung der in Abstimmung zwischen den Fachbereichen Bildung, Schule und Sport und dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien entwickelten Kriterien und einer standortspezifischen Auswertung. Neben statistischen Werten, wie Schülerzahlen, Zuschnitt der Schuleinzugsbereiche sowie Hortstrukturen und -größen, wird auch eine Vielzahl weiterer Rahmenbedingungen berücksichtigt, wobei der Einfluss der verschiedenen Parameter unterschiedlich zu werten ist. So sind auch städtebaulich bedingte Veränderungsprozesse (zum Beispiel Konversions- oder Neubaugebiete) Gegenstand der Bewertung, ebenso Faktoren wie Sozialräume und die Verteilung von Ganztagsgrundschulen innerhalb des gesamten Stadtgebietes. Befinden sich mehrere Schulen an einem Standort, sollte dort eine Umwandlung nur im Rahmen eines gemeinsamen Konzeptes stattfinden. Die konkreten baulichen Rahmenbedingungen spielen ebenfalls eine wesentliche Rolle. Die Nutzung zusätzlicher (kostenträchtiger) Ressourcen, wie angemietete Mobilklassen, und auch die vorhandene Gebäudestruktur und Qualität der Bausubstanz (Baujahr, Sanierungsbedarf, Gebäudetechnik) findet als wichtiges Kriterium Berücksichtigung. Weiterhin bildet die Dringlichkeit des Bedarfes an ganztägigen Betreuungsangeboten einen der entscheidenden Faktoren sowie die Ergebnisse der Kindertagesstättenplanung in Bezug auf Kinder im Grundschulalter.



Der Rat hat am 21.07.2015 hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

Die Umwandlung der Schulstandorte zu Ganztagschulen erfolgt nach den in der Vorlage dargestellten Prioritäten.

Die Verwaltung führt die weiteren Gespräche und das Verfahren zur Umsetzung in dieser Abfolge durch.

In 2016 hat die Verwaltung zuletzt sowohl den Schul- und Sportausschuss (04.08.2016) als auch den Jugendhilfeausschuss (24.08.2016) über den Stand der Umsetzung der Ratsbeschlüsse zur Auflösung des Nebeneinanders von Ganztagsgrundschulen und Horten informiert (siehe VO/2016/7284).

2. Was hat sich seit Mitte 2016 verändert? Was ist der aktuelle Sachstand?

2.1 Daten im Januar 2018

Seit der letzten Mitteilungsvorlage sind knapp 1,5 Jahre vergangen. Es besteht nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Ganztagsangeboten für Grundschulkindern. Die vorhandenen Angebote reichen nicht aus. Der aktuelle Stand (Januar 2018) stellt sich wie folgt dar:

Für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter wurden in der Stadt Osnabrück am Stichtag 01.10.2017 insgesamt 1.341 Hortplätze in 22 Einrichtungen vorgehalten. Seit Sommer 2010 bestehen an allen Grundschulen Hortangebote und/oder Angebote einer Ganztagschule.

Aktuell gibt es in der Stadt Osnabrück 26 Grundschulen mit 5.390 Schülerinnen und Schülern. Davon werden acht als Ganztagschule mit insgesamt 2.091 Kindern geführt.

Von diesen 2.091 Kindern nehmen 1.597 (ohne Drei-Religionen-Schule) am schulischen Ganztagsschulangebot teil.

Von den 2.091 Ganztagsgrundschulkindern sind 297 Kinder in Kooperativen Horten (kostenpflichtig) angemeldet. In zwei Kooperativen Horten besteht die Möglichkeit, das Angebot nur freitags und in den Ferien in sowie in allen Ferienzeiten in Anspruch zu nehmen. Für alle Ganztagsgrundschulen ist somit ein passgenauer Rahmen für angemeldete Kinder geschaffen worden.

Zum Stichtag 1.10.2017 besuchten 29,6 % aller Grundschulkindern eine Ganztagschule.

An sechs der acht offenen Ganztagschulen ist ein Kooperativer Hort nach dem Osnabrücker Modell angegliedert (nicht an der Diesterwegschule und Drei-Religionen-Schule).

	Standorte Ganztagschulen	Stadtteil	Kooperativer Hort
1	Drei-Religionen-Schule (Träger Schulstiftung des Bistums)	Innenstadt	nein
2	Rosenplatzschule	Innenstadt	ja
3	Grundschule Eversburg	Eversburg	ja
4	Grundschule in der Dodesheide	Dodesheide	ja
5	Heiligenwegschule	Schinkel	ja
6	Stüveschule	Schinkel	ja
7	Diesterwegschule	Schinkel-Ost	nein
8	Waldschule Lüstringen Lüstringer Bergschule (Förderschule)	Gretesch/Darum /Lüstringen	ja

Die nicht als Ganztagsgrundschule geführten 18 Grundschulen werden als Verlässliche Grundschule bis 13:00 Uhr von 3.299 Kindern besucht. An diesen Grundschulen gibt es 952 Hortplätze.



Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Betreuungsbedarf der Kinder bei Schuleintritt der gleiche ist wie im letzten Kindergartenjahr. Zum Stichtag 01.10.2017 besuchten 1.355 Kinder das letzte Kindergartenjahr. Über 71 % sind über 15:30 Uhr in der Kita.

Betreuungsdauer	Anzahl	Anteil in %	Betreuungsende	Anzahl	Anteil in %
unter 6 Stunden	212	15,7	15:30 Uhr	383	28,3
6 Stunden und länger	1.143	84,3	über 15:30 Uhr hinaus	972	71,7
8 Stunden und länger	974	71,7			

Die 972 Kinder, die im letzten Kindergartenjahr über 15:30 Uhr hinaus betreut wurden, verteilten sich zum Stichtag 01.10.2017 wie folgt nach Stadtteil (Wohnort der Kinder):

Stadtteil	Anzahl Kinder	über 15:30 Uhr hinaus	Anteil in %
01 Innenstadt	25	18	72,0
02 Weststadt	50	32	64,0
03 Westerberg	68	46	67,6
04 Eversburg	88	54	61,4
05 Hafen	13	12	92,3
06 Sonnenhügel	91	77	84,6
07 Haste	48	34	70,8
08 Dodesheide	132	100	75,8
09 Gartlage	14	8	57,1
10 Schinkel	118	88	74,6
11 Widukindland	55	34	61,8
12 Schinkel-Ost	33	25	75,8
13 Fledder	17	13	76,5
14 Schölerberg	111	74	66,7
15 Kalkhügel	54	42	77,8
16 Wüste	91	77	84,6
17 Sutthausen	45	22	48,9
18 Hellern	61	48	78,7
19 Atter	43	26	60,5
20 Pye	16	10	62,5
21			
Darum/Gretesch/Lüstringen	78	52	66,7
22 Voxtrup	72	54	75,0
23 Nahne	32	23	71,9
nicht gemeldet		3	
Summe	1.355	972	71,7

Legt man allerdings den Bedarf nach Betreuungsangeboten der Jugendhilfe nach Schulschluss an den bestehenden Ganztagsgrundschulen mit Kooperativem Hort zugrunde, wird ersichtlich, dass deutlich weniger Kinder ein Angebot der Jugendhilfe in Anspruch nehmen als noch im letzten Kindergartenjahr.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass zwischen 53,0 % und 92,4 % der Schülerinnen und Schüler das schulische Ganztagsangebot in unterschiedlicher Anzahl (ein bis vier Tage pro Woche) in Anspruch nehmen.



Stadtteil	Schule	Anzahl Schüler	Teilnahme Ganztag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	Anteil in %	Plätze Hort	Anteil in %
01 Innenstadt	Rosenplatzschule	197	182	5	9	18	150	92,4	59	29,9
04 Eversburg	Grundschule Eversburg	295	255	0	59	34	162	86,4	90	30,5
08 Dodesheide	Schule in der Dodesheide	442	379	36	35	29	279	85,7	60	13,6
10 Schinkel	Heiligenwegschule	236	212	0	7	7	198	89,8	40	16,9
10 Schinkel	Stüveschule	293	248	11	5	8	224	84,6	60	20,5
12 Schinkel-Ost	Diesterwegschule	267	223	19	34	14	156	83,5	kein Hort	
21 Dar./Gret./Lüstr.	Waldschule Lüstringen Lüstringer Bergschule (FS)	185	98	12	14	10	62	53,0	40	21,6

2.2 Wertungen

Die Verwaltung geht davon aus, dass perspektivisch alle Osnabrücker Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen umgewandelt werden. Da alle Kooperativen Horte noch freie Plätze haben, machen die obigen Zahlen deutlich, dass für viele Eltern - im Gegensatz zum Kindergarten - ein schulisches Ganztagsangebot reicht. Nur für ca. 30 % der Schülerinnen und Schüler ist nach den heutigen Erkenntnissen ein zeitlich darüber hinausgehendes Betreuungsangebot der Jugendhilfe erforderlich.

Diese Zahlen machen deutlich, welche Synergieeffekte in einer Umwandlung von Grundschulen in Ganztagsgrundschulen an den Schulstandorten steckt, wo bislang bis zu 100 Hortplätze vorgehalten werden.

Am Stichtag 01.10.2017 waren 61 Hortplätze nicht besetzt, davon 52 an Kooperativen Horten. Alle Kooperativen Horte hatten zum Stichtag 01.10.2017 freie Plätze. Daran wird deutlich, dass in dem Zusammenwirken von Grundschule und Jugendhilfe in Form des Osnabrücker Modells die bestehenden Betreuungsbedarfe zu 100 % gedeckt werden.

Alle anderen Horte haben Wartelisten. Bei den verbleibenden neun freien Plätzen handelt es sich um stichtagsbedingte Leerstände. Die bestehenden Wartelisten sind ein Beleg für die große Nachfrage.

3. Wie wird die Prioritätenliste umgesetzt?

3.1 Konkrete Beschlüsse zur Umsetzung

Aktuell gibt es für folgende Grundschulen konkrete Beschlüsse zur Umwandlung in offene Ganztagsgrundschulen:

- Grundschule Hellern, Beginn zum Schuljahr 2019/2020
- Grundschule Schölerberg, Beginn zum Schuljahr 2019/2020
- Albert-Schweitzer-Schule, Heilig-Geist-Schule, Beginn zum Schuljahr 2020/2021.

Für die verbleibenden 15 Halbtagsgrundschulen steht eine Umwandlung noch aus.

Von der 2015 erarbeiteten Prioritätenliste ist inzwischen ein Schulstandort in 2017 umgesetzt worden und drei weitere Schulstandorte haben die Umwandlung zu einer Ganztagsgrundschule beantragt. Die finanziellen Mittel, um die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, sind vom Rat bereitgestellt.



3.2 In Planung befindliche Standorte

Grundschule Atter, von Priorität 3 auf 1

Aufgrund des Baugebietes An der Landwehr hat sich die Priorität geändert. Derzeit ist ein Raumprogramm für eine 3,5-zügige Grundschule mit der Schulleitung in Abstimmung. Die Beschlussvorlage für den Planungsauftrag der Umwandlung der Grundschule Atter von einer Halbtagschule in eine Ganztagschule ist für die Schulausschusssitzung im April 2018 geplant. Die Schule sollte möglichst zum Schuljahr 2021/2022 als Offene Ganztagschule starten.

Grundschule Sutthausen, Priorität 2

Die Zeitschiene der Umstrukturierung zu einer möglichen Ganztagschule ist in der aktuellen Abstimmungsphase. Hier findet im März ein gemeinsamer Informationsabend der Verwaltung und Schulleitung für die Schulleiterschaft statt.

3.3 Ausblick

Derzeit werden mit weiteren Grundschulleitungen seitens der Verwaltung Gespräche zur Umwandlung in Ganztagsgrundschulen geführt. Hier liegen Interessensbekundungen vor. An einigen Standorten haben Schulleitungswechsel stattgefunden und werden Schulleitungswechsel in Kürze stattfinden, sodass die Verwaltung erneut die Gespräche führen wird.

Grundsätzlich wird bei laufenden Sanierungen in den Grundschulen eine mögliche Umstrukturierung zu einer Ganztagschule vorausschauend berücksichtigt.

4. Wovon hängt die Umwandlung in Ganztagsgrundschulen ab? (Rahmenbedingungen der Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule)

Eine positive Entwicklung der Osnabrücker Ganztagsgrundschullandschaft kann unter Beachtung der nachfolgenden Rahmenbedingungen realisiert werden:

4.1 Finanzierung

In der Vorlage (VO/2014/4427) heißt es:

Es wird angestrebt, ab dem Schuljahr 2016/2017 mindestens jährlich eine weitere Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule mit ergänzendem Betreuungsangebot umzuwandeln. Zur konkreten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen werden den politischen Gremien für jeden Schulstandort einzeln gesonderte Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt.

Die finanziellen Ressourcen müssen jeweils durch den Rat bereitgestellt werden. Aktuell sind die Finanzierungen für die Grundschule am Schölerberg, die Albert-Schweitzer-Schule und die Heilig-Geist-Schule gesichert. Weitere Mittel sind im Investitionsprogramm des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement in der mittelfristigen Finanzplanung für eine weitere Schule vorgesehen.



4.2 Ressourcen für die Umsetzung

Die mit der Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule verbundenen baulichen Maßnahmen (Planung, Umsetzung) erfolgen durch den Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement. Die konkrete Umsetzung ist abhängig von vorhandenen Personalressourcen.

4.3 Raumprogramm

Ein standardisiertes Raumprogramm für Ganztagsgrundschulen liegt vor.

4.4 Inhaltliche Rahmenbedingungen für den Kooperativen Hort nach dem Osnabrücker Modell

- finanzielle Unterstützung des Ganztagschulangebotes durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe
- gesicherte Beschäftigungsperspektive für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers der Jugendhilfe als schulischer Kooperationspartner.

4.5 Fachliche Begleitung

Die Stadt Osnabrück kann die Umwandlung von Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen befördern. Dieses erfolgt durch die fachliche Begleitung, Beratung und Unterstützung der Schulen (Schulleitung, Kollegium, Schulvorstand, Landesschulbehörde) und des Prozesses.

Eine Begleitung des kommunalen Prozesses zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen erfolgt flankierend durch Angebote des Fachdienstes Kinder (51-2), des Fachdienstes Bildung (40-3) und der dort angesiedelten Bildungsregion Stadt Osnabrück.

Ein im Rahmen des Landesprojektes „Bildungsregionen in Niedersachsen“, das vom Land Niedersachsen durch eine hälftig abgeordnete Lehrkraft gefördert wird, strategisch-steuerndes Gremium begleitet die Arbeit in der Bildungsregion Stadt Osnabrück.

Das strategisch-steuernde Gremium hat in der Jahresplanung 2017/2018 die Begleitung der Osnabrücker Ganztagschulentwicklung als einen maßgeblichen Schwerpunkt festgelegt.

In diesem Kontext wurde bereits im Frühjahr 2017 ein Fachtag für bestehende Ganztagsgrundschulen und interessierte Grundschulen durchgeführt. Für Herbst 2018 ist ein zweiter Fachtag geplant. Parallel wird ein regelmäßig stattfindender Gesprächskreis Ganztagschule angeboten, in dem der kollegiale Austausch zwischen erfahrenen und mit dem Ganztagsangebot beginnende Schulen im Zentrum steht.

Schulen stehen neben diesen Formaten ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebote der Niedersächsischen Landesschulbehörde (hier insbesondere Schulentwicklungsberatung) und der Stadt Osnabrück zur Verfügung.



4.6 Schulpädagogische Perspektive

- Gestaltung eines nachhaltigen pädagogischen Gesamtkonzeptes der Ganztagsgrundschule als Voraussetzung zur Antragstellung „Ganztagsgrundschule“
- Veränderung der Zeitstruktur und Gestaltung einer Rhythmisierung des Schultages mit entsprechenden Lern-, Arbeits- und Entspannungsphasen
- Personalorganisation und Austausch
- Kooperation mit externen Partnern
- Partizipationsmöglichkeiten von Eltern und Schülern
- Zeit für kontinuierliche konzeptionelle Weiterentwicklung der Ganztagschule

5. Welche Schlussfolgerungen sind zu ziehen? Welche Handlungsfolgen ergeben sich?

Aus den zuvor gegebenen Antworten lassen sich folgende Schlussfolgerungen und Handlungsfolgen ableiten:

1. Aktuell besuchen 38,8 % der Grundschul Kinder eine Ganztagsgrundschule (2.091 von 5.390). Von diesen 2.091 Schülerinnen und Schülern nehmen 1.597 am schulischen Ganztagsangebot teil (76,4 %).
2. An den sechs Ganztagsgrundschulen mit einem Kooperativen Hort nehmen von 1.648 Schülerinnen und Schülern 297 den Kooperativen Hort in Anspruch (18,0 %). Dieses variiert nach Schulstandort (zwischen 11,9 % und 27,9 %). An allen Standorten gibt es freie Plätze.
3. Um den vorhandenen Bedarf nach Ganztagsangeboten an den Schulstandorten gerecht zu werden, die keine Ganztagsgrundschule sind, werden aktiv seitens der Verwaltung und seitens der Schulleitungen Gespräche über eine Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule geführt.
4. Die Umwandlung einer Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule hängt nicht nur davon ab, ob eine Schule einen Antrag stellen möchte, sondern auch davon, ob der Rat die dafür benötigten finanziellen Mittel für mehr als einen Standort pro Jahr zur Verfügung stellt.
5. Sofern bislang im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung (2019 - 2021) der Stadt Osnabrück bei den Schulen keine Mittel eingestellt sind, ist davon auszugehen, dass die Umwandlung einer weiteren Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule frühestens ab 2023 erfolgt (Beschlussfassung 2021 für 2022, Planung und Ausführung mindestens zwei Jahre). Das hat zur Folge, dass aktuelle „Notlagen“ nicht zeitnah aufgefangen werden können.
6. Für den Zeitraum von der Beschlussfassung der Schule auf Umwandlung zur Ganztagsgrundschule bis zur praktischen Umsetzung (Inbetriebnahme) sind vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses von 2012, die Hortangebote grundsätzlich nicht über 40 Plätze hinaus auszubauen, für die davon betroffenen Eltern seitens der Verwaltung Übergangslösungen zu prüfen und aufzuzeigen.
7. Die Analyse der Angebotsform Kooperativer Hort macht deutlich, welche Synergieeffekte in einer Umwandlung von Grundschulen in Ganztagsgrundschulen an den Schulstandorten bestehen, wo bislang bis zu 100 Hortplätze vorgehalten werden. Hier gilt es aus Sicht der Verwaltung zu überlegen, welche Rahmenbedingungen ggf. durch entsprechende Ratsbeschlüsse geschaffen werden müssen, damit die Schule einen Antrag auf Umwandlung stellt.



Das Thema „Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“ beschäftigt auch die Politik auf Bundesebene. CDU, CSU und SPD haben sich am 07.02.2018 auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Er enthält dazu folgende Aussagen: „Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird. Der Ausbau dient auch der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ (Zeile 753 - 764).

Obwohl es sich hierbei zunächst nur um eine politische Absichtserklärung handelt, wird daran deutlich, welche Entwicklung das Handlungsfeld „Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern“ inzwischen genommen hat. Immer mehr Eltern mit Kindern zwischen sechs und zehn Jahren fordern ein, dass Familienpolitik einen Schwerpunkt auf den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder legen sollte, weil noch immer viele Mütter nur deshalb in Teilzeit arbeiten, weil ein Betreuungsangebot nicht verfügbar oder nicht bezahlbar ist.

Auch in Osnabrück reicht die vorhandene Angebotsstruktur nicht aus, den Bedarf zu decken. Eltern erwarten zeitnah Lösungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der 2014 vom Rat getroffene Beschluss, „mindestens jährlich eine Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule mit ergänzendem Betreuungsangebot umzuwandeln“ geeignet ist, dieser Dynamik Rechnung zu tragen.

Gez.

Beckermann
Butke
Schwab

Die Verwaltung wird den Inhalt der Mitteilungsvorlage in der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Sportausschusses und des Jugendhilfeausschusses anschaulich mit Hilfe einer Präsentation darstellen.

Anlagen:

Synopse Ganztagsgrundschule und Hort
Eckpunktepapier
Berechnungsbeispiel Zuschuss
Bestand Grundschulen und Horte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2015/5788		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Prioritäten beim Ausbau von Ganztagsgrundschulen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Schul- und Sportausschuss	02.07.2015	Ö	Vorberatung	
Betriebsausschuss Immobilien- und Gebäudemanagement	07.07.2015	Ö	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	07.07.2015	Ö	Vorberatung	
Jugendhilfeausschuss	08.07.2015	Ö	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	21.07.2015	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	21.07.2015	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

Die Umwandlung der Schulstandorte zu Ganztagsgrundschulen erfolgt nach den in der Vorlage dargestellten Prioritäten.

Die Verwaltung führt die weiteren Gespräche und das Verfahren zur Umsetzung in dieser Abfolge durch.

A. Finanzielle Auswirkungen:

Nein

B. Personelle Auswirkungen: Keine

C. Integrationspolitische Auswirkungen: Keine

D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag: Keine

E. Beteiligte Stellen:

Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

nicht zutreffend

Sachverhalt:

Einleitung

Im Ratsbeschluss von Mai 2012 heißt es unter anderem: *Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Jugendhilfe werden die Hortangebote an den Schulstandorten grundsätzlich nicht über 40 Plätze hinaus ausgebaut. Es wird darauf hingewirkt, dass der darüber hinausgehende Bedarf sukzessive über schulische Ganztagsangebote gedeckt wird.*



Mit dem Ziel, ein ineinander verzahntes Bildungs- und Betreuungssystem für Grundschulkindern zu schaffen und dafür ein Handlungskonzept zu entwickeln, konstituierte sich im Mai 2013 unter Federführung des Vorstand 2 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Grundschulleitungen, Hortträgern, Hortleitungen, Politik, Städtelternrat und Verwaltung. Vertreter der Landesschulbehörde und des Niedersächsischen Kultusministeriums waren beratend in den Prozess einbezogen. Im laufenden Jahr 2014 entwickelte diese Arbeitsgruppe Eckpunkte für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Ganztagsangebots im Primarbereich. Im Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Stadt Osnabrück die Beschlussvorlage „Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen“ mit dem von der Arbeitsgruppe vorgelegten Papier „Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagschule im Primarbereich“ (VO/2014/4427). Hier heißt es:

„Osnabrück möchte in Ergänzung zu dem Ganztagsschulangebot im Primarbereich analog dem jetzigen Hortangebot ein zeitlich flächendeckendes Angebot für alle Kinder der Schule schaffen. Dieses Angebot soll möglichst flexibel von den Eltern genutzt werden können. So schließt Osnabrück im Zuge des umfangreichen Krippenausbaus die „Versorgungslücke“ für die Grundschulkindern und leistet einen Beitrag zu der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.

Folgendes wurde in der Sitzung beschlossen:

1. Zur Verbesserung der Quantität und der Qualität der Ganztagsangebote an Grundschulen beteiligt sich die Stadt Osnabrück auf der Basis des in der Anlage beigefügten Rahmenkonzeptes mit finanziellen Mitteln an der Ausgestaltung des Angebotes an Ganztagsgrundschulen.
2. Die bestehenden Hortangebote an den Ganztagsgrundschulen werden zeitnah entsprechend des Rahmenkonzeptes verändert.
3. es wird angestrebt, ab dem Schuljahr 2016/2017 mindestens jährlich eine weitere Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule mit ergänzendem Betreuungsangebot umzuwandeln. Dafür werden investive Mittel und konsumtive Mittel für zwei Standorte in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehen.
4. Zur konkreten Umsetzung der erforderlichen Maßnahme werden den politischen Gremien für jeden Schulstandort einzeln gesonderte Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Land in Kontakt zu treten, um eine 20 %-ige Landesfinanzierung für die Angebote der Kooperationspartner im Ganztage analog der Hortregelungen zu erhalten.

Seit dem 01.08.2014 umfasst die Erlasslage:

- einen teilnehmerbezogenen Berechnungsmodus (Anzahl der ganztägig anwesenden Kinder)
- Ressourcenzuweisung unabhängig von der Organisationsform
- verstärkter Einsatz von Lehrkräften im Ganztage
- Änderung der Organisationsform möglich in teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschule

Des Weiteren entwickelte sich auf Landesebene eine Arbeitsgruppe von Vertretern der 6 größten niedersächsischen Städte, welche die Grundlagen für eine Rahmenvereinbarung mit dem Nds. Kultusministerium für die Zusammenarbeit der Ganztagsgrundschulen, der Städte und der Kooperationspartner erarbeitete.

Hiermit ist somit ein Fundament geschaffen, um die finanziellen Ressourcen von Land und Kommune sinnvoll für Osnabrücker Grundschulstandorte zu bündeln.

Kriterien für eine Prioritätenliste zur Umwandlung einer Halbtagsgrundschule in eine Ganztagsgrundschule aus Sicht der Verwaltung



Unter Anwendung der in Abstimmung von 40 und 51 entwickelten Kriterien für eine Priorisierung zur Umwandlung weiterer Grundschulstandorte zu Ganztagschulen erfolgte eine standortspezifische Auswertung.

Neben statistischen Werten wie Schülerzahlen, Zuschnitt der Schuleinzugsbereiche sowie Hortstrukturen und -größen wird auch eine Vielzahl weiterer Rahmenbedingungen berücksichtigt, wobei der Einfluss der verschiedenen Parameter unterschiedlich zu werten ist.

So sind auch städtebaulich bedingte Veränderungsprozesse (z.B. Konversions- oder Neubaugebiete) Gegenstand der Bewertung. Des Weiteren Faktoren wie Sozialräume und die Verteilung von Ganztagsgrundschulen innerhalb des gesamten Stadtgebietes.

Befinden sich mehrere Schulen an einem Standort, sollte dort eine Umwandlung nur im Rahmen eines gemeinsamen Konzeptes stattfinden.

Die konkreten baulichen Rahmenbedingungen spielen ebenfalls eine wesentliche Rolle.

Die Nutzung zusätzlicher (kostenträchtiger) Ressourcen wie angemietete Mobilklassen und auch die vorhandene Gebäudestruktur und Qualität der Bausubstanz (Baujahr, Sanierungsbedarf, Gebäudetechnik) findet als wichtiges Kriterium Berücksichtigung.

Weiterhin bildet die Dringlichkeit des Bedarfes an ganztägigen Betreuungsangeboten einen der entscheidenden Faktoren, sowie die Ergebnisse der Kindertagesstättenplanung in Bezug auf Kinder im Grundschulalter:

Aktuell werden in der Stadt Osnabrück 1.135 Hortplätze in 22 Einrichtungen vorgehalten. Seit 2010 gibt es keinen Grundschulstandort, an dem nicht entweder ein Ganztagsschulbetrieb oder ein Hortangebot vorhanden ist. Gegenwärtig gibt es an sechs Schulen ein Nebeneinander von offener Ganztagschule und Hort.

Bei der Gegenüberstellung der Ganztagsangebote im Krippen-/Kindergartenbereich und im Grundschulbereich ergeben sich erhebliche Versorgungsunterschiede in den Stadtteilen.

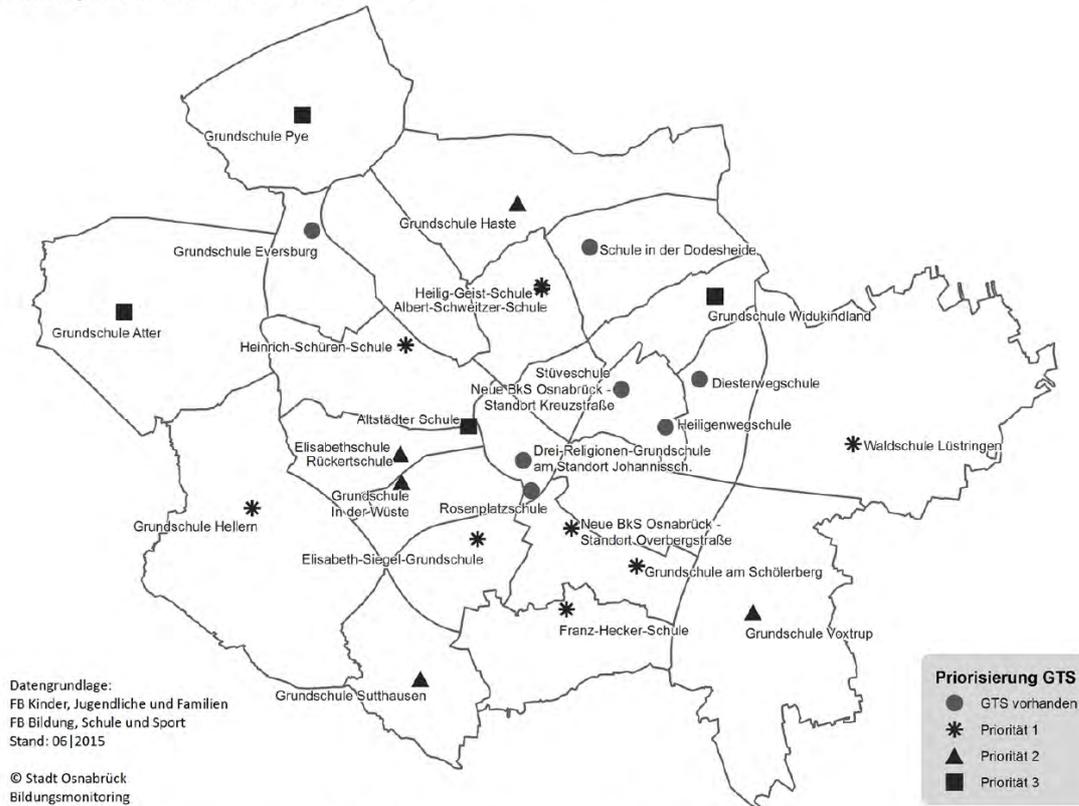
Der Vergleich alleine der Ganztagsbetreuungsplätze bis zum Schuleintritt - 3.511 - mit der Anzahl der Hortplätze an Grundschulen - 1.135 - verdeutlicht die veränderte Betreuungssituation, mit der sich Eltern beim Übergang vom Kindergarten in die Schule auseinandersetzen müssen. Konnte mit dem Beginn der Betreuung eines Kindes in einer Krippe oder einem Kindergarten eine Erwerbstätigkeit - ggf. auch ganztags - aufgenommen werden, ist die Fortsetzung dieser Tätigkeit mit dem Eintritt in die Schule bei einem fehlenden Betreuungsangebot gefährdet. Die 1.783 Ganztagsschulplätze, die eine Betreuung an maximal vier Tagen bis ca. 15.30 Uhr bieten, können die aus den Kindergärten gewohnte Ganztagsbetreuung zum Teil bis 17 Uhr und später und zu den Ferienzeiten nicht auffangen. Im Elementarbereich werden zum Stichtag 01.10.2014 insgesamt 3.836 Kinder mit Hauptwohnsitz in Osnabrück länger als fünf Stunden in Krippe oder Kindergarten betreut. Dem gegenüber stehen schulische Betreuungsangebote an Ganztagschulen und Horten (sonstige Einrichtungen wurden hier nicht berücksichtigt) für nur 2.761 Kinder. Es ergibt sich damit ein Betreuungsdefizit von 1.075 Plätzen (Vorjahr: 791).

Insbesondere in den Stadtteilen Schölerberg, Westerberg, Wüste, Sonnenhügel und Haste weicht die derzeitige Quote der länger als fünf Stunden betreuten Kinder in Krippen und Kindergärten deutlich von den Betreuungsplätzen an den Grundschulen ab (mehr als 100 fehlende Plätze). In den Stadtteilen Voxtrup, Darum-Gretesch-Lüstringen, Sutthausen, Hellern, Widukindland und Kalkhügel weicht die Zahl der Nachmittagsplätze an Grundschulen um mehr als 50 von der Betreuungssituation im vorschulischen Bereich ab (22. Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung).



Prioritätenliste der Schulstandorte aus Sicht der Verwaltung

Danach ist nach derzeitigem Stand folgende Priorisierung bei der Entwicklung von Ganztagschulstandorten festzustellen:



Anmerkung: Die Johannisschule und die Kreuzschule laufen aus

Schulstandorte nach Prioritäten

Priorität 1:

Grundschule Hellern
Elisabeth-Siegel-Schule
Albert-Schweitzer- und Heilig-Geist-Schule
Waldschule Lüstringen / Lüstringer Bergschule
Stadtteil Schölerberg/Nahne:
(Grundschule am Schölerberg / Overbergschule / Franz-Hecker-Schule)
Heinrich-Schüren-Schule

Priorität 2:

Grundschule „In der Wüste“
Grundschule Sutthausen
Rückert- und Elisabethschule
Grundschule Haste
Grundschule Voxtrup

Priorität 3:

Altstädter Grundschule
Grundschule Pye
Grundschule Atter
Grundschule Widukindland



Fazit:

Der bisherige Abstimmungsprozess, welcher durchgängig die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen auch der schulinternen und standortbezogenen Bedingungen berücksichtigt, hat zum vorläufigen Ergebnis eine Clusterbildung mit einer weitergehenden Priorisierung innerhalb der Gruppen. Dieses Verfahren hält den Beteiligten die Möglichkeit offen, auf Veränderungen zu reagieren und stellt einen verbindlichen Handlungsrahmen dar.

Im nächsten Schritt werden die einzelnen Schulstandorte unter Beteiligung der Hochbauverwaltung auf den erforderlichen organisatorischen und baulichen Aufwand hin untersucht, der bei einer Umwandlung zur Ganztagschule einzuplanen ist. Dieses erfolgt unter Berücksichtigung der im Rahmenkonzept für Ganztagschulen definierten Eckpunkte.

Dann werden für die künftigen Ganztagschulen konkrete Raum- und Planungskonzepte entwickelt, um damit eine Entscheidungsgrundlage für die entsprechende Beschlussfassung in den politischen Gremien zu erarbeiten.

Im weiteren Ablauf besteht für Schulstandorte, die ein deutliches Interesse an einer Umwandlung zur Ganztagschule signalisieren, die Möglichkeit, mit einer veränderten Priorität bei der Umsetzung eingestuft zu werden.

Die entscheidende Voraussetzung für eine Realisierung von Ganztagschulen ist die Bereitschaft von Schulleitungen und Schulvorständen zu einer konstruktiven Mitgestaltung bei den anstehenden Umwandlungsprozessen.



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2015/5512		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Kriterien für den Ausbau von Ganztagsgrundschulen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Schul- und Sportausschuss	30.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	06.05.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziele:

nicht zutreffend

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren erfolgt ein kontinuierlicher Prozess des Ausbaus von Krippen- und Kindergartenplätzen. Bereits jetzt nutzen 77 % der Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Osnabrück besuchen, einen Krippen- oder Kindergartenplatz mit Mittagsverpflegung im Sinne eines Ganztagsangebotes. Dieser Bedarf an Tagesbetreuung und Förderung von Kindern setzt sich im Schulbereich, hier im Grundschulbereich, ebenfalls kontinuierlich fort.

Dies zeichnet sich insbesondere durch den starken Ausbau von Hortangeboten an den jeweiligen Grundschulstandorten bis Sommer 2012 aus.

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 22.05.2012 beschlossen, den Hortausbau an den Schulstandorten nicht weiter als 40 Plätze pro Schulstandort auszubauen bis auf jene Grundschulstandorte, an denen noch keine 40 Hortplätze vorhanden waren. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass die Träger vor Ort Eltern und weitere Beteiligte Übergangslösungen in Form von „Über-Mittags-Betreuungen“ entwickelt haben. Seit Mai 2013 hat es eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Fachbereichen Schule/Sport und Kinder, Jugendliche und Familien, Vertretern des Rates und Vertretern der einzelnen Schulen und Trägervertretern gegeben, um ein Ganztagsgrundschulkonzept in Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Sinne von Ganztagsbetreuung am Standort Schule zu konzipieren. Dieses Rahmenkonzept hat der Rat der Stadt Osnabrück mit Beschluss vom 18.11.2014 als „Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen“ beschlossen. Nunmehr ist perspektivisch die Frage zu klären, an welchen Grundschulstandorten mit welchen Priorisierungen und weiteren Punkten der Ausbau begonnen wird.

Es wird angestrebt, ab dem Schuljahr 2016/2017 mindestens jährlich eine weitere Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule mit ergänzendem Betreuungsangebot umzuwandeln. Dafür werden investive und konsumtive Mittel für zwei Standorte bereits jetzt in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt, und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Investitionsplanungen sind für den Haushalt 2015 vorgesehen. Zur konkreten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen werden den politischen Gremien für jeden Schulstandort einzelne gesonderte Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt. In der derzeitigen Phase der Abwicklung von schulstandortbezogenen Entscheidungen hält die Verwaltung die im Folgenden skizzierten Eckpunkte und Kriterien für politisch und fachliche Leitplanken im Umsetzungsprozedere.



Vorlage eines pädagogischen Konzepts

Das pädagogische Konzept erfolgt in Anlehnung an die Grundlagen des Rahmenkonzeptes der Stadt Osnabrück zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen. Im pädagogischen Konzept sind die schulstandortspezifischen sozialräumlichen Erfordernisse konzeptionell einzuarbeiten, die Bildungsschwerpunkte zu beschreiben und die regionalen Bedarfe konzeptionell darzulegen.

Wirtschaftlichkeit

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Umstrukturierung einer Regelgrundschule zu einer Ganztagsgrundschule mit Beköstigung, Freizeiträumen etc. auch investive Maßnahmen/bauliche Erweiterungen erforderlich sind.

Die an den jeweiligen Schulstandorten vorhandenen Horträumlichkeiten in der Kubatur des Schulgebäudes sind als Räume konzeptioneller Bestandteil des Ganztagsangebotes. Dadurch ist wirtschaftlich und fachlich sichergesellt, dass die Räume gemeinsam genutzt werden und das Raumkonzept ein Gesamtkonzept für den Ganzttag bildet.

Eine Schülerbeköstigung im Rahmen von Mensa oder ähnlichen baulichen Maßnahmen ist prinzipiell als Bestandteil der Ganztagsgrundschulbeköstigung vorzusehen.

Schulische Sanierungsmaßnahmen im Grundschulbereich, die anstehen und erforderlich sind, beziehen grundsätzlich auch in die Planungen die Ganztagsgrundschülerweiterung ein, um so im Sinne wirtschaftlichen Handelns und wirtschaftlichem Umgang mit Investitionen auch die baulichen Umsetzungen im Blick zu behalten. An den Schulstandorten, an denen zwei unterschiedliche Schulen die regionale Versorgung mit Ganztagsgrundschulangeboten abdecken, ist es zwingend erforderlich, dass die beiden Schulen ein gemeinsames Ganztagskonzept sicherstellen, da es aus konzeptionell und planerischer Sicht keinen Sinn machen würde, hier eine einzelne Schule herauszukristallisieren.

Um das Nebeneinander von Schule und Hort aufzuheben, ist entsprechend des Osnabrücker Handlungskonzeptes an Schulstandorten im Rahmen eines Ganztagsgrundschulkonzeptes ein Angebot für Kinder und somit auch für Eltern im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis zu 17:00 Uhr planerisch vorzuhalten. An den Nicht-Ganztagschultagen (in der Regel freitags) und in den Ferien ist ein Angebot entsprechend des Konzeptes ganztägig vorzuhalten.

Im Rahmen eines solchen konzeptionellen Gesamtansatzes ist eine optimierte Bewirtschaftung im Miteinander von Jugendhilfe und Schule mit dem Angebot der Organisation von Bildung, Betreuung, Erziehung und Beschulung an einem Schulstandort durchgängig gesichert.

Weitere Kriterien

Im ersten Umsetzungsprozess von Ganztagsgrundschulen sollte gesichert sein, dass der Ausbau mit einem gesamtstädtischen Blickwinkel hinsichtlich der Verteilung von Ganztagsgrundschulen in der Stadt Osnabrück Teil der Planung ist. Des Weiteren sind die regionalen Ganztagsangebotsnachfragen, die sich u. a. auch aus der Kindertagesstättenplanung ableiten lassen, Teil des Auswertungsprofils für die Priorisierung eines Schulstandortes.

Aus Sicht der Fachverwaltung ist unter dem Blickwinkel der hier skizzierten Leitplanken der Realisierung des Rahmenkonzeptes eine Möglichkeit aufgezeigt, fachliche Priorisierungen für den nächsten Ganztagsgrundschulstandort zu finden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2014/4427		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Jugendhilfeausschuss	01.10.2014	Ö	Vorberatung	
Organisations-, Personal- und Gleichstellungsausschuss	16.10.2014	Ö	Vorberatung	
Betriebsausschuss Immobilien- und Gebäudemanagement	21.10.2014	Ö	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	21.10.2014	Ö	Vorberatung	
Schul- und Sportausschuss	23.10.2014	Ö	Vorberatung	
Jugendhilfeausschuss	12.11.2014	Ö	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	18.11.2014	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	18.11.2014	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

1. Zur Verbesserung der Quantität und Qualität der Ganztagsangebote an Grundschulen beteiligt sich die Stadt Osnabrück auf der Basis des in Anlage beigefügten Rahmenkonzeptes mit finanziellen Mitteln an der Ausgestaltung des Angebotes an Ganztagsgrundschulen.
2. Die bestehenden Hortangebote an den Ganztagsgrundschulen werden zeitnah entsprechend des Rahmenkonzeptes verändert.
3. Es wird angestrebt, ab dem Schuljahr 2016/2017 mindestens jährlich eine weitere Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule mit ergänzendem Betreuungsangebot umzuwandeln. Dafür werden investive und konsumtive Mittel für zwei Standorte in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehen.
4. Zur konkreten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen werden den politischen Gremien für jeden Schulstandort einzeln gesonderte Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Land in Kontakt zu treten, um eine 20 %-ige Landesfinanzierung für die Angebote der Kooperationspartner im Ganzttag analog der Hortregelungen zu erhalten.

A. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt bis "B. Personelle Auswirkungen" löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : abhängig vom Standort

Konsumtiv:

Beschlussvorschlag 2: nein



Beschlussvorschlag 3:

- mittelfristig im Budget des FB 51, wenn deutlich mehr Grundschulkindern als bisher Ganztagsangebote in Anspruch nehmen.
- im Budget des FB 40 für
 - Personalkosten für Küchenkräfte,
 - Personalkosten für Schulsachbearbeiterinnen,
 - Kosten für mehr Portionen Mittagsverpflegung,
 - zusätzliche Stundenanteile für Hausmeisterstellen
 - zusätzliche Kosten für Nutzungsentschädigung, Nebenkosten und Reinigung

Investiv:

Beschlussvorschlag 2: nein

Beschlussvorschlag 3:

PSP-Element/Bezeichnung	Kosten
Mensa – Baukosten	850.000 €
sonstige Baumaßnahmen im Rahmen des Ganztagsausbaus *	1.150.000 €
Ausstattung Mensa, FB40	20.000 €
Summe	2.020.000 €

*Aufgrund der bestehenden Bausubstanz der einzelnen Schulen sind darüber hinaus zunächst pauschal Mittel i. H. v. 1.15 Mio. € für die Sanierung o. ä. Maßnahmen im Wirtschaftsplan des EB Immobilien- und Gebäudemanagement einzustellen, da solche Maßnahmen sinnvollerweise im Rahmen des Ganztagsausbaus umzusetzen sind.

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0 €

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

Die investiven Mittel werden für zwei Standorte bereits in der mittelfristigen Finanzplanung (2016 und 2017) veranschlagt. Darüber hinaus sind entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015 zu berücksichtigen.

B. Personelle Auswirkungen:

Fachbereich Schule/Sport: Zusätzliches Küchenpersonal, Erhöhung der Reinigungs- und Hausmeisterstunden, Erhöhung des Stundenumfanges für Schulsachbearbeiterinnen, Erhöhung Verwaltungsstunden für Fachbereich 40

Keine Auswirkungen auf pädagogisches städt. Personal, da sich alle Einrichtungen in freier Trägerschaft befinden.

Lfd. Haushaltsjahr: keine
Im Stellenplan vorhanden/nicht vorhanden

C. Integrationspolitische Auswirkungen:

D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

1. keine finanzielle Beteiligung der Stadt Osnabrück am schulischen Ganztagsangebot zur Verbesserung der Quantität und Qualität der Ganztagsangebote an Grundschulen
2. Bau neuer Hortgebäude, Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 12.05.2012



E. Beteiligte Stellen: 10, 20, 23,40

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Die Quantität und Qualität der Ganztagsangebote an Grundschulen hat sich erkennbar verbessert.

Sachverhalt:

Ausgangslage:

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Qualität der frühkindlichen Bildung hat es in einem breiten politischen Konsens (Bund, Land, Kommune) gesetzliche Veränderungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gegeben (SGB VIII). Diese bundesgesetzlichen Vorgaben haben dazu geführt bzw. führen dazu, dass für Kinder bis zum Schuleintritt über die Jugendhilfe wohnortnah ein bedarfsgerechtes Angebot, bestehend aus Kindertagespflege, Krippen und Kindergärten, mit zur Förderung von Kindern Verfügung steht. So waren im Oktober 2013 von den 5.155 zur Verfügung stehenden Plätzen für Kinder im Alter von 0 Jahre bis zum Schuleintritt in den Kindertagesstätten inzwischen 64,1 % Ganztagsplätze.

Mit Eintritt der Kinder in die Schule stehen viele Eltern plötzlich vor einem Problem: die verlässlichen Rahmenbedingungen, die sie aus der Kindertagesstätte kannten, fallen weg; sie müssen sich neu orientieren.

Um Beruf und Familie weiterhin vereinbaren zu können, gibt es für Schulkinder in Niedersachsen zwei unabhängig voneinander existierende Angebotsformen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen:

- a) Ganztagsgrundschulen (in Zuständigkeit des Landes). Von den 26 städtischen Grundschulen mit insgesamt 5.207 Schülerinnen und Schülern sind zum Schuljahr 2014/2015 sechs Ganztagsgrundschulen mit ca. 1.740 Schülerinnen und Schüler:
 - Grundschule Heiligenweg (offene Ganztagschule);
 - Kreuz-/Stüveschule, (offene Ganztagschule);
 - Schule in der Dodesheide (offene Ganztagschule);
 - Rosenplatzschule (Ganztagschule),
 - Diesterwegschule (Ganztagschule),
 - Grundschule Eversburg

- b) Horte (als Angebot der Jugendhilfe in Zuständigkeit des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe). Davon gibt es in Osnabrück zum Schuljahr 2014/2015 derzeit 22 mit 1.126 Plätzen.

Beiden Angebotsformen gemeinsam ist, dass sie unter jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen am Nachmittag ein Betreuungsangebot für Schulkinder am Standort Grundschule machen. Dieser Sachverhalt ist vielen Eltern nicht bekannt.

Addiert man die Kapazitäten der beiden Angebotsformen (1.740 + 1.126) für Schulkinder, so wird deutlich, dass derzeit für 2.866 der 5.207 Grundschul Kinder ein Angebot zur Verfügung steht (55 %). Dabei gilt zu berücksichtigen, dass das Angebot an offenen Ganztagschulen nicht zu 100 % von allen Kindern in Anspruch genommen wird, sondern derzeit von ca. 77 %.

Unter dem Aspekt der Bedarfsplanung stellt sich die grundsätzliche Frage, für welche Anzahl von Kindern zukünftig ein Betreuungsangebot für Schulkinder nachgefragt wird (Quote). Dabei gilt zu berücksichtigen, dass Angebote die Nachfrage erhöhen.

Hinweise ergeben sich aus



- a) der Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Krippen und Kindertagesstätten:
Osnabrück: 71,8 %; Braunschweig: 90 %; Hannover: 97,5 %, Oldenburg: 56,5 % (Kita-Jahr 2012/13).
- b) Aktuelle Quoten Betreuung Grundschulkinder: Osnabrück: 55,0 %; Braunschweig: 41,2 %; Hannover: 56,7 %, Oldenburg: 36,5 %
- c) Planungsmargen anderer Städte: Braunschweig: zunächst 60 %; Hannover: nn %, Oldenburg: 70 %

Orientiert man sich an der Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Krippen und Kindertagesstätten in Osnabrück zum Stichtag 1.10.2013, dann nahmen 3.488 Kinder (72 %) daran teil. Dementsprechend müsste analog für mindestens 72 % der Grundschulkinder in Osnabrück ein schulisches oder ein durch die Jugendhilfe vorgehaltenes Ganztagsangebot vorhanden sein (3.749).

Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien geht davon aus, dass angesichts der bisherigen Entwicklungen perspektivisch/in einigen Jahren ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler ein Ganztagsangebot in Anspruch nehmen werden.

Neben dieser allein quantitativen Ressourcenfrage kommen weitere Aspekte hinzu, die die Eltern vor Herausforderungen stellen bzw. die es zu entscheiden gilt:

- Die Inanspruchnahme eines schulisches Ganztagsangebotes ist kostenlos, aber nur bis 15:30 an drei bzw. 4 Tagen in der Woche (nicht am Freitag und nicht in den Ferien)
- Die Inanspruchnahme eines Hortplatzes kostet Geld (108 € im Monat + Kosten für die Mittagsverpflegung), dafür gibt es ein Angebot an 5 Tagen in der Woche und in den Ferien
- Es fehlen in Osnabrück derzeit sowohl Hortplätze als auch schulische Ganztagsangebote
- dort, wo es ein schulisches Ganztagsgrundschulangebot gibt, reicht es im Umfang nicht aus, um Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren (nur an 3 bzw. 4 Tagen in der Woche; kein Angebot am Freitag und in der Ferien)
- Eltern die einen geringen Betreuungsbedarf haben, müssen – wenn kein schulisches Ganztagsangebot zur Verfügung steht – auf den Hort ausweichen. Sie blockieren damit gleichzeitig Plätze für Kinder, deren Betreuungsbedarf höher ist.

Fazit:

Für eine zunehmende Zahl von Eltern wird es immer schwieriger, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.

Dieses spitzt sich dann zu, wenn sie

- für ihr Kind weder einen Platz in einer Ganztagsgrundschule noch in einem Hort bekommen
- über keine familiären und/oder nachbarschaftlichen Ressourcen verfügen, die dieses auffangen können
- über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, um ein privates Betreuungsangebot zu finanzieren.

Als letzter Weg bleibt ihnen entweder

- a) eine Klage gegen die Stadt Osnabrück (weil diese als öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 24 Abs. 4 SGB VIII die Gesamtverantwortung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe hat: „Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden“) oder
- b) ein Elternteil bleibt solange Zuhause, bis sie für ihr Kind ein Ganztagsangebot gefunden haben.

Der Ausbau von weiteren Hortplätzen wäre mit erheblichen Kosten (investiv und konsumtiv) verbunden:



- da an den Schulstandorten keine freien Raumkapazitäten vorhanden, müssten zusätzliche Räume gebaut werden.
- die Betriebskosten werden nur zu einem Teil von den Landeszuwendungen (20 % der Personalkosten) und von den Elternbeiträgen gedeckt.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Osnabrück und des wirtschaftlich nicht zu verantwortenden Nebeneinanders von Ganztagsgrundschule und Hort ist der Ausbau von weiteren Hortplätzen keine Option.

Handlungs-/Lösungsansatz:

Vor dieser Ausgangslage hat sich die Verwaltung zum Ziel gesetzt, das bestehende Nebeneinander zweier unterschiedlicher Angebotsformen und Zuständigkeiten in Form von Ganztagsgrundschulen und Horten systematisch aufzuarbeiten und auf inhaltliche Zusammenhänge und Synergien zu überprüfen. Dieses steht in einem engen Zusammenhang mit einem der Prüfaufträge, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 formuliert wurden: *Prüfung der fachlichen und finanziellen Synergieeffekte im Überschneidungsbereich Ganztagschule und Hort.*

Gleichzeitig sind die Aktivitäten eingebunden in die konkrete Umsetzung des strategischen Stadtziels *„Die Quantität und Qualität der Ganztagsangebote an Grundschulen hat sich erkennbar verbessert“*.

Die praktische Umsetzung wurde flankiert von verschiedenen Mitteilungsvorlagen, die im Gesamtzusammenhang zueinander stehen. Begonnen hat dieses mit Mitteilungsvorlagen, die über Angebote der offenen Ganztagschule informiert haben. In einem nächsten Schritt wurden im Rahmen einer weiteren Mitteilungsvorlage die strukturellen Unterschiede der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler durch Jugendhilfe und Schule deutlich gemacht (Jugendhilfeausschuss am 07.03.2012 und im Schul- und Sportausschuss am 22.03.2012; VO/2012/0492) und in einer Synopse die Unterschiede dargestellt.

In einer weiteren Mitteilungsvorlage wurde über das Ergebnis einer Elternbefragung, die der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien in Bezug auf Bedarfslagen im Rahmen der Kindertagesstättenplanung durchgeführt hat, berichtet.

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen der Inanspruchnahme von schulischen Ganztagsangeboten und der Nachfrage nach Hortplätzen hat der Rat dann am 22.05.2012 im Rahmen des „Konzeptes zur Gewährleistung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern beschlossen, die Hortangebote an den Schulstandorten grundsätzlich nicht mehr über 40 Plätze auszubauen (VO/2012/0902). Es soll darauf hingewirkt werden, dass der darüber hinausgehende Bedarf sukzessive über schulische Ganztagsangebote gedeckt wird. Um nicht kostenintensive Parallelstrukturen vorzuhalten, soll durch ein enges Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule ein verzahntes und aufeinander abgestimmtes Angebot unter Ausnutzung von Synergieeffekten (gemeinsame Nutzung von Räumen, Mensa und Personal) in der Stadt Osnabrück geschaffen werden. Nur so ist es möglich, zusätzliche investive und konsumtive Kosten für weitere Hortangebote zu verhindern.

Mit Beschluss des Rates vom 12.11.2013 (VO/2013/2908) wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zum bedarfsgerechten Ausbau von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern vorzulegen und mit dem Land in Kontakt zu treten hinsichtlich der Zielsetzung, das Nebeneinander von Ganztagschule und Hort aufzulösen. Mit diesem Auftrag erarbeitete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Grundschulleitungen, Hortträgern, Hortleitungen, Politik, Stadtelternrat und Verwaltung das in der Anlage beigefügte Eckpunktepapier eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagschule im Primarbereich. Die Landesschulbehörde und das Niedersächsische Kultusministerium waren beratend in dem Arbeitskreis vertreten.

Parallel zu dieser Entwicklung hat das Niedersächsische Kultusministerium einen neuen Ganztagschülerlass angekündigt. Er ist am 01.08.2014 in Kraft getreten. Danach wird das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 u.a. Ganztagsgrundschulen personell besser mit



Lehrerstunden ausstatten. Damit verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Einrichtung von weiteren Ganztagsgrundschulen.

Das erarbeitete und in Anlage beigefügte Rahmenkonzept sieht folgendes vor:

- Die Stadt Osnabrück als öffentlicher Träger der Jugendhilfe setzt nach definierten Kriterien und Standards finanzielle Mittel an allen Ganztagsgrundschulen ein, um das schulische Ganztagsangebot in der Qualität zu erweitern (Aspekt: individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern). Die Kosten pro Schulstandort sind abhängig von der Versorgung mit Lehrerstunden durch das Land (Beispiel Berechnungsschlüssel 1:14 siehe Anlage).

	Betreuungsschlüssel		
	1 : 16	1 : 14	1 : 12
	Kosten pro Kind und Jahr		
Quote Lehrerstunden 100 %	51,99 €	81,30 €	120,39 €
- GS Heiligenweg - GS Kreuz-/Stüveschule - Rosenplatzschule			
Quote Lehrerstunden 75 %	90,30 €	119,61 €	158,70 €
- Schule in der Dodesheide - GS Eversburg			

- Nach Schulschluss, an Tagen ohne offenes Ganztagsangebot (in der Regel der Freitag) und in den Ferien wird durch die Jugendhilfe ein ergänzendes, kostenpflichtiges Betreuungsangebot vorgehalten (Rechtsgrundlage: § 24 SGB VIII).
- Die durch die Jugendhilfe finanzierten schulischen Ganztagsangebote und die außerschulischen Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen werden von einem Träger (freier Träger der Jugendhilfe) erbracht (der bisherige Träger des Hortes).
- Das neue Modell wird sukzessive umgesetzt und besteht aus zwei Handlungsfeldern:
 - a) Die Auflösung des bestehenden Nebeneinanders von Ganztagsgrundschule und Hort an den Schulstandorten Heiligenweg, Kreuz-/Stüveschule, Rosenplatz, Schule in der Dodesheide und Eversburg (siehe Beschlussvorschlag 2).
 - b) Die Umwandlung von Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen (siehe Beschlussvorschlag 3) und damit verbunden die Umwandlung der an diesen Schulstandorten vorgehaltenen Horte nach dem Rahmenkonzept.

Die nach dem Rahmenkonzept beabsichtigte finanzielle Beteiligung der Stadt Osnabrück als öffentlicher Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung des offenen Ganztagsangebotes trägt dazu bei, das schulische Ganztagsangebot als Angebot und nach Kriterien der Jugendhilfe zu qualifizieren. Zugleich erhöht es für die Schulen den Anreiz, Ganztagschule zu werden.

Die Alternative „Verzicht auf die finanzielle Beteiligung der Stadt an der Ausgestaltung des offenen Ganztagsangebotes“ und stattdessen „Vorhaltung eines bedarfsgerechten und schulergänzenden Betreuungsangebotes der Jugendhilfe nach Schlussschluss (15:30) bis ca. 17:00“ ist aufgrund des geringen Betreuungs-/Stundenumfangs personalwirtschaftlich nicht zu realisieren und kommt daher nicht in Frage.

Die finanziellen Folgen der Umsetzung des Rahmenkonzeptes beziehen sich primär auf investive Kosten und konsumtive Ausgaben für den Betrieb einer Mensa.

Zusätzliche konsumtive Kosten für die Betreuung von Schulkindern fallen erst dann an, wenn deutlich mehr Schülerinnen und Schüler als bisher ein schulisches Betreuungsangebot in Anspruch nehmen und durch den Ausbau der Angebotsstruktur die Einsparungen aufgrund der Synergieeffekte des Rahmenkonzeptes aufgebraucht sind.



Investive Kosten

Die investiven Kosten bestehen aus folgenden Komponenten:

- **Bau einer Mensa:** Die Umwandlung von Halbtagsgrundschulen zu Ganztagsgrundschulen ist unabhängig von der Umsetzung des Rahmenkonzeptes setzt voraus, dass für die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler eine Mensa gebaut werden muss. Hierfür werden vom EB 23 Kosten in Höhe von ca. **850.000 €** kalkuliert (Passivhausniveau ohne multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten mit einer Nutzung von rd. 100 Sitzplätzen). Diese Kosten können nach oben oder unten variieren, wenn eine andere Form der Essenszubereitung gewählt wird (eine reine Ausgabe- oder eine Frischküche).
- **Ausstattung Mensa:** Sitzgelegenheiten, Tassen, Teller etc.: **ca. 20.000 €** (Budget FB 40)
- **Kosten für eine funktionsgerechte Nutzung.** Grundsätzlich erfordert die Umwandlung von einer Halbtags- in eine Ganztagschule ein erweitertes Raumkonzept (Ruheraum etc.). Allerdings gibt es mit Ausnahme der Diesterwegschule an allen anderen Grundschulstandorten bereits ein Hortangebot für mindestens 2 Gruppen. Dementsprechend stehen für einen Ganztagsbetrieb bei Umsetzung des Rahmenkonzeptes ausreichend räumliche Ressourcen zur Verfügung. Bauliche Maßnahmen sind an diesen Schulstandorten nur da erforderlich, wo die vorhandene Bausubstanz abgängig ist und ein dringender Sanierungsbedarf besteht bzw. die jetzigen Hortplätze in Containern oder ausserhalb des Schulgeländes untergebracht sind. Hierfür werden zunächst pauschal Kosten in Höhe von ca. **1,15 Mio. €** kalkuliert. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von den jeweiligen Ausgangs- und Rahmenbedingungen der zur Umwandlung anstehenden jeweiligen Schulstandorte.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass von der Beschlussfassung zur Umwandlung einer Halbtagschule in eine Ganztagschule und der Inbetriebnahme mindestens 2 Jahre vergehen. Vor diesem Hintergrund kann frühestens zum Schuljahr 2016/2017 eine weitere Ganztagschule an den Start gehen. Demzufolge erfolgt der überwiegende Mittelabschluss 2016. Die Verwaltung schlägt vor, die oben genannten Beträge ab 2016 für zwei Standorte bereits in die mittelfristige Finanzplanung (2016 und 2017) aufzunehmen. Darüber hinaus sind entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015 zu berücksichtigen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass aufgrund der gesamtgesellschaftliche Veränderungen die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung für Schulkinder steigt und die Entwicklung in Form von zunehmenden Anträgen der Schulen auf Umwandlung zu einer Ganztagschule an Dynamik zunehmen wird.

Konsumtive Kosten

Zusätzliche konsumtive Kosten entstehen bei Umwandlung von Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen

- im Budget des FB 40 für
 - Personalkosten für Küchenkräfte,
 - Personalkosten für Schulsachbearbeiterinnen,
 - Kosten für mehr Portionen Mittagsverpflegung,
 - zusätzliche Stundenanteile für Hausmeisterstellen
 - zusätzliche Kosten für Nutzungsentschädigung, Nebenkosten und Reinigung
- Im Budget des FB 51 bei den Betriebskostenzuschüssen an freie Träger, allerdings erst mittelfristig. Die Verwaltung geht davon aus, dass auf der Basis der bestehenden Angebote und Platzzahlen bei Umsetzung des Rahmenkonzeptes Mittel in der bisherigen Form nicht mehr benötigt werden, da die Kosten für die Betreuung in Horten in der Zeit von Montag bis Donnerstag, 13:00 bis 15:30 (Schulschluss) in der bisherigen Form nicht mehr anfallen. Die Schülerinnen und Schüler nehmen stattdessen ein schulisches Angebot wahr. Somit können die durchschnittlichen Kosten pro Hortplatz und Jahr in Höhe von ca. 3.250 € tendenziell gesenkt werden.



Gleichzeitig werden Mittel eingesetzt zur Finanzierung der finanziellen Beteiligung der Stadt Osnabrück als öffentlicher Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung des offenen Ganztagsangebotes. In der Regel werden die reduzierten Hortkosten höher sein als die eingesetzten Mittel für den schulischen Ganzttag. Dieses soll genutzt werden, um bestehende Bedarfe und zusätzliche Angebote zu finanzieren. Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind abhängig von den jeweiligen Schulstandorten und der Inanspruchnahme von Angeboten. Die Verwaltung wird nach Beschluss des Rahmenkonzeptes und Umsetzung des Beschlussvorschlages 2. die konkreten finanziellen Auswirkungen für diese 5 Schulstandorte darstellen und auf dieser Basis ermitteln, wie viele zusätzlichen Angebote durch diesen Synergieeffekt finanziert werden können.

Die finanziellen Folgen der Umwandlung einer Halbtagsgrundschule zu Ganztagsgrundschule und die Umsetzung des Rahmenkonzeptes sind abhängig von den jeweiligen Ausgangs- und Rahmenbedingungen der einzelnen Schulstandorte.

Derzeit gibt es noch keine Empfehlung der Verwaltung, welche Schule mit welchen finanziellen Auswirkungen von einer Halbtagsgrundschule zu einer Ganztagsgrundschule umgewandelt werden sollte. Dieses hat mehrere Gründe:

- Nach 10.1 des Runderlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ des MK v. 1.8.2014 können *Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule nach § 23 Abs. 3 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung, Schulleiternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.* Bei bestehenden Schulen erfolgt ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule in der Regel durch die Schule oder dem Schulleiternrat. Wenn Schule oder Schulleiternrat dieses anders bewerten als einige Eltern und/oder der Schulträger, ist die Chance auf Umsetzung gering.
- Räumliche Verteilung der bestehenden Ganztagsgrundschulen im Stadtgebiet (Aspekt der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung)
- Bausubstanz der vorhandenen räumlichen Ressourcen von Schule und Hort, bisherige Unterbringung von Horten in Containern; Hortplätze ausserhalb des Schulgeländes (Aspekt Höhe der mit der Umsetzung verbundenen investiven Kosten)
- Reduzierung der konsumtiven Ausgaben der Jugendhilfe durch Umsetzung des Rahmenkonzeptes (Aspekt Einsparung zur Refinanzierung weiterer Angebote)

Die Umsetzung dieses Rahmenkonzeptes steht in Teilaspekten im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes. Dieses bezieht sich auf

- die derzeit noch nicht mögliche Doppelnutzung von Räumen durch Schule und Hort
- die finanzielle Beteiligung des Landes an den Personalkosten an Angeboten der Jugendhilfe für die Betreuung von Schulkindern durch die Angebotsform Hort.

Für das Jahr 2016 ist von der Landesregierung eine Novellierung des Nds. KiTaG angekündigt. Derzeit werden mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Kultusministerium Gespräche geführt, damit die in den Kommunen bestehenden Bedarfslagen sich in den gesetzlichen Veränderungen wiederfinden. Gleichzeitig ist das Osnabrücker Rahmenkonzept so konzipiert, dass es mit möglichen neuen gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist.

Im Auftrag

Schwab

Anlagen:

- Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagschule im Primarbereich
- Berechnung der finanziellen Mittel an der Beteiligung des schulischen Ganztagsangebotes



Protokoll – Sitzung des Rates der Stadt Osnabrück am 18.11.2014

zu 5.2.1 Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen - Änderungsantrag der Zählgemeinschaft SPD/Bündnis 90/Die Grünen VO/2014/4427-01 Ö

Beratungsverlauf:

Herr Dr. Thiele weist seitens der FDP-Fraktion darauf hin, dass im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung besprochen worden sei, dass zum einen weiterhin der Elternwille beachtet werden solle und zum anderen die Kosten für die Maßnahme im Auge behalten und dargestellt werden sollen.

Abweichender Beschluss:

1. Zur Verbesserung der Quantität und Qualität der Ganztagsangebote an Grundschulen beteiligt sich die Stadt Osnabrück auf der Basis des in Anlage beigefügten Rahmenkonzeptes mit finanziellen Mitteln an der Ausgestaltung des Angebotes an Ganztagsgrundschulen.
2. Die bestehenden Hortangebote an den Ganztagsgrundschulen werden zeitnah entsprechend des Rahmenkonzeptes verändert.
3. Es wird angestrebt, ab dem Schuljahr 2016/2017 mindestens jährlich eine weitere Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule mit ergänzendem Betreuungsangebot umzuwandeln. Dafür werden **sollen möglichst** investive und konsumtive Mittel für zwei Standorte in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehen **werden** (gem. Beschlussempfehlung Finanzausschuss 21.10.2014).
4. Zur konkreten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen werden den politischen Gremien für jeden Schulstandort einzeln gesonderte Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt, ***in denen das Konzept des Standortes und dessen Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept dargelegt wird.*** (gem. Änderungsantrag der Zählgemeinschaft und Empfehlung des JHA am 12.11.2014).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Land in Kontakt zu treten, um eine 20 %-ige Landesfinanzierung für die Angebote der Kooperationspartner im Ganztage analog der Hortregelungen zu erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Der abweichende Beschluss wird einstimmig **angenommen**.

zu



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2013/2908		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	18.09.2013	Ö	Vorberatung	
Schul- und Sportausschuss	26.09.2013	Ö	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	12.11.2013	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	12.11.2013	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Handlungskonzept zum bedarfsgerechten Ausbau von Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Land in Kontakt zu treten hinsichtlich der Zielsetzung, das Nebeneinander von Ganztagsgrundschule und Hort aufzulösen.

A. Finanzielle Auswirkungen:

nein

B. Personelle Auswirkungen: keine

C. Integrationspolitische Auswirkungen:

D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

E. Beteiligte Stellen: 20, 23, 40

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat mit der Vorlage **VO/2012/0492 Ganztagsangebote für Schulkinder** am 07.03.2012 im Jugendhilfeausschuss und am 22.03.2012 im Schul- und Sportausschuss auf das bestehende Nebeneinander zweier unterschiedlicher Systeme und Zuständigkeiten (Ganztagsgrundschulen und Hort) informiert und auf die Notwendigkeit hingewiesen, aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen dieser Angebote und unter dem Aspekt der erheblichen finanziellen Mittel, die vonseiten des Landes und der Stadt für diese Angebotsformen aufgewandt werden, dieses stärker aufeinander abzustimmen.

In der Praxis ist deutlich geworden, dass der Bedarf und die Nachfrage nach Hortplätzen in einem engen Zusammenhang zu schulischen Angeboten steht und in Teilen davon bestimmt wird, ob es im Einzugsbereich ein schulisches Ganztagsangebot gibt oder nicht. Da beide Angebote in enger Wechselbeziehung zum Land stehen, wird die weitere Entwicklung im Wesentlichen auch davon abhängen, ob es zwischen dem Land und den Städten und Gemeinden eine einheitliche Richtung und ein abgestimmtes Vorgehen gibt.



Am 22.05.2012 hat der Rat das „Konzept zur Gewährleistung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern“ (VO/2012/0902) beschlossen. Nr. 3 der Beschlüsse bezog sich auf die Altersgruppe Schulkinder:

3. Altersgruppe Schulkinder: Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Jugendhilfe werden die Hortangebote an den Schulstandorten grundsätzlich nicht über 40 Plätze ausgebaut. Es wird darauf hingewirkt, dass der darüber hinausgehende Bedarf sukzessive über schulische Ganztagsangebote gedeckt wird.

In den textlichen Ausführungen hierzu hat die Verwaltung wiederholt auf den Zusammenhang zwischen schulischen Ganztagsangeboten und der Nachfrage nach Hortplätzen hingewiesen und mitgeteilt, dass aus diesem Grund derzeit im Vorstandsbereich 2 ein Gesamtkonzept zur Schaffung von Ganztagsangeboten an Grundschulen erarbeitet wird, das sowohl die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als auch die individuelle Förderung von Kindern beinhaltet und das Perspektiven aufzeigt, wie die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel der Stadt Osnabrück als Schulträger und öffentlicher Träger der Jugendhilfe wirtschaftlich und zielgerichtet eingesetzt werden können. Davon betroffen sind die beiden Handlungsfelder Schulentwicklungsplanung und Kindertagesstättenplanung.

Aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar:

In Osnabrück besuchen derzeit 5.098 Grundschüler/-innen 27 Grundschulen. Davon werden derzeit nur sechs Schulen als Ganztagschulen geführt:

- Rosenplatzschule
- Schule In der Dodesheide
- Heiligenwegschule
- Stüveschule
- Kreuzschule
- Diesterwegschule

Sie werden von 1.392 Kindern besucht (Stichtag: 01.09.2012).

Seit 2010 bestehen an allen Grundschulen Horte und/ oder Angebote einer Ganztagschule. Aktuell hält die Stadt Osnabrück 1.095 Hortplätze vor (Stichtag: 01.10.2012), davon 120 Hortplätze an Ganztagschulen. Im Ergebnis stehen für 46 % aller Grundschüler Nachmittagsangebote zur Verfügung.

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 22.05.2012 werden die Hortangebote an den Schulstandorten grundsätzlich nicht über 40 Plätze ausgebaut. Es soll darauf hingewirkt werden, dass der darüber hinausgehende Bedarf sukzessive über schulische Ganztagsangebote gedeckt wird. Von den 23 Horten sind nur noch fünf Horte aufgrund ihrer geringen Platzzahl ausbaufähig. Auch die fünfgruppigen Horte werden die Betreuungsbedarfe der Eltern zukünftig nicht decken können.

Aufgrund des Ratsbeschlusses entwickeln sich aktuell an unterversorgten Standorten sogenannte „Sonstige Tageseinrichtungen“ aus der Eigeninitiative von Eltern oder Fördervereinen der Schule in Kooperation mit Sportvereinen oder freien Trägern der Jugendhilfe. Derzeit existieren bereits 154 solcher Betreuungsplätze, Tendenz steigend. Diese Betreuungsform wird aus Sicht der Jugendhilfe als „Notlösung“ angesehen, da sie nicht den pädagogischen Fachstandards entspricht.

Somit bestehen teilweise unterschiedliche Betreuungsformen (Hort, sonstige Betreuungsformen oder Ganztagschule und Hortangebot) mit unterschiedlichen Qualitätsstandards und Entgelten an einem Schulstandort. Dieses Nebeneinander verschiedener Betreuungsmodelle gilt es aufzulösen.

Die Ergebnisse der Kindertagesstättenplanungen machen deutlich, dass eine 46 %ige Versorgung von Grundschulkindern auch im Hinblick auf die kommenden Jahre nicht



ausreicht. Entsprechend des o. g. Ratsbeschlusses wird eine Krippenversorgung von 60 % der Ein- und Zweijährigen angestrebt. Die Krippen werden fast ausschließlich als Ganztagsangebot konzipiert. Daraus ergibt sich für Krippenkinder eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8,29 Stunden. Für den gesamten Elementarbereich liegt die durchschnittliche Betreuungszeit bei 6,81 Std./tgl. mit steigender Tendenz. Eltern, die Kinder im Krippenalter ganztags betreut wissen, richten sich hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit darauf ein. Somit werden die Bedarfe auf Ganztagsbetreuung für die jetzigen Krippenkinder in ein bis zwei Jahren auf den Kindergarten, in weiteren drei Jahren auf die Grundschule zu übertragen sein.

Da die Geburtenrate in den letzten Jahren in Osnabrück relativ konstant ist und die Stadt darüber hinaus durch neue Baugebiete und frei werdende Wohnungen im Zuge der Konversion geprägt ist, ist mit einem Rückgang der Schülerzahlen in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wird der für die Stadt Osnabrück bestehende Handlungsbedarf, die Ganztagsangebote für Grundschulkindern auszubauen, deutlich.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es diesbezüglich derzeit zwei Optionen:

- a) Aufzeigen eines Modells aus Sicht der Stadt Osnabrück, wie unter zu ändernden landesgesetzlichen Vorgaben die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern aussehen könnte
- b) Entwicklung eines Handlungskonzeptes vor dem Hintergrund der derzeitigen landesrechtlichen Vorgaben in den Bereichen Schule und Jugendhilfe

Zu a)

Die bedarfsgerechte Vorhaltung von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern ist im hohen Maße abhängig von landesrechtlichen Vorgaben (Niedersächsisches Schulgesetz, Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz, Durchführungsverordnungen etc.). Derzeit ist bekannt, dass die niedersächsische Landesregierung das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz im Jahr 2015 ändern wird. Ob und welche Änderungen es im Niedersächsischen Schulgesetz geben wird, ist derzeit nicht absehbar. Unter diesen Voraussetzungen macht es aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn, Zeit und Ressourcen in die Entwicklung von Modellen zu investieren, deren Umsetzung nicht gesichert ist.

Zu b)

Die Entwicklung eines Handlungskonzeptes zum bedarfsgerechten Ausbau von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern unter den derzeitigen landesrechtlichen Vorgaben ist unter pragmatischen Gesichtspunkten zielführend. Dabei ist darauf zu achten, dass finanzielle und personelle Ressourcen so eingesetzt werden, dass sie auch unter anderen landesrechtlichen Vorgaben Bestand haben.

Grundelemente eines bedarfsgerechten Ausbaus von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern sind:

- Einrichtung weiterer offener Ganztagsgrundschulen (nach 8.2)
- Ausstattung der Ganztagsgrundschulen mit einer Mensa und gegebenenfalls zusätzlichen Räumen
- Der am Schulstandort tätige Hortträger wird möglichst Kooperationspartner der Schule zur Vorhaltung eines Ganztagsangebotes.
- Gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten der Schule und des jetzigen Hortes durch alle Schülerinnen und Schüler
- Gemeinsame Entwicklung eines Konzeptes (Schule: ⇒ Schulvorstand, Gesamtkonferenz und Schulelternrat; Hortträger und Stadt) zur Errichtung eines Ganztagsangebots
- Einheitliche Vorhaltung eines schulischen Ganztagsangebotes in der Stadt Osnabrück (Montag bis einschl. Donnerstag bis jeweils xx:xx Uhr) unter dem Dach/der Federführung



der Schule in Kooperation mit dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien und einem freien Träger der Jugendhilfe (der jeweilige Hortträger)

- Finanzielle Beteiligung der Stadt Osnabrück an der qualitativen Ausgestaltung der offenen Ganztagsangebote
- Zunächst parallele Vorhaltung eines entgeltfreien schulischen Ganztagsangebotes und eines kostenpflichtigen Angebotes der Jugendhilfe (Hort)
- Perspektivisch: Vorhaltung eines kostenpflichtigen Betreuungsangebotes (heißt dann nicht mehr Hort) der Jugendhilfe
 - Montag bis Donnerstag nach Schulschluss bis xx:xx Uhr
 - Freitag nach Schulschluss bis xx:xx Uhr
 - in den Ferien

durch einen freien Träger der Jugendhilfe

Im engen Zusammenwirken zwischen der Stadt Osnabrück (Fachbereich Schule/Sport, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien), den Grundschulen (Schulleitungen, Schulvorstand), der Landesschulbehörde und den Trägern der Horteinrichtungen gilt es, ein Handlungskonzept zum bedarfsgerechten Ausbau von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern zu erstellen und über die Fachausschüsse dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Es beinhaltet, welche Grundschule in welchem Jahr wie baulich zu verändern ist und auf welcher konzeptionellen Grundlage die Struktur und Qualität der Ganztagsbetreuung der Kinder im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe und weiteren Kooperationspartnern sich bestimmt und umgesetzt wird.

Die Verwaltung legt besonderen Wert darauf, dass strukturelle Veränderungen von bestehenden Betreuungsangeboten nicht zu Lasten der Hortträger gehen. Deshalb ist es besonders wichtig, sie in allen Phasen der Planungen frühzeitig zu beteiligen und sie in die zukünftige Entwicklung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern einzubinden.

Vor diesem Hintergrund fand am 29.05.2013 unter Leitung der Stadträtin Frau Rzycki eine Informationsveranstaltung zum Thema: „Osnabrücker Grundschulen auf dem Weg zum Ganztag“ statt. Hier wurden die Schulleitungen und Hortträger über die aktuelle Thematik informiert. Im Vorfeld erhielten die Beteiligten ein Handout zum Thema „Bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern“. Hier wurden die o. g. Grundelemente eines bedarfsgerechten Ausbaus von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern benannt.

Im nächsten Schritt soll unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Grundschulleitungen, Hortträgern, Verwaltung und Schulelternrat, eine Beschlussfassung erarbeitet werden, die konzeptionelle Grundlagen für Struktur und Qualität der Ganztagsbetreuung im Primarbereich für Osnabrück beinhaltet.

Im Auftrag

Schwab



Regelungen des Landes

- > Amtlicher Teil – Die Arbeit in der Ganztagschule
- > Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- > Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung
- > Antragsformular
- > Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen
- > Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) (§23, §24, §25)
- > Handreichung Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen
- > Bildung, Erziehung, Betreuung Hand in Hand rechtssicher ausgestalten
- > Schulentwicklungsberatung – Das Leistungsangebot

AMTLICHER TEIL

Die Arbeit in der Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 - VORIS 22410 -

Bezug: a) RdErl. d. MK „Unterrichtsorganisation“ v. 20.12.2013 (SVBl. S. 49) – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MK „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –

c) RdErl. d. MK „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481) – VORIS 22410 –

d) RdErl. d. MK „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 –

e) RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5.5.2014 (SVBl. S. 270) – VORIS 22410 –

f) RdErl. d. MK „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ v. 14.12.2007 (SVBl. 2008 S. 7) – VORIS 22410 –

g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse“ v. 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529; SVBl. S. 309), geändert durch RdErl. vom 28.3.2013 (Nds. MBl. S. 304) – VORIS 20400 –

h) RdErl. d. MK „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ v. 10.4.2012 (SVBl. S. 313) – VORIS 20480 –

i) RdErl. d. MK „Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten“ v. 21.3.2012 (SVBl. S. 260, ber. S. 565) – VORIS 22410 –

j) RdErl. d. MK „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen“ v. 14.10.2010 (SVBl. S. 429) – VORIS 22410 –

Inhaltsübersicht

1. Aufgaben und Ziele
2. Organisation und Gestaltung
3. Qualitätsentwicklung an der Ganztagschule
4. Personalausstattung der Ganztagschule
5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule
6. Lehrkräfte an der Ganztagschule
7. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule
8. Weitere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote
9. Vorschriften für den Abschluss von Verträgen
10. Antrags- und Genehmigungsverfahren
11. Rechtliche Hinweise
12. Information der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit
13. Übergangsbestimmungen
14. Schlussbestimmungen
15. Anlagen

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote (s. Nr. 2.8) umfasst.

1.2 Die Ganztagschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.

1.3 In der Ganztagschule kann durch die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur sowie eine Verbesserung im Umgang mit Heterogenität und Vielfalt erreicht werden.

2. Organisation und Gestaltung

2.1 In der Ganztagschule werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen zusätzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Angebote leiten sich aus dem inhaltlichen und pädagogischen Auftrag der Schule ab.

2.2 Auf der Grundlage ihres Ganztagschulkonzeptes verbindet die Ganztagschule Erziehung, Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit.

2.3 Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. Zu Unterrichtsbeginn und Gesamtdauer der Pausen siehe Bezugserlass zu a).

2.4 In der offenen Ganztagschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

2.5 An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht nach Nr. 2.4 statt.

2.6 An der voll gebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

2.7 An einer Schule können auch Ganztagsschulzüge nach den Nrn. 2.4 bis 2.6 geführt werden. Die Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform sind zu beachten. Die erstmalige Errichtung von Ganztagsschulzügen muss durch die Niedersächsische Landesschulbehörde genehmigt werden. Änderungen in der Zügigkeit sind der Niedersächsischen Landesschulbehörde anzuzeigen.



2.8 Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen Bildung, der musikalischen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung nach Bezugserlass zu b) und der Berufsorientierung einschließlich handwerklicher Angebote nach Bezugserlass zu c) zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz und Angebote zur Entwicklung der Sozial- und Handlungskompetenz, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich mit den weltweiten Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen.

2.9 Bei außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich die Gruppengröße nach der Art des jeweiligen Angebotes und nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes außerunterrichtliches Angebot besteht nicht.

2.10 In der Ganztagschule wird ein warmes Mittagessen angeboten. In Ergänzung zu den Aufgaben der Eltern hat die Schule auch die Aufgabe, eine gesundheitsbewusste Ernährung zu fördern. Das Angebot von Getränken und Esswaren in der Schule soll deshalb abwechslungsreich und für eine gesunde Ernährung geeignet sein. Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen die Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt werden.

2.11 Die Zeit für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler ist in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann in Abhängigkeit zur Organisationsform auch durch andere gleichwertige Formen selbstständigen Arbeitens in angeleiteten Übungs- und Lernzeiten (s. Bezugserlass zu d)) übernommen werden. Näheres regelt die Schule in eigener Zuständigkeit oder das Ganztagschulkonzept.

2.12 In der Ganztagschule sorgen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

2.13 Ganztagschulen können schulübergreifende Angebote machen. Die Zusammenarbeit ist der Niedersächsischen Landesschulbehörde anzuzeigen.

2.14 Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme an dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf ein besonderes Ereignis (z. B. Konfirmation, Kommunion, Bar Mizwa, Jugendweihe) zu ermöglichen. Die Ganztagschule berücksichtigt dies bei der Gestaltung des Tagesablaufes und stimmt sich hierzu mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ab.

2.15 Die Ganztagschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben können unter Verantwortung der Schule Angebote der benannten Einrichtungen in den Schultag der Ganztagschule integriert werden.

2.16 Nehmen Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule zusätzliche außerschulische Angebote der Jugendhilfe wahr, sollen sich die Schulen mit den Trägern der Angebote abstimmen.

2.17 Im Rahmen ihrer Zuständigkeit arbeiten die Ganztagsgrundschule und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden. Soweit das Angebot, das ein Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe in den Ferien einschließt, in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

3. Qualitätsentwicklung an der Ganztagschule

Folgende Qualitätsmerkmale sind nach der nach § 32 Abs. 3 NSchG jährlich zu erfolgender Überprüfung und Bewertung der Arbeit für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung:

3.1 Leitungsverantwortung und Organisation

Nach Nr. 5 schließt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Ganztagschule die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes ein.

3.2 Schulprogramm und Evaluation

Die Ganztagschule entwickelt ein Ganztagschulkonzept als integrativen Teil des Schulprogramms nach § 32 Abs. 2 NSchG. Das Ganztagschulkonzept wird regelmäßig evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partner im Ganztag mit ein.

3.3 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Die Ganztagschule achtet darauf, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind.

3.4 Ausgestaltung des Tagesablaufes – Rhythmisierung

Die Ganztagschule ermöglicht die Strukturierung des Tagesablaufes nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtsstunde sind nach Bezugserlass zu a) zulässig.

An Ganztagschulen in gebundener Form nach den Nrn. 2.5 und 2.6 wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote ab (Rhythmisierung).

3.5 Ausgestaltung des Tagesablaufes – Zeit zur freien Gestaltung

Nach Nr. 2.12 trägt die Ganztagschule Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler über den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schülerinnen und Schülern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzuräumen (s. Bezugserlass zu a)).

3.6 Individualisierung

Die Ganztagschule legt im Ganztagschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer veränderten



Lehr- und Aufgabenkultur, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert.

Die Ganztagsschule fördert die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung der Lernausgangslage und der individuellen Stärken. Das gilt für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.

3.7 Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation

Die Ganztagsschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern, öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagsschulkonzept ein.

3.8 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Personen, die an der Gestaltung der Ganztagsschule beteiligt sind, z. B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie außerschulische Partner nach Nr. 3.7, arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3.9 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen

Die Schülerinnen und Schüler wirken nach § 80 NSchG, die Erziehungsberechtigten nach § 96 NSchG in der Ganztagschule mit.

3.10 Zusammenarbeit mit dem Schulträger

Die Ganztagsschule arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen. Insbesondere bei Fragen des Raum- und Ausstattungskonzeptes sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung ist der Schulträger frühzeitig zu beteiligen.

4. Personalausstattung der Ganztagsschule

Die Ganztagsschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagsschule.

4.1 Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztags teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagsschule erhält für die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Zuschlag zum Zusatzbedarf nach Bezugserlass zu e).

4.2 Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden (s. Bezugserlass zu e)). Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule nach Bezugserlass zu f) ein.

4.3 Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden kann die Ganztagsschule jährlich bis zum 1. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganztags nicht unterschreiten.

5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagsschule

Die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Ganztagsschule schließt das Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganztagsschule ein.

Diese Aufgaben kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

6. Lehrkräfte an der Ganztagsschule

6.1 Lehrkräfte an Ganztagsschulen sind verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen.

6.2 Lehrerstunden sind neben Unterricht insbesondere für außerunterrichtliche Angebote zu nutzen, die die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell fördern.

6.3 Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet (45 Minuten = eine Unterrichtsstunde). Abweichend hiervon werden den Lehrkräften jeweils zwei Stunden (zu 45 Minuten) außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule für die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung nach den Nrn. 2.12 und 3.5 mit einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

7. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagsschule

7.1 Tätigkeit

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für erzieherische oder sozialpädagogische Tätigkeiten eingesetzt werden, führen im Rahmen des Ganztagsschulkonzeptes der Schule außerunterrichtliche Angebote durch.

7.2 Qualifikation

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagsschule sollen über eine abgeschlossene Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst verfügen oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Qualifikationen können bei Bedarf für entsprechende Tätigkeiten eingesetzt werden.

7.3 Vertragliche Gestaltung des Einsatzes pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über einen Arbeitsvertrag zu beschäftigen.

Für den Abschluss eines Arbeitsvertrages gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Beschäftigte des Landes. Vor der Einstellung ist eine Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten anzufertigen und der Niedersächsischen Landes-schulbehörde zur Bewertung vorzulegen.

8. Weitere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote

8.1 Vertragsarten

Für außerunterrichtliche Angebote ist außerdem der Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung zulässig:

- Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung
- freier Dienstleistungsvertrag.



8.2 Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Mit dem Abschluss eines Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Vertragspartner (Verleiher), der über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, zur Überlassung seines Personals an die Schule (Entleiher).

Verleiher kann nur eine Organisation oder Körperschaft sein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

Unternehmen, die Arbeitnehmerüberlassung gewerbsmäßig betreiben, sind als Vertragspartner ausgeschlossen.

Die entliehenen Personen unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung.

8.3 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages ohne Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich ein Kooperationspartner, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihm eingesetzten Personen.

Die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Kooperationspartners.

Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer oder einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen.

Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.

Bei der Planung der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Wege der Kooperation ist zu beachten, dass für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, sollen Kooperationsverträge für die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote vorrangig mit den jeweiligen örtlichen Partnern geschlossen werden.

8.4 Freier Dienstleistungsvertrag

Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein freier Dienstleistungsvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem geplanten Vertragsverhältnis zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

Ein freier Dienstleistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn das außerunterrichtliche Angebot von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eigenverantwortlich und frei von jeglichen Weisungen der Schulleitung ausgeführt wird. Eine Eingliederung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Schule darf nicht stattfinden.

Inhalt, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag festzulegen. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder andere tarifliche Leistungen gewährt. Die Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner. Dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen der Krankenversicherung und der Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Die Vergütung für die Tätigkeit kann frei verhandelt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei das vorhandene Budget sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Bezugserslass zu f). Die Überweisung der Vergütung erfolgt durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung.

9. Vorschriften für den Abschluss von Verträgen

9.1 Genehmigungsvorbehalt

Die Abschlüsse oder Änderungen der Arbeitsverträge (Nr. 7.3) und der in Nr. 8.1 genannten Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Das Genehmigungsverfahren erfolgt elektronisch über das Datenportal der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

9.2 Form

Für den Abschluss der Kooperationsverträge sind ausschließlich die Vertragsmuster in den Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Änderungen der Vertragsmuster dürfen nicht vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall ein Änderungsbedarf bestehen, ist die Änderung des Vertragsmusters bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu beantragen.

9.3 Zahlungen

Die Zahlungen für die Arbeitsverträge (Nr. 7.3) und die in Nr. 8.1 genannten Verträge sind aus dem Budget der Schule aus Landesmitteln nach § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG zu leisten, das den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung steht.

Es ist zu beachten, dass die Landesmittel ausschließlich für die Wahrnehmung von Landesaufgaben verwendet werden dürfen.

10. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagschulzügen sowie die Änderung der Organisationsform bedürfen der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

10.1 Errichtung einer Ganztagschule

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule können nach § 23 Abs. 3 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.



Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung, Schul Elternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.

Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 3) zu stellen mit

- a) Angaben über die angestrebte Organisationsform,
- b) einem Ganztagschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 darlegt und zu den unter Nr. 3 genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
- c) Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- d) Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
- e) dem Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
- f) dem Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingehen.

10.2 Ganztagsschulzüge

Eine Ganztagschule, die beabsichtigt, Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform zu führen, ergänzt das Ganztagschulkonzept entsprechend.

Bei der Errichtung eines Ganztagschulzuges ist Nr. 3 des Bezugserrlasses zu e) zu beachten.

Die Zahl der Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform darf höchstens hälftig zur Gesamtzahl der Schulzüge sein.

Das Führen von Ganztagsschulzügen soll in der Regel nur aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 10.1.

10.3 Änderung der Organisationsform

Eine Ganztagschule kann eine Änderung der Organisationsform nach Nr. 2.5 (teilweise gebunden) oder Nr. 2.6 (voll gebunden) beantragen, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen und im Ganztagschulkonzept dargelegt wird, wie dem Anspruch an eine teilweise oder voll gebundene Ganztagschule Rechnung getragen werden soll.

Die Änderungen der Organisationsform sollen unter Berücksichtigung des Elternwillens in der Regel mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 10.1.

11. Rechtliche Hinweise

11.1 Dokumentation

Die jeweiligen Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten sind schriftlich niederzulegen.

11.2 Unfallversicherungsschutz

Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

12. Information der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit

12.1 Die Ganztagschule informiert die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Inhalte und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote sowie über die Vereinbarungen mit dem Träger der Schülerbeförderung.

12.2 Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG zu übernehmen.

13. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagschulen arbeiten zunächst weiter auf Grundlage des genehmigten Konzeptes. Im Übrigen werden befristete Übergangsregelungen u. a. zur Ressourcenzuweisung, Ressourcenaufteilung sowie zur Vertragsgestaltung und zu organisatorischen Fragen getroffen.

14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

Die Bezugserrlasse zu i) und j) treten mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.



Anlage 1

Zwischen

dem Land Niedersachsen
als Entleiher

dem Kooperationspartner

vertreten durch die Schule:

im folgenden – Entleiher – genannt

und

im folgenden – Verleiher – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG zur Arbeitnehmerüberlassung

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung ist Ausdruck der von den Vertragsparteien gemeinsam getragenen Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagschulkonzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Um eine Kooperation der Schule mit solchen Einrichtungen zu ermöglichen, die im Rahmen ihres gemeinnützigen Engagements zur Förderung dieser Ziele durch die Überlassung geeigneter Personen an die Schule beitragen, schließen die Kooperationspartner diesen Vertrag.

§ 1

Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Der Verleiher besitzt eine unbefristete / bis zum _____ befristete Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG, ausgestellt am _____, zuletzt verlängert am _____ durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion _____. Eine Kopie der Erlaubnis wird diesem Vertrag beigelegt. Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher über einen Wegfall der Erlaubnis unverzüglich zu unterrichten.

§ 2

Überlassung

Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher zur Durchführung der in der Anlage zu diesem Vertrag näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeitsleistung zu überlassen:

(Name)

Die Überlassung erfolgt befristet

vom _____

bis _____

(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.



§ 3 Eignung

Der Verleiher steht dafür ein, dass die jeweilige persönliche und fachliche Eignung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die vorgesehene Tätigkeit besteht. Er ist verpflichtet, dem Entleiher auf Verlangen entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

§ 4 Arbeitsumfang

Der Umfang der zu leistenden Arbeit bemisst sich nach den Bestimmungen in der Anlage. Zu darüber hinausgehenden Überstunden müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur dann zur Verfügung stehen, wenn und soweit dies in der Anlage ausdrücklich erwähnt ist.

§ 5 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Kosten, die im Betrieb des Entleihers für eine vergleichbare Arbeitnehmerin oder einen vergleichbaren Arbeitnehmer entsprechend ihrer oder seiner tarifvertraglichen Eingruppierung anfallen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung wird monatlich aufgrund der Arbeitsnachweise der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den jeweils zurückliegenden Monat abgerechnet. Der Verleiher hat die Rechnung spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats beim Entleiher vorzulegen.

§ 6 Arbeitsbedingungen

Für die überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die für eine vergleichbare Arbeitnehmerin oder einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.

§ 7 Direktionsrecht

Der Entleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der Verleiher ist verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber zu verpflichten, soweit nicht berechnete Interessen des Verleihers entgegenstehen. Er ist außerdem verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verpflichten, die für die Schule geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 9 Abberufung und Austausch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Ist die überlassene Arbeitnehmerin oder der überlassene Arbeitnehmer zur Erfüllung der vorgesehenen Tätigkeit ungeeignet, hat der Verleiher auf Anforderung des Entleihers unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen.

(2) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur ordentlichen personen- oder verhaltensbezogenen Kündigung berechtigt, kann der Entleiher die jeweilige Arbeitnehmerin oder den jeweiligen Arbeitnehmer durch Erklärung gegenüber dem Verleiher für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und Ersatz verlangen.

(3) Liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB vor, kann der Entleiher die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer durch Erklärung gegenüber dem Verleiher für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und vom Verleiher unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen.

(4) Erfüllt der Verleiher die ihm nach diesem Paragraphen obliegenden Pflichten nicht, so ist der Entleiher hinsichtlich der betreffenden Arbeitnehmerin oder des betreffenden Arbeitnehmers berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Fristsetzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

§ 10 Pflichten des Verleihers

(1) Der Entleiher kann vom Verleiher jederzeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für die überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. das Finanzamt verlangen.

(2) Der Verleiher verpflichtet sich, auf Verlangen des Entleihers mit Rücksicht auf die nach §§ 28 e SGB IV bzw. 42 d EStG bestehende Haftung des Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entweder Bürgschaftserklärungen oder Garantieerklärungen (Avalkredite) beizubringen.

(3) Wird der Entleiher gem. § 28 e SGB IV bzw. 42 d EstG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in der Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.

(4) Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Überlassung einer nicht-deutschen Arbeitnehmerin oder eines nicht-deutschen Arbeitnehmers, die oder der der Arbeitserlaubnis bedarf, die jeweils gültige Arbeitserlaubnis nach § 284 SGB III vorzulegen.

(5) Für die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG,
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben.

§ 11

Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher verpflichtet sich, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur mit Arbeiten zu beschäftigen, für die sie vertraglich vorgesehen sind oder die der Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen. Er verpflichtet sich hierbei, die sich aus dem Arbeitseinsatz ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erfüllen. Der Entleiher ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und die Unfallvorschriften einzuhalten.

(2) Der Entleiher hat in der Anlage anzugeben, welche besonderen Merkmale die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für alle vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes gelten. Der Entleiher unterrichtet während der Laufzeit dieses Vertrages den Verleiher ständig schriftlich über Veränderungen dieser Angaben nach Satz 1.

(3) Der Entleiher ist für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff). Er führt insbesondere die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung durch.

§ 12

Haftung des Entleihers

(1) Die Haftung des Entleihers wegen eines leicht fahrlässigen Verstoßes gegen seine Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

(2) Haftet der Entleiher gegenüber Dritten auf Schadenersatz infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Verleihers oder seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wird ihn der Verleiher von dieser Haftung freistellen.

(3) Der Verleiher wird den Entleiher sowie dessen Erfüllungsgehilfen von Schadenersatzansprüchen der überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verleihers freistellen. Dies gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln des Entleihers gegeben ist oder soweit ein Versicherungsträger für den Schaden eintritt.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung dieser Klausel kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

(2) Gerichtsstand ist

(Sitz der zuständigen Regionalabteilung NLSchB)

(Ort / Datum)

(Schule)

(Kooperationspartner)



Anlage 2

Zwischen

dem Land Niedersachsen

dem Kooperationspartner

vertreten durch die Schule:

im folgenden – Schule – genannt

und

im folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG ohne Arbeitnehmerüberlassung

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagschulkonzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1**Vertragsgegenstand**

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes)

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

(Wochentag)

(Uhrzeit von / bis)

(3) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumnummer)

(4) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigtem Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.



§ 2 Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot befristet

vom _____ bis _____

(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

zu erbringen.

§ 3 Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die / den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n), die / der Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen ist,

Frau / Herrn _____

(Name und Anschrift)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn _____

(Name und Anschrift)

§ 4 Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schule tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.

(4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a BZRG,
- Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.



§ 5

Fachliche Abstimmung

- (1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang soll der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen von schulischen Gremien zu Fragen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagschulbetriebes teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote einzubringen.
- (2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

- (1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das sich aus § 43 NSchG ergebende schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.
- (2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.
- (2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8

Kosten

- Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von _____ Euro für die Dauer eines Schulhalbjahres. Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres durch die Vorlage einer Rechnung zum Ende des Schulhalbjahres ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten möglich:
- vierteljährlich monatlich.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Nr. / IBAN

bei

BLZ / BIC

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

- Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.



**§ 9
Haftung**

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

**§ 10
Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist

(Sitz der zuständigen Regionalabteilung NLSchB)

(Ort / Datum)

(Schule)

(Kooperationspartner)



Anlage 3

Antragsformular ab Schuljahr: _____

zur Errichtung einer _____ Ganztagschule*
*offenen – teilgebundenen – voll gebundenen

zum Führen von _____ Ganztagschulzügen*
*offenen – teilgebundenen – voll gebundenen

zur Änderung der Organisationsform von einer _____ **

in eine _____

Ganztagschule***
offenen oder teilgebundenen – *teilgebundene oder voll gebundene

für die Schule / Schulform _____

Schulnummer: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Schulleitung: _____

Schulträger: _____



1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> Schulträger (Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / Landkreis / Zweckverband):
Anschritt
Ansprechpartner / -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail)
<input type="checkbox"/> Schule:
Anschritt
Ansprechpartner / -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail)
<input type="checkbox"/> Schulelternrat:
Anschritt
Ansprechpartner / -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail)

2. Der Antrag wird nach RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 gestellt.

Die Schule entwickelt für die jeweils angestrebte Organisationsform nach Nrn. 2.4 bis 2.7 ein Ganztagschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 darlegt sowie zu den unter Nr. 3 genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt.

Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Die Ressourcenzuweisung erfolgt nach RdErl. d. MK vom 7.7.2011, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 5.5.2014 „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“. Damit erhalten die antragstellenden Schulen den Ganztagszuschlag nach dem o. g. Erlass anteilig, sofern sie nicht bereits die volle Ausstattung nach Nr. 5.1 des o. g. Erlasses erhalten.

3. Die im RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 genannten Anforderungen werden erfüllt, insbesondere folgende:

- Der Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel wird an mindestens drei Tagen um außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden ergänzt.
- Der Unterricht nach Stundentafel und außerunterrichtliche Angebote bilden eine pädagogische und organisatorische Einheit.
- Bei den Organisationsformen mit verpflichtenden Teilnahmetagen nach Nrn. 2.5 (teilgebunden) und 2.6 (voll gebunden) wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote ab (Rhythmisierung).
- Bei der offenen Organisationsform (Nr. 2.4) verpflichtet die Anmeldung die Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme.
- Der Anteil an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs nicht unterschreiten.
- Die Schule kooperiert mit außerschulischen Partnern.
- Zeiten zur freien Gestaltung finden ebenso Berücksichtigung wie Ruhe- und Erholungsphasen.
- Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei.
- Den Schülerinnen und Schülern wird in einer Mittagspause ein Mittagessen angeboten. Der Kauf des Mittagessens in der Schule ist freiwillig.



4. Das Ganztagsschulkonzept als Teil des Schulprogramms

Das Ganztagsschulkonzept ist integrativer Teil des Schulprogramms und beinhaltet Aussagen zur Evaluation.

5. Errichten einer Ganztagsschule

Die Voraussetzungen der Nrn. 2 bis 4 werden erfüllt.

Sofern sich die Antragstellung auf die Errichtung einer offenen Ganztagsschule bezieht, soll die Ganztagsschule eingeführt werden

- für alle Schuljahrgänge gleichzeitig oder
 jahrgangsweise aufsteigend beginnend mit dem Jahrgang / den Jahrgängen _____.

Sofern sich die Antragstellung auf die Errichtung einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagsschule bezieht, wird die Ganztagsschule jahrgangsweise aufsteigend eingeführt, beginnend mit dem Jahrgang / den Jahrgängen*

 (*Jg. 1 oder Jg. 5)

6. Führen von Ganztagsschulzügen abweichender Organisationsform

Die Voraussetzungen der Nrn. 2 bis 4 werden erfüllt.

Sofern sich die Antragstellung auf das Führen von Ganztagsschulzügen abweichender Organisationsform bezieht, sollen die Ganztagsschulzüge aufsteigend eingeführt werden, beginnend mit dem Jahrgang / den Jahrgängen*

 (*Jg. 1 oder Jg. 5)

Sofern die o. g. Schule bereits als Ganztagsschule genehmigt wurde: Die o. g. Schule wurde mit Datum vom _____
 als _____ Ganztagsschule genehmigt.

- Anzahl der Schuljahrgänge insgesamt _____
- Anzahl der Schuljahrgänge in der _____ Organisationsform: _____
- Anzahl der Schuljahrgänge in der _____ Organisationsform: _____

7. Änderung der Organisationsform

Die Voraussetzungen der Nrn. 2 bis 4 werden erfüllt.

Sofern sich die Antragstellung auf die Änderung der Organisationsform bezieht, soll die Änderung der Organisationsform aufsteigend erfolgen, beginnend mit dem Jahrgang / den Jahrgängen*

 (*Jg. 1 oder Jg. 5)

8. Voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

Eine Präzisierung der Daten ist über die reguläre Abfrage der NLSchB erforderlich.

Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler

 erwartete Teilnehmerzahl am Ganztagsangebot
 zu Beginn des Ganztagsbetriebes _____
 in den Folgejahren _____

9. Der Schulträger stattet die Ganztagsschule mit der notwendigen Einrichtung aus und unterhält diese ordnungsgemäß.

Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die für den Betrieb der Ganztagsschule notwendige räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sicher und trägt die anfallenden Kosten.

10. Der Träger der Schülerbeförderung wurde in die Planungen eingebunden.

Insbesondere wurden mögliche Veränderungen (z.B. veränderte Busfahrzeiten oder zusätzlich notwendige Beförderungangebote) erörtert und abgestimmt. Der Träger der Schülerbeförderung erhebt keine Einwände gegen die Antragstellung und stellt die Schülerbeförderung sicher.



11. Die Unterzeichnenden stimmen dem Antrag zu.

Unterschrift des Antragstellers

Schulträger

Datum

Als Anlagen sind beizufügen: Ratsbeschluss, Kopie des Protokolls

Schule

Datum

Als Anlagen sind beizufügen: Beschluss des Schulvorstands, Kopie des Protokolls

Unterschrift des Schulträgers zur Dokumentation des Einvernehmens

Datum

Schulelternrat

Datum

Unterschrift des Schulträgers zur Dokumentation des Einvernehmens

Datum

Unterschrift des Trägers der Schülerbeförderung

Datum



Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 18. 6. 2015 – 15-80 001/3 – VORIS 22410 –

Bezug: Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7. 7. 2011 (SVBl. S. 268) – VORIS 22410 –

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2015 wie folgt geändert:

1. Bildung von Klassen an Gymnasien

In Nummer 3.1 wird in der Tabelle die Zeile „Gymnasium bis zum 9. Schuljahrgang ¹⁾“ die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt. Die Fußnote 1 wird ersetzt durch „1) Bis einschließlich dem Schuljahr 2016/2017 im 10. Schuljahrgang ersetzt die Zahl 26 die Zahl 30.“.

Die folgende Zeile „Gymnasium im 10. Schuljahrgang (Einführungsphase)“ wird gestrichen.

2. Bildung einer pädagogischen Einheit an Grundschulen im 3. und 4. Schuljahrgang

In Nummer 3.1 wird nach dem Absatz „Bei Eingangsstufen an Grundschulen ...“ folgender Absatz eingefügt: „Bei pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamtschülerzahl im 3. und 4. Schuljahrgang.“.

In Nummer 3.2 wird am Ende des letzten Absatzes der Satz „Bei Eingangsstufen und pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist wie bei kombinierten Klassen die Schülerhöchstzahl 24 anzuwenden.“ eingefügt.

3. Klassenumbildung an Gymnasien

In Nummer 3.4 wird der 2. Satz ersetzt durch „Im Schuljahr 2015/2016 sollen davon abweichend im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen Klassen nur nach dem 6. und nach dem 9. Schuljahrgang umgebildet werden. Im Schuljahr 2016/2017 sollen davon abweichend im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen Klassen zusätzlich nach dem 9. Schuljahrgang umgebildet werden.“.



4. Lehrerstunden je Klasse für den Grundbedarf

In Nummer 4 werden die 2. und 3. Tabelle einschließlich der Fußnote wie folgt ersetzt:

"

	Schuljahrgang					
	5	6	7	8	9	10
Oberschule ¹⁾ , Hauptschule, Realschule, Gymnasium ²⁾ , IGS, Förderschule	29	30	30	30 ³⁾	30 ³⁾	30 ³⁾

¹⁾ Im Schuljahr 2015/2016 in den Schuljahrgängen 9 und 10 im gymnasialen Zweig ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30.

Im Schuljahr 2016/2017 im Schuljahrgang 10 im gymnasialen Zweig ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30.

²⁾ Im Schuljahr 2015/2016 im Schuljahrgang 9 ersetzt die Zahl 33 die Zahl 30 und im Schuljahrgang 10 ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30. Im Schuljahr 2016/2017 im Schuljahrgang 10 ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30.

³⁾ Ab dem Schuljahr 2015/2016 aufsteigend im Schuljahrgang 8 ersetzt die Zahl 32 die Zahl 30 bei dem Angebot von Profilunterricht an Gymnasien. Die Stunden werden als zusätzlicher Bedarf für die Erteilung von Pflichtunterricht anerkannt. Diese Stundenzuweisung erfolgt unter der Beachtung von Ziffer 3.1.

	Einführungsphase	Qualifikationsphase
Gymnasium, IGS ¹⁾	30	32
Kolleg	31	31
Abendgymnasium	22	23

¹⁾ Bis einschließlich Schuljahr 2017/2018 in der Einführungsphase an Gymnasien ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30.

Bis einschließlich Schuljahr 2017/2018 in der Einführungsphase an IGS ersetzt die Zahl 31 die Zahl 30. Bis einschließlich 2018/2019 in der Qualifikationsphase ersetzt die Zahl 34 die Zahl 32. Im Schuljahr 2019/2020 in der Qualifikationsphase an IGS ersetzt die Zahl 33 die Zahl 32.

5. Zusätzliche Stunden für Eingangsstufen und kombinierte Klassen

In Nummer 4 werden die Tabellen unter dem Text „Klassen in Eingangsstufen in Grundschulen und kombinierte Klassen...“ wie folgt ersetzt:

"

Stunden	Durchschnittliche Klassenfrequenzen					
	Grundschule	Förderschulen ab SJG 5 mit Schülerhöchstzahl				
		16	14	12	10	8
2	bis <17,5	bis <10,5	bis <9,5	bis <8,5	bis <6,5	bis <5,5
3	17,5 bis <23,5	10,5 bis <13,5	9,5 bis <11,5	8,5 bis <10,5	6,5 bis <8,5	5,5 bis <6,5
4	ab 23,5	ab 13,5	ab 11,5	ab 10,5	ab 8,5	ab 6,5

Stunden	Durchschnittliche Klassenfrequenzen			
	Oberschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
4	bis <19,5	bis <17,5	bis <21,5	bis <21,5



5	19,5 bis <25,5	17,5 bis <23,5	21,5 bis <27,5	21,5 bis <27,5
6	ab 25,5	ab 23,5	ab 27,5	ab 27,5

„

6. Pädagogische Einheiten an Grundschulen

In Nummer 4 wird vor dem Absatz „Sprachlernklassen...“ folgender Absatz eingefügt: „Pädagogische Einheiten an Grundschulen im 3. und 4. Schuljahrgang erhalten zusätzlich je Klasse 2 Stunden.“

7. Streichung der Verminderung des Ganztagszuschlags

In Nummer 5.1 wird unter der Tabelle der 1. Satz gestrichen.

8. Zusatzbedarf zur Unterstützung und Förderung

Nach Nummer 5.13 wird folgende Nummer 5.14 angefügt: „5.14 Zur Unterstützung und Förderung der individuellen Gestaltung der Schulzeitdauer (Schulzeitverkürzung) werden im 9jährigen Bildungsgang den Gymnasien, den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen und den Gymnasialzweigen der Oberschulen je Schuljahrgang in den Schuljahrgängen 5-10 jeweils 2 Stunden anerkannt.“

Niedersächsisches
Kultusministerium



Niedersächsisches Schulgesetz (NSdHG)

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)



Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de

Gestaltung:
Visuelle Lebensfreude, Hannover

Druck:
Linden-Druck, Hannover

August 2018

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.





§ 23

Ganztagsschule, Halbtagschule

(1) ¹Allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als

1. offene Ganztagsschule,
2. teilgebundene Ganztagsschule oder
3. voll gebundene Ganztagsschule

geführt werden. ²Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschulen im Sinne dieser Vorschrift. ³Schulen, die nicht als Ganztagsschule genehmigt sind, gelten als Halbtagschulen.

(2) ¹In der Ganztagsschule werden zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote gemacht. ²Die Schulbehörde kann offene und teilgebundene Ganztagsschulen genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen. ³Auf der Grundlage des Ganztagsschulkonzepts (Absatz 6) verbindet die Ganztagsschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. ⁴Unterricht und außerunterrichtliche Angebote einschließlich Pausen sollen acht Zeitstunden je Wochentag nicht überschreiten.

(3) ¹An der offenen Ganztagsschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. ²Die außerunterrichtlichen Angebote finden in der Regel nach dem Unterricht statt.

(4) ¹Die voll gebundene Ganztagsschule bestimmt vier oder fünf, die teilgebundene Ganztagsschule zwei oder drei Wochentage, an denen die Schülerinnen und Schüler auch an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen. ²An den übrigen Wochentagen ist die Teilnahme freiwillig. ³Für die Wochentage nach Satz 1 soll die Ganztagsschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag zu einem pädagogisch und lernpsychologisch geeigneten Tagesablauf verbinden (Rhythmisierung).

(5) ¹Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde Schulzüge als Ganztagsschulzüge führen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schulleiternrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagsschulkonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Ein Antrag der Schule oder des Schulleiternrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

§ 24

- gestrichen -

§ 25

Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

(1) Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den Schulträgern der beteiligten Schulen anzuzeigen.

(2) Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von §113 Abs.1 entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen.

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.



Handreichungen Vertragsgestaltung bei außerunterricht- lichen Angeboten an Ganztagsschulen

Dezernat 1
Fachbereich Nichtlehrendes
Personal und Servicestelle

Stand: April 2018



Niedersächsische
Landesschulbehörde



Inhalt

I. Grundsätzliches	2
II. Hinweise zum Datenportal	3
III. Vertragsarten	4
1. Kooperationsverträge	4
a) Kooperationsverträge zur Arbeitnehmerüberlassung	5
b) Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung (z.B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)	6
c) Kooperationsverträge mit Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft	7
2. Arbeitsverträge für außerunterrichtliche Angebote	8
3. Freie Dienstleistungsverträge	111

I. Grundsätzliches

Regelungen zur Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen finden Sie unter den Ziff. 7 bis 9 des Runderlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Ganztagerlass) (RdErl. d. MK vom 01.08.2014, SVBl. 08/2014, S. 386) in der jeweils geltenden Fassung. Unterricht nach den Stundentafeln – einschließlich Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften – stellt kein außerunterrichtliches Angebot i.S. des Ganztagerlasses dar.

- 1) Nach Ziffer 9.1. des Ganztagerlasses ist der Abschluss aller Verträge für außerunterrichtliche Angebote **grundsätzlich** nur nach Prüfung und mit vorheriger Zustimmung der NLSchB zulässig. Der Zustimmungsvorbehalt gilt bei folgenden Vertragsabschlüssen:
 - a. Kooperationsverträge und Dienstleistungsverträge (alle allgemeinbildende Schulen)
 - b. Arbeitsverträge (Einstellung, Vertragsänderungen) an
 - Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen und Integrierte Gesamtschulen sowie
 - Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen mit mehr als 500 Lehrkräftesollstunden.

Die Genehmigung der Vertragsabschlüsse ist rechtzeitig über das Datenportal der NLSchB vor Aufnahme der Tätigkeit und vor der Unterzeichnung der Verträge zu beantragen.

Eine Aufnahme der Tätigkeit ohne Genehmigung seitens der NLSchB und ohne schriftlichen Vertragsabschluss darf nicht erfolgen. Auf der Grundlage von mündlichen Absprachen dürfen Tätigkeiten nicht aufgenommen werden.

- 2) Lehrkräfte dürfen im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten ausschließlich im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl eingesetzt werden. Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte können zusätzlich über die Anordnung von Mehrarbeit (aus dem Budget zu finanzieren) für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden (vgl. Vordrucke auf der Homepage der NLSchB). Der Abschluss von zusätzlichen Arbeits-, oder freien Dienstleistungsverträgen bzw. der zusätzliche Einsatz über einen Kooperationsvertrag ist unzulässig. Dies gilt auch für an anderen Schulen beschäftigte Lehrkräfte.



- 3) PM an Grundschulen und PM an Förderschulen können auch im Ganztagsbereich eingesetzt werden. Da für diesen Personenkreis die dienstrechtlichen Befugnisse bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegen, wenden Sie sich bitte bei einem entsprechend geplanten Einsatz an Ihre zuständige Ansprechpartnerin/Ihren zuständigen Ansprechpartner im Fachbereich Nichtlehrendes Personal und Servicestelle.
- 4) PM oder andere Personen, die bereits über einen Arbeitsvertrag zum Land Niedersachsen im Schulbereich tätig sind, dürfen nicht zusätzlich über einen weiteren Arbeitsvertrag, Kooperationsvertrag oder Freien Dienstleistungsvertrag eingesetzt werden.
- 5) Da die Gesamtverantwortung für die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganztagschule bei der Schulleitung liegt, kann diese Aufgabe nicht einem Kooperationspartner übertragen werden (siehe Ziffer 5 des Ganztagerlasses). Die Schulleitung kann diese Aufgaben lediglich auf Lehrkräfte übertragen oder auf PM, wobei diese allerdings weiterhin überwiegend mit Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Angeboten betraut sein müssen.
- 6) Praktikantenverträge für eine Tätigkeit im Ganztagsschulbereich dürfen grundsätzlich nicht abgeschlossen werden.
- 7) Sollen Schülerinnen und Schüler ein außerunterrichtliches Angebot durchführen, liegt keine weisungsunabhängige Tätigkeit vor; es ist daher in jedem Fall ein Arbeitsvertrag mit ihnen abzuschließen. Bei nicht Volljährigen ist die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten erforderlich! Unter 15-jährige dürfen nicht eingesetzt werden, da die Beschäftigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren gesetzlich verboten ist.
- 8) Der Abschluss von Verträgen zur Erfüllung von Schulträgeraufgaben (z. B. Mittagessenausgabe, Tätigkeiten in der Schulbibliothek) ist unzulässig.
- 9) **Der in den Vertragsmustern vorgegebene Text ist verbindlich und darf nicht geändert oder ergänzt werden.** Sollte im Einzelfall ein **Änderungsbedarf** bestehen, ist die NLSchB zwingend zu beteiligen.
Alle Formulare finden Sie unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/gts1> (Schul-Login). Bitte verwenden Sie unbedingt die jeweils aktuelle Fassung! Sollte Ihnen ein Vertragsmuster fehlen, dann wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerin / Ihren Ansprechpartner bei der NLSchB.

II. Hinweise zum Datenportal

Nach Ziff. 9.1 Ganztagerlasses bedürfen alle Verträge (auch Änderungsverträge) im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten vor Abschluss (d.h. Vertragsunterzeichnung und Tätigkeitsaufnahme) der Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Die Genehmigung umfasst nicht die Tatsache, dass der Schule ausreichend Budgetmittel für die Verträge zur Verfügung stehen. Die Einhaltung des Budgets obliegt der Schulleitung und ist von ihr auf dem Meldebogen entsprechend zu bestätigen.

Die Prüfung erfolgt elektronisch. Die Zugangsdaten für das Datenportal werden den Schulen zur Verfügung gestellt. Die zusätzliche Übersendung von Unterlagen ist in der Regel nicht erforderlich.

¹ www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de → Themen → Schulorganisation → Ganztagschulen – Vertragsgestaltung (Schullogin)



Bitte verwenden Sie für das Genehmigungsverfahren ausnahmslos die aktuellen Meldebögen, füllen diese vollständig aus und laden Sie die Bögen im Datenportal der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) hoch.

Eine Rückmeldung durch die NLSchB erhalten Sie ebenfalls über das Datenportal.

Erläuterungen zum Bescheid:

- wie gemeldet genehmigt = einem Vertragsabschluss steht nichts entgegen
- mit Änderung genehmigt = die Änderung ist beim Vertragsabschluss zu berücksichtigen; eine Rückmeldung an die NLSchB ist nicht erforderlich
- nicht genehmigt = kein Vertragsabschluss möglich
- Klärungsbedarf = die NLSchB hat weder genehmigt, noch abgelehnt; bitte setzen Sie sich mit der/dem zuständigen Ansprechpartner/in in Verbindung

III. Vertragsarten

Folgende Arten von Verträgen können abgeschlossen werden:

1. Kooperationsverträge
 - a) zur Arbeitnehmerüberlassung, Anl. KV 01a
 - b) ohne Arbeitnehmerüberlassung (z.B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft), Anl. KV01b
 - c) Kooperationsverträge mit Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft, Anl. KV 01c
2. Arbeitsverträge, Anl. AV02 bis AV05
3. Freie Dienstleistungsverträge, Anl. DV01

1. Kooperationsverträge

Zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote können Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, abgeschlossen werden.

Rein wirtschaftlich orientierte Anbieter sowie gewerbliche Leiharbeitsfirmen können nicht Kooperationspartner werden.

Das Land Niedersachsen hat mit verschiedenen Kooperationspartnern Rahmenvereinbarungen mit bereichsspezifischen Vorgaben abgeschlossen, die auf der Internetseite der NLSchB unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/gts/rv²> (Schullogin) eingesehen werden können. Bei Bestehen einer Rahmenvereinbarung sollten die entsprechenden Angebote mit den örtlichen Partnern vorrangig genutzt werden. Hinweise, wann darüber hinaus von einem gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 52 AO ausgegangen werden kann, finden Sie unter der Anlage

² www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de → Themen → Schulorganisation → Ganztagschulen - Vertragsgestaltung → Rahmenvereinbarungen (Schullogin)



KV12. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre bekannte Ansprechpartnerin bzw. Ihren bekannten Ansprechpartner bei der NLSchB – Dez. 1 Fachbereich Nichtlehrendes Personal und Servicestelle.

Zu unterscheiden sind

- a) Kooperationsverträge zur Arbeitnehmerüberlassung,
- b) Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung (z.B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft) und
- c) Kooperationsverträge mit Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft.

Grundsätzlich gilt für alle der genannten Möglichkeiten: Im Rahmen von Kooperationsverträgen dürfen durch den Kooperationspartner keine Personen in der Schule eingesetzt werden, die bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen und in Schule tätig sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass sog. Unterkooperationen, d.h. ein Kooperationspartner schließt seinerseits einen Vertrag mit einem Kooperationspartner, damit letzterer sein Personal zur Durchführung eines ganztagspezifischen Angebotes in die Schule entsendet, nicht möglich sind.

Mit Einzelpersonen dürfen keine Kooperationsverträge abgeschlossen werden. Kooperationen mit Fördervereinen (Schulverein, Elternverein, ALUMNI-Verein, Ehemaligenverein etc.) sind ausschließlich auf Basis von Arbeitnehmerüberlassung möglich.

Der Kooperationspartner sollte zur eigenen Absicherung über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Der Schule sind für jede vom Kooperationspartner eingesetzte Person folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG (schuljährlich zu erneuern) (Anl. KV06 und KV07) vor Aufnahme der Tätigkeit. Innerhalb eines Schuljahres ist die Vorlage nur eines Führungszeugnisses notwendig; im nächsten Schuljahr muss das Führungszeugnis erneuert werden. Beim Einsatz in verschiedenen Schulen ist die Vorlage bei einer Schule ausreichend, die ggf. die Vorlage gegenüber den anderen Schulen bestätigt. In diesen Fällen vermerkt die Schulleitung nach Einsichtnahme in den Prüfvermerk der anderen Schule, bei der das entsprechende Führungszeugnis vorgelegt worden ist, ob Eintragungen vorhanden sind, die gegen die beabsichtigte Tätigkeit in Schule sprechen.
- Schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren (Anl. KV05)
- Erklärung über die Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Anl. KV08 und KV09)
Eine Erneuerung der Belehrung ist im Abstand von zwei Jahren notwendig.

Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks (Anl. KV01a-2, KV01b-2 oder KV01c-2). Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen, die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung dem Kooperationspartner zurückgegeben. Das Führungszeugnis ist dem Kooperationspartner nicht zu übergeben, sondern zu vernichten.

Mit der ersten Abrechnung muss der NLSchB – Dez. 1 Fachbereich Finanzen eine Kopie des Kooperationsvertrages übersandt werden.

a) Kooperationsverträge zur Arbeitnehmerüberlassung

Erfordert das geplante außerunterrichtliche Angebot eine Einbindung in den Betrieb der Schule (Teilnahme an Dienstbesprechungen bzw. Konferenzen, fachliche Abstimmungen mit der Schulleitung sowie Lehrkräften) und, sind aufgrund der Art des Angebotes im Laufe der Vertragslaufzeit Weisungen gegenüber den entliehenen Personen notwendig, ist ein Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung (KV01a) abzuschließen.

Voraussetzung für den Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Arbeitnehmerüberlassung ist, dass der Kooperationspartner über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung verfügt.



Der Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Arbeitnehmerüberlassung unterliegt der Mitbestimmung durch den Schulpersonalrat gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 14 NPersVG. **Darüber hinaus ist der Einsatz einer Leiharbeiterin bzw. eines Leiharbeiters in der Schule als Einstellung im Sinne von § 65 Abs. 2 Nr. 1 NPersVG zu bewerten und somit mitbestimmungspflichtig.** Im Übrigen sind auch die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Die vom Kooperationspartner überlassenen Personen werden namentlich im Vertrag aufgeführt. Die außerunterrichtlichen Angebote und deren Umfang sowie die nach § 11 Abs. 2 des Vertragsmusters erforderlichen Angaben einschließlich der beim Land Niedersachsen geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen sind in der Anlage zum Kooperationsvertrag (bitte verwenden Sie das Muster KV01a-1) festgelegt.

Der Verleiher legt jeweils für den zurückliegenden Monat eine Rechnung auf der Grundlage von Arbeitsnachweisen vor. Die Auszahlung erfolgt durch die NLSchB – Dez. 1 Fachbereich Finanzen. Hierfür verwenden Sie bitte den Vordruck KV11. Mit der ersten Abrechnung muss eine Kopie des Kooperationsvertrages übersandt werden.

b) Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung (z.B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)

Diese Vertragsart kann nur gewählt werden, wenn die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht in den Schulbetrieb eingebunden sind und ihnen von der Schulleitung sowie anderem Personal der Schule während der Vertragslaufzeit keine Weisungen erteilt werden. Diese Personen unterliegen einzig dem Direktionsrecht des Kooperationspartners.

Die Aufgaben und deren Umfang, die vom Kooperationspartner zu erbringen sind, müssen daher in § 1 des Kooperationsvertrages konkret beschrieben sein. Dazu gehören der Angebotsinhalt, der Angebotsumfang, sowie die Angabe der zeitlichen Dauer und des Ortes des Einzelangebots. Hier sind immer Zeitstunden anzugeben. Vor- und Nachbereitungszeiten können nicht abgerechnet werden.

Die fachliche Abstimmung zu den einzelnen Angeboten wird mit einer vom Kooperationspartner bestimmten Person durchgeführt (§ 3 des Vertrages).

Die Schule und der außerschulische Vertragspartner haben gemeinsam ein pädagogisches Konzept als Grundlage für diesen Kooperationsvertrag zu erstellen, welches den Betriebszweck des Kooperationspartners aufgreift (Anlage 2 des Erlasses vom 26.04.2017). Das entsprechende Vertragsmuster nebst Anlage ist als Anl. KV 01b und das Formular „Abrechnung Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung GTS“ als Anl. KV10 hinterlegt.

Dem Kooperationspartner obliegt die Pflicht, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Das bedeutet, dass der Kooperationspartner keine Personen einsetzen darf, mit denen er einen freien Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat oder die ihm seinerseits über einen Kooperationsvertrag mit einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, sondern nur Personen, die bei dem Kooperationspartner über einen Arbeitsvertrag oder über ein Beauftragungsverhältnis ehrenamtlich tätig sind. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn in einer Rahmenvereinbarung mit einem Dachverband, der die Interessen des Kooperationspartners vertritt, abweichende Regelungen getroffen worden sind. Unabdingbare Voraussetzung ist, dass vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) festgestellt wird, dass die konkrete im Rahmen der Kooperation durch die eingesetzte Person in der Schule verrichtete Tätigkeit nicht als abhängige Beschäftigung zu bewerten ist.



Die Abwicklung der Zahlungen an den Kooperationspartner erfolgt durch die NLSchB – Dez. 1 Fachbereich Finanzen. Gemäß § 8 des Mustervertrages wird festgelegt, welchen Betrag der Kooperationspartner für die Durchführung des Angebots nach Rechnungsstellung innerhalb eines Schul(halb)jahres maximal zu erwarten hat. Teilabrechnungen können vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Eine Rechnungsstellung für die tatsächlich geleisteten Stunden ist für die jeweilige Abrechnung erforderlich. Die Höhe der zu vereinbarenden pauschalierten Kostenerstattung ist im Rahmen des zur Verfügung stehenden Mittelbudgets festzulegen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

c) Kooperationsverträge mit Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft

Der Kooperationsvertrag mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts kann abgeschlossen werden, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden. Andernfalls sind Kooperationsverträge nach a) und b) abzuschließen.

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft verpflichtet sich der Kooperationspartner zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihm eingesetzten Personen.

Die Schule und der außerschulische Vertragspartner haben gemeinsam ein pädagogisches Konzept als Grundlage für diesen Kooperationsvertrag zu erstellen, welches den Betriebszweck des Kooperationspartners aufgreift (Anlage 3 des Erlasses vom 26.04.2017).

Die grundsätzliche fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer oder einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes Weisungen erteilen.

Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können im Einzelfall durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Andere als die vereinbarten Tätigkeiten dürfen dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen können keine anderen Nebenarbeiten übertragen werden, wie z.B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten. Vor- und Nachbereitungszeiten können nicht abgerechnet werden. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen als nicht stimmberechtigte Gäste kann nach Zustimmung des Kooperationspartners zugelassen werden, wenn Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Bei Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts wird es als ausreichend erachtet, dass der Kooperationspartner der Schule eine Bestätigung vorlegt, wonach dieser die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwendet.

Das entsprechende Vertragsmuster nebst Anlagen ist als Anl. KV01c, sowie das Formular „Abrechnung Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung ist als Anl. KV10 hinterlegt.



Dem Kooperationspartner obliegt die Pflicht, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Das bedeutet, dass der Kooperationspartner keine Personen einsetzen darf, mit denen er einen freien Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat oder die ihm seinerseits über einen Kooperationsvertrag mit einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Höhe der zu vereinbarenden Kostenerstattung ist im Rahmen des zur Verfügung stehenden Mittelbudgets festzulegen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die Abwicklung der Zahlungen an den Kooperationspartner erfolgt durch die NLSchB – Dez. 1 Fachbereich Finanzen. Gemäß § 6 des Mustervertrages wird festgelegt, welchen Betrag der Kooperationspartner für die Durchführung des Angebots nach Rechnungsstellung innerhalb eines Schul(halb)jahres maximal zu erwarten hat. Teilabrechnungen können vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Eine Rechnungsstellung für die tatsächlich geleisteten Stunden ist für die jeweilige Abrechnung erforderlich.

Die vorgenannten Ausführungen zu c) können für Kooperationsverträge mit Kommunen und Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft entsprechend angewandt werden.

2. Arbeitsverträge für außerunterrichtliche Angebote

Grundsätzlich gilt: Mit Personen, die in den Schulbetrieb eingebunden sind und der Weisungsbefugnis der Schulleitung unterliegen, ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

Der Abschluss von Arbeitsverträgen für außerunterrichtliche Angebote richtet sich nach den für das Land geltenden Bestimmungen. Es sind befristete und unbefristete Arbeitsverträge zulässig. Bei Nichtbeachtung der Regeln für befristete Arbeitsverträge entsteht ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Grundsätzlich ist bei der erstmaligen Beschäftigung von PM für den außerunterrichtlichen Ganztagsbereich beim Land Niedersachsen ein befristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund (Anl. AV02) abzuschließen.

Voraussetzung für den Abschluss eines ohne Sachgrund befristeten Arbeitsvertrages ist, dass in den letzten 3 Jahren vor der Einstellung kein Arbeitsverhältnis zum Land bestanden hat und der Vertrag nach § 30 Abs. 3 TV-L in der Regel eine Laufzeit von 12 Monaten nicht unterschreitet, mindestens aber eine Laufzeit von 6 Monaten hat. Der Arbeitsvertrag muss immer **vor Dienstantritt** durch beide Vertragspartner unterzeichnet sein.

Die Höchstdauer der Befristung ohne Sachgrund beträgt 2 Jahre; bis zu dieser Gesamtdauer ist höchstens eine dreimalige Verlängerung möglich. Diese muss immer **ohne Unterbrechung oder Ausparung von Zeiträumen** (z. B. Schulferien oder Schulzeit ohne Ganztagsangebot am Anfang des Schuljahres) und **rechtzeitig vor Vertragsende** erfolgen. Der hierfür erforderliche Änderungsvertrag ist noch während der Laufzeit des bestehenden Vertrages zu schließen. Sollte die Änderung weiterer Vertragsbedingungen (z. B. Stundenzahl) erforderlich sein, setzen Sie sich vorher bitte unbedingt mit der NLSchB – Dez. 1 Fachbereich Nichtlehrendes Personal und Servicestelle in Verbindung.

Da tragfähige Sachgründe für den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages i.d.R. nicht vorliegen, gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, einen befristeten Arbeitsvertrag über 2 Jahre hinaus zu verlängern. Nach diesen zwei Jahren kann in den Fällen, die eine personelle Kontinuität erfordern, ein unbefristeter Arbeitsvertrag (Anl. AV05) abgeschlossen werden.

Die Schulen haben eigenverantwortlich darauf zu achten, dass ein Handlungsspielraum bei der flexiblen Gestaltung außerunterrichtlicher Angebote erhalten bleibt.



Bei Ausfall einer bzw. eines Beschäftigten z. B. durch längere Erkrankung, Mutterschutzfrist, Elternzeit oder Beurlaubung kann allerdings zur Vertretung ein befristeter Arbeitsvertrag mit Sachgrund abgeschlossen werden. Dazu verwenden Sie bitte Anl. AV03 oder AV04.

Unbedingt zu beachten ist, dass die Vertretungskraft nur für den im Vertrag angegebenen Zeitraum, d.h. nur so lange der Vertretungsgrund andauert, eingesetzt werden darf. Für die Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen ist die Anl. AV06 zu verwenden.

Die Eingruppierung bei Neueinstellungen ist wie folgt vorzunehmen:

Entgeltgruppe	Ausbildung
EG 8	<ul style="list-style-type: none"> staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Tätigkeit einer Erzieherin bzw. eines Erziehers
EG 5	alle anderen

Die Möglichkeit der Entlohnung von PM ohne Erzieherausbildung nach Entgeltgruppe 8 ist nur möglich, wenn **nachgewiesen** wird, dass sie aufgrund **gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen** entsprechende Tätigkeiten ausüben. Dabei handelt es sich nicht um eine Absenkung der Voraussetzungen. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Beschäftigten **kumulativ** über vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen einer ausgebildeten Erzieherin oder eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung entsprechen. Sie müssen in der Lage sein, Tätigkeiten auszuüben, wie sie üblicherweise entsprechend Ausgebildeten übertragen sind. Erforderlich ist eine der Vor- und Ausbildung ähnlich gründliche Beherrschung eines vom Umfang her entsprechenden Wissensgebiets. Dabei dürfen sich die Fähigkeiten und Erfahrungen nicht nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Fachs beziehen. Dies **kann** zum Beispiel bei einer Lehrkraft der Fall sein, die lange Jahre im Grundschulbereich tätig gewesen ist und nunmehr als pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter arbeitet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter ohne Unterbrechung im unmittelbaren Anschluss an die Tätigkeit als Lehrkraft mindestens ein Jahr ausgeübt wird. In diesen Fällen oder vergleichbaren Fällen ist eine Einzelfallentscheidung über die NLSchB einzuholen. Dazu legen Sie bitte alle zur Beurteilung der Fähigkeiten und Erfahrungen erforderliche Unterlagen vor.

Bei Verlängerung oder Entfristung von Arbeitsverträgen gelten die bisherigen Entgeltgruppen.

Grundsätzlich ist die bzw. der Beschäftigte der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe zuzuordnen. Über eine höhere Einstufung als in Stufe 1 ist die Zustimmung der NLSchB – Dez. 1 Fachbereich Nichtlehrendes Personal und Servicestelle einzuholen; in solchen Fällen ist im Einstellungsschreiben (Anlage AV01) der Hinweis auf die Vorläufigkeit aufzunehmen.

Sofern Angebote für feste Schülergruppen erfolgen, die Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern, ist ein 45 Minuten umfassendes außerunterrichtliches Angebot wie eine Zeitstunde abzurechnen. Ein Berechnungsbeispiel für die Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Ferien (§ 6 und § 1 des Arbeitsvertrages) finden Sie unter Anl. AV12. Wegen der häufig gestellten Fragen von Bewerberinnen und Bewerbern, bis zu welcher Vertragsstundenzahl ein Arbeitsvertrag als Minijob abgeschlossen werden kann, finden Sie eine Hilfestellung unter Anl. AV29.

(Hinweis: Nach dem neuen Minijob-Recht besteht seit dem 01.01.2013 grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Neuverträgen nach dem 01.01.2013 können die



Minijobberinnen und Minijobber einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen (Anlage AV 26 und AV27)).

Arbeitsverträge sind mitbestimmungspflichtig. Der Schulpersonalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind vor Abschluss der Verträge zu beteiligen (Anl. AV14 bis AV16). Da neben der Entgeltgruppe auch die Stufenzuordnung mitbestimmungsbedürftig ist, ist in den Fällen, in denen möglicherweise nach Prüfung durch die NLSchB eine höhere Stufenzuordnung als Stufe 1 wegen berücksichtigungsfähiger Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in Frage kommt, der Hinweis aufzunehmen, dass die Stufenzuordnung zunächst vorläufig erfolgt.

Der geplante Erholungsurlaub der PM, der gemäß arbeitsvertraglicher Vereinbarung in den Ferien zu nehmen ist, ist vorab von der Schulleitung zu genehmigen (Anlage AV34).

Folgende Fälle sind der NLSchB – Dez. 1 Fachbereich Nichtlehrendes Personal und Servicestelle zur weiteren Bearbeitung vorzulegen:

- Schwangerschaft (Berechnung der Mutterschutzfristen)
- Gewährung von Elternzeit
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
- Abordnungen
- längere Erkrankungen (ab 6 Wochen)

Bei Abschluss von Arbeitsverträgen sind folgende Unterlagen notwendig und in die in der Schule zu führende Personalakte aufzunehmen:

- Lebenslauf mit Passbild,
- Personenstandsunterlagen,
- Ausbildungsnachweise/Zeugnisse,
- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG (Anl. AV20 und AV21) vor Aufnahme der Tätigkeit (für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage nicht erforderlich),
- Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz, Anl. AV22 und AV23,
- Erklärung über wirtschaftliche Verhältnisse und Straffreiheit, Anl. AV19,
- Niederschrift über die Verpflichtung, Anl. AV24,
- Beteiligung des Schulpersonalrates, Anl. AV14,
- Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, Anl. AV15,
- ggfs. Beteiligung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Anl. AV16,
- Personal- und Bezügefragebogen, Anl. AV18:

Folgende Unterlagen sind nicht in der Personalakte sondern in gesonderten Ordnern aufzubewahren:

- Dokumentation nach dem Mindestlohngesetz mit dem Stundenzettel (bei geringfügig Beschäftigten), Anl. AV38,
- Urlaubspendekarte, Anl. AV34.

Die Abwicklung der Zahlung an die Beschäftigten erfolgt durch das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV). Zur Übersendung der Unterlagen an das NLBV verwenden Sie bitte das Anschreiben zur Einstellung (Anl. AV01).



Hinweise zur Pauschalversteuerung finden Sie unter Anl. AV30. In den Arbeitsverträgen kann der „Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz“ (sog. Übungsleiterfreibetrag) berücksichtigt werden. Bei Neueinstellungen ist der Erklärungsvordruck der Anl. AV26, bei Wiedereintritt innerhalb von 6 Monaten die Anl. AV28 zu verwenden.

Die folgenden Unterlagen sind beim NLBV einzureichen:

- Ersatzbescheinigung des Finanzamtes,
- Kopie des Sozialversicherungsausweises,
- Personal- und Bezügefragebogen, Anl. AV18,
- Hinweise und Erklärung zur Sozialversicherung und zum Übungsleiterfreibetrag, Anl. AV26/AV27,
- Angaben zur Zahlungsaufnahme Anl. AV25,
- Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse.

Die Einzelheiten zum Umgang mit den Unterlagen entnehmen Sie bitte der Anl. AV13 „Wohin mit welchen Beschäftigungsunterlagen?“.

3. Freie Dienstleistungsverträge

Bitte beachten Sie, dass Personen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nur noch über einen Arbeitsvertrag eingestellt werden dürfen. Nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen zweifelsfrei feststeht, dass eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit an der Schule ausgeübt werden soll, kann die NLSchB den Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages genehmigen. Lassen Sie sich bitte hierzu rechtzeitig durch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der NLSchB umfassend beraten, da vor der Genehmigung eines entsprechenden Vertrages auch noch Zeit für ein bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführendes Statusfeststellungsverfahren benötigt wird.

Grundsätzlich gilt: Mit Personen, die bereits in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land Niedersachsen stehen, dürfen keine Freien Dienstleistungsverträge geschlossen werden.

Diese Verträge dürfen nur für außerunterrichtliche Angebote abgeschlossen werden, die zeitlich begrenzt (z. B. Schuljahr/Schulhalbjahr) oder einmalig sind. Ein solcher Vertrag kann abgeschlossen werden, wenn die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner einerseits die Tätigkeit weisungsfrei ausführen, andererseits aber ein gewisses unternehmerisches Risiko (z. B. für ausgefallene Stunden) zu tragen hat. Der Gegenstand der Tätigkeit sowie Zeit und Ort des Angebots sind konkret im Vertrag anzugeben, darüber hinaus besteht kein Weisungsrecht des Auftraggebers (hier der Schule). Die Übertragung oder Übernahme weiterer Aufgaben in der Schule (z. B. Aufsichtsführung, Teilnahme an Dienstbesprechungen) ist unzulässig!

Den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern werden weder bezahlter Urlaub noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch andere tarifliche Leistungen gewährt. Die pünktliche Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern (insbes. Einkommensteuer) obliegt den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern. Dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen ihrer Krankenversicherung und ihrer Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, besteht kein Unfallschutz.

Der Freie Dienstleistungsvertrag ist nach Anl. DV01 abzuschließen. Es sind immer Zeitstunden anzugeben. Vor- und Nachbereitungszeiten können nicht abgerechnet werden. In § 1 des Vertrages sind die Kosten pro Angebotseinheit anzugeben.

Auf § 4 Abs. 2 des Musters für einen Freien Dienstleistungsvertrag weise ich besonders hin.



Das Honorar (Pauschalbetrag) wird im Rahmen des vorhandenen Mittelkontingents frei vereinbart. Da auch hier die Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes gelten, hat sich die Bemessung der Honorare an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu orientieren.

Die Honorarabrechnung erfolgt durch das NLBV, siehe Anl. DV12.

Die Honorarkräfte haben vor der Dienstaufnahme den Personalbogen für Honorarkräfte (Anl. DV04) auszufüllen.

Bei Abschluss von Freien Dienstleistungsverträgen sind folgende weitere Unterlagen notwendig und in die in der Schule zu führende Sachakte aufzunehmen:

- erweitertes Führungszeugnis **zur Vorlage bei Behörden** nach § 30a BZRG (Anl. DV06 und DV07) vor Aufnahme der Tätigkeit,
- Lebenslauf,
- Vordruck „Personenbezogene Daten des Auftragnehmers“ (Anl. DV04),
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren (Anl. DV05),
- Erklärung §§ 35, 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Anl. DV08 und DV09), diese kann ggf. nach Abschluss des Vertrages übersandt werden,
- Erklärung § 2 SGB VI (Anl. DV10).

Diese Unterlagen verbleiben in der Schule.

- Unterlagen für die Entgeltstelle des NLBV:
- Freier Dienstleistungsvertrag,
- Vordruck „Angaben zur Zahlungsaufnahme bei freien Dienstleistungsverträgen an Schulen“ (Anl. DV11),
- ggf. erste „Honorarabrechnung“ (Anl. DV12).

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die unterschiedlichen Themen finden Sie hier:

- **Vertragsgestaltung**
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Nichtlehrendes Personal und Servicestelle der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/gts/2-ansprechpartner>)³ (Schullogin)
- **Entgelt bzw. Honorar**
Informationen des NLBV für Schulen unter http://www.nlbv.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=31083&article_id=107354&psmand=111)⁴
- **Abwicklung von Zahlungen an den Kooperationspartner**
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates 1 - Fachbereichs Finanzen -der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (s. aktuellen Kontoauszug).

³ www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de → Themen → Schulorganisation → Ganztagschulen-Vertragsgestaltung unten: „II. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner“ (Schullogin)

⁴ www.nlbv.niedersachsen.de → Bezüge & Versorgung → Entgelt → Informationen für Schulen



GANZ : RECHT

Bildung, Erziehung, Betreuung

Hand in Hand
rechtssicher ausgestalten



Niedersachsen.
Klar.

Vorwort

Der Ausbau der Ganztagschule schreitet weiter voran. Vielerorts ist er mit dem Wunsch verknüpft, das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe zu intensivieren. Besonders im Grundschulbereich wird hier ein großes Entwicklungspotential gesehen für die Ausgestaltung eines Gesamtkonzepts von Bildung, Erziehung und Betreuung, das ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer Verantwortungsgemeinschaft ohne Brüche ermöglicht.

Die hier angesprochenen Kooperationspartner sind Rahmenvereinbarungspartner mit trilateralen Verträgen, die die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter dem Dach der Schule anstreben. Die vorliegende Broschüre soll aber auch für weitere Rahmenvereinbarungspartner u. a. aus dem Bereich der Kultur oder des Sports hilfreich sein.

Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen ist ein Qualitätsmerkmal guter Ganztagschule. Ich freue mich sehr, dass es durch eine von Niedersachsen initiierte Bundesratsinitiative zur Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gelungen ist, eine rechtlich tragfähige Basis zu schaffen, die unseren Ganztagschulen eine vertrauensvolle und pädagogisch erwünschte Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern unterschiedlicher Professionen sichert. Auf der Basis eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes ist damit der Weg frei für die Ausgestaltung regions- wie schulspezifischer Kooperationen.



Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von den Kommunen benannten Jugendhilfeträger, den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern, den Lehrkräften sowie der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Bereitschaft, ihre Expertise in diese Broschüre einfließen zu lassen.

Grant Hendrik Tonne
Niedersächsischer Kultusminister

Einleitung

Im Mai 2015 hat das Land Niedersachsen mit den großen Kommunen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an Ganztagsgrundschulen geschlossen. Vor dem Hintergrund eines gemeinsam getragenen Bildungsverständnisses wurde damit die Möglichkeit eröffnet, außerunterrichtliche Ganztagsangebote in einer gelingenden Zusammenarbeit von Land und Kommune auszugestalten. Die Umsetzung erfolgt in Gesamtverantwortung der Schule mit unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten. Sie erfolgt mit dem gemeinsamen Ziel einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und deren Vorbereitung auf gesellschaftliche Teilhabe.

In einem ersten Auswertungsdialo ein Jahr nach Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung wurde deutlich, dass die auf Landesebene beschlossene Zusammenarbeit in den jeweiligen Kommunen und Schulen vor Ort noch nicht durchgängig zufriedenstellend war.

Zur Erarbeitung von praxistauglichen, rechtssicheren Lösungen der Zusammenarbeit wurde daher ein Qualitätszirkel gebildet, der in einer zweitägigen Klausurtagung in Loccum Ende Oktober 2016 die unterschiedlichen Professionen und Zuständigkeiten vereinte. Die vorliegende Broschüre „Bildung, Erziehung, Betreuung Hand in Hand rechtssicher ausgestalten“ ist das Ergebnis dieser Tagung.

Die darin zusammengetragenen Fragen und Antworten beziehen sich auf die pädagogisch erweiterte Form der Zusammenarbeit, die seit Inkrafttreten des neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zum 1. 4. 2017 möglich ist. Mit der Broschüre ist die Hoffnung verbunden, allen Beteiligten den Weg in eine gelingende Zusammenarbeit zu erleichtern.

**KOORDINIERUNGSSTELLE
GANZTÄGIG BILDEN**

Die Koordinierungsstelle „Ganztätig bilden!“

Inhaltsverzeichnis

01 Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe

- 01.01 Welche Ziele verfolgt ein Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung? 8
- 01.02 Welche Auswirkung hatte das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in seiner bisherigen Fassung auf die Kooperation zwischen Schule, Kommune und Jugendhilfeträger? 8
- 01.03 Was bedeutet die Novellierung des AÜG zum 01.04.2017 für die Kooperationen im Ganzttag? 9
- 01.04 Inwieweit wird die pädagogische Zusammenarbeit in der Ganzttagsschule durch die Rechtsauffassung der Bundesregierung zum AÜG darüber hinaus erleichtert? 9

02 Leitungsstruktur und Weisungsbefugnis

- 02.01 Darf die Schulleitung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers fachliche Absprachen treffen bzw. fachliche Weisungen erteilen? 10
- 02.02 Welche Absprachen darf die Schulleitung direkt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers treffen? 10
- 02.03 Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schulleitung bei von ihr wahrgenommenen Regelverstößen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers? 11
- 02.04 Wie lassen sich die Befugnisse der Schulleitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers transparent klarstellen und kommunizieren? 11
- 02.05 Die Schulleitung begehrt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers an einer Dienstbesprechung zu einer Projektwoche teilnehmen. 12
- 02.06 Die Schulleitung bittet eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des freien Trägers zu einem Gespräch. Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dies ablehnen? 12
- 02.07 Kann der Schulleitung die Dienstaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers übertragen werden? 13

03 Kommunikations- / Informationsfluss

- 03.01 Ist die Schulsekretärin befugt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers Auskunft zu erteilen über kurzfristige Abmeldung einer einzelnen Schülerin bzw. eines Schülers oder über eine veränderte Tagesstruktur / Stundenplanänderung? 13
- 03.02 Ein freier Träger der Jugendhilfe beschäftigt rd. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die außerunterrichtliche Angebote an Ganzttagsschulen durchführen. Ist die NLSchB verpflichtet, dem freien Träger Auskunft zu erteilen über die Zuweisung der Mittel (Sachstand der Bearbeitung)? 13

04 Raumnutzung

- 04.01 Dürfen sich Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter des freien Trägers das Lehrerzimmer / einen Aufenthaltsraum teilen? 14
- 04.02 Ist es zulässig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers Postfächer bzw. Informationswände in der Schule haben? 14
- 04.03 Dürfen außerunterrichtliche Angebote des Ganztags einer Lehrkraft und einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Kooperationspartners in einem Raum stattfinden? 14

05 Gremienarbeit

- 05.01 Sind gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers zur Evaluation und Weiterentwicklung des Ganzttagsschulkonzeptes zulässig? Wenn ja, wer lädt dazu ein? 15
- 05.02 In welchen Gremien können Schule, Kommune und Jugendhilfeträger das auf dem Ganzttagsschulkonzept der Schule aufbauende Gesamtkonzept Bildung, Erziehung und Betreuung weiterentwickeln und beraten? 15
- 05.03 Sind pädagogische Konferenzen der Lehrkräfte zur individuellen Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern mit Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers zulässig? 16
- 05.04 Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers an Klassenkonferenzen bzw. Zeugniskonferenzen teilnehmen? 16

06 Fortbildungen

- 06.01** Die Schule entwickelt ein Fortbildungskonzept, das u. a. einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Kooperationskultur legt. Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers zu schulinternen Lehrerfortbildungsveranstaltungen / Schulentwicklungstagen eingeladen werden? **17**
- 06.02** Die Kommune bietet einen ganztägigen Fachtag zur Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung und Betreuung an. Werden Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen dafür freigestellt?..... **17**
- 06.03** Dürfen Fortbildungen externer Anbieter gemeinsam von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers besucht / gebucht werden? **17**

07 Zum Rollenverständnis

Eine Schülerin bzw. ein Schüler hat sich in einem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, das von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers durchgeführt wird, unangemessen verhalten, so dass eine Klassenkonferenz einberufen wird. Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des freien Trägers daran teilnehmen? **18**

08 Pädagogischer Austausch

- 08.01** Sind Fallbesprechungen (allgemeiner Austausch) einer Lehrkraft mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers zulässig?..... **18**
- 08.02** Dürfen Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des freien Trägers das didaktisch-methodische Vorgehen abstimmen?..... **18**

09 Strategien zur Konfliktbewältigung

- 09.01** An dem Einsatzort Ganztagschule sind die Zuständigkeiten (Verantwortung Land / Kommune / Jugendhilfeträger) nicht klar geregelt. Wie bekommt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des freien Trägers Unterstützung? **19**
- 09.02** An wen wendet sich eine Lehrkraft, die Schwierigkeiten mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers hat?..... **19**

10 Elternarbeit

Ist es zulässig, dass Elterngespräche zur individuellen Lernentwicklung von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Personal des freien Trägers gemeinsam geführt werden? **20**

11 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

- 11.01** Dürfen außerunterrichtliche Angebote des Ganztags wie beispielsweise Lern- und Übungszeiten, die Förder- und Förderangebote beinhalten, gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden? **20**
- 11.02** Ist es zulässig, dass Lehrkräfte im Team mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers arbeiten? **20**

12 Evaluation und Qualitätsentwicklung

Wer sichert die Qualität der Angebote? **21**

13 Verzahnung von Ganztagschule mit außerschulischen Angeboten der Jugendhilfe

Können pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule für die ergänzende Schulkinderbetreuung der Jugendhilfe nach Schulende (15:30 – 17:00 Uhr) eingesetzt werden? **21**

14 Öffentlichkeitsarbeit

Dürfen Schule, Kommune und Jugendhilfeträger eine gemeinsame Außenkommunikation führen (Flyer zum Gesamtkonzept Bildung, Erziehung und Betreuung, Präsentation des Ganztags beim Tag der offenen Tür u. a. m.)? **22**

01

Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe

01.01 Welche Ziele verfolgt ein Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung?

Der Bedarf von Eltern zur verlässlichen Versorgung ihrer Kinder in öffentlichen Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung wächst. Diese gesellschaftliche Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf die gesellschaftliche Arbeit von Schule und Schulkinderbetreuung aus. Im Fokus steht das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer sich rasch verändernden Welt. Bildung, Erziehung und Betreuung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die einer neu zu gestaltenden Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bedarf. Ein entsprechendes Gesamtkonzept verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses ohne Brüche zu begleiten.

01.02 Welche Auswirkung hatte das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in seiner früheren Fassung auf die Kooperation zwischen Schule, Kommune und Jugendhilfeträger?

Die Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation mit außerschulischen Partnern zählt ebenso zu den Qualitätsmerkmalen guter Ganztagschule wie die multiprofessionelle Zusammenarbeit. Beides wurde durch das seit dem Jahr 2011 anzuwendende Arbeitnehmerüberlassungsgesetz deutlich erschwert. So konnte die notwendige fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Ganztage ausschließlich durch Absprachen zwischen Schulleitung und einer bzw. einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen erfolgen.

01.03 Was bedeutet die Novellierung des AÜG zum 01.04.17 für die Kooperationen im Ganztage?

Soweit die Kooperationspartner juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden, ist seit dem 01.04.2017 die Arbeitnehmerüberlassung vom Geltungsbereich des AÜG gesetzlich ausgenommen. Das gilt beispielsweise für Kommunen oder kirchliche Träger.

01.04 Inwieweit wird die pädagogische Zusammenarbeit in der Ganztagschule darüber hinaus seit dem 01.04.17 erleichtert?

Seit dem 01.04.2017 werden durch die Bundesagentur für Arbeit deutlich erweiterte Möglichkeiten der multiprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Ganztagschule und Kooperationspartner zugelassen. Die von dem Ganztagsbereich gewünschte enge inhaltliche und methodische Abstimmung zwischen schulischem Personal und externen pädagogischen Fachkräften wird geradezu gefordert.

Künftig wird bei der Umsetzung der Kooperation von Schule mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft ohne Anwendung des AÜG darauf zu achten sein, dass ein gemeinsam zwischen Schule und Kooperationspartner erarbeitetes Konzept vorliegt, in das der Kooperationspartner seinen eigenen „Betriebszweck“ einbringt.

02.01 Darf die Schulleitung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers fachliche Absprachen treffen bzw. fachliche Weisungen erteilen?

Eine inhaltliche und methodische Abstimmung ist im Sinne einer engen Zusammenarbeit auf der Basis eines abgestimmten Konzeptes ausdrücklich geboten, u. a. auch um Unterricht und außerunterrichtliche Angebote miteinander zu verzahnen. Dafür kann es förderlich sein, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers die Unterrichtsinhalte und die entsprechenden Materialien vorzustellen.

Die Schulleitung darf Einzelanweisungen erteilen, sofern diese sich im Rahmen des Kooperationsvertrages bewegen. Die Dienstaufsicht sowie die Fachaufsicht („Betriebszweck“) verbleiben beim Kooperationspartner.

In Ausnahmefällen können – unter der Maßgabe, dass Schulleitung und die oder der vom Kooperationspartner bestimmte Verantwortliche sich einig sind – verbindliche Vorgaben des Kooperationsvertrages nachträglich geändert werden.

02.02 Welche Absprachen darf die Schulleitung direkt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers treffen?

Die Schulleitung kann gemäß der im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers bitten, einen thematischen Schwerpunkt eines Unterrichtsfaches um themenbezogene außerunterrichtliche Angebote zu ergänzen.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie das didaktisch-methodische Vorgehen liegen in der Entscheidung der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

02.03 Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schulleitung bei von ihr wahrgenommenen Regelverstößen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers?

Die Schulleitung darf die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter des freien Trägers auf Regelverstöße hinweisen. Über arbeitsrechtliche Konsequenzen entscheidet allein der Kooperationspartner.

02.04 Wie lassen sich die Befugnisse der Schulleitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers transparent klarstellen und kommunizieren?

Die Schulleitung und die oder der vom Kooperationspartner bestimmte Verantwortliche vereinbaren einen Kommunikationsweg und informieren die Betroffenen transparent darüber.

02.05 Die Schulleitung begehrt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers an einer Dienstbesprechung zu einer Projektwoche teilnehmen.

Die Schulleitung regt gegenüber der oder dem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen an, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer

Dienstbesprechung zu einer Projektwoche teilnehmen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an Dienstgesprächen und -besprechungen kann nur der Kooperationspartner aussprechen. Soweit die grundsätzliche Verpflichtung durch den Kooperationspartner ausgesprochen wurde, kann die Einladung durch die Schulleitung erfolgen.

02.06 Die Schulleitung bittet eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des freien Trägers zu einem Gespräch. Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dies ablehnen?

Grundsätzlich kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Gespräch nicht ablehnen. Zeitpunkt und Ort des gemeinsamen Gesprächs sind allerdings einvernehmlich abzusprechen. Zudem darf das Gespräch nicht den Charakter eines Arbeitgebergesprächs (beispielsweise mit Aufzeigen von arbeitsrechtlichen Konsequenzen) haben.

02.07 Kann der Schulleitung die Dienstaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers übertragen werden?

Nein, das ist nicht zulässig.

03.01 Ist die Schulsekretärin befugt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers Auskunft zu erteilen über kurzfristige Abmeldung einer einzelnen Schülerin bzw. eines Schülers oder über eine veränderte Tagesstruktur / Stundenplanänderung?

Ersteres Ja.

Langfristig planbare Veränderungen in der Tagesstruktur bzw. im Stundenplan teilt die Schulleitung der oder dem vom Kooperationspartner benannten Verantwortlichen mit. Kurzfristige, nicht vorhersehbare Veränderungen sind auf kurzem Wege zu kommunizieren.

03.02 Ein freier Träger der Jugendhilfe beschäftigt rd. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen durchführen. Ist die NLSchB verpflichtet, dem freien Träger Auskunft zu erteilen über die Zuweisung der Mittel (Sachstand der Bearbeitung)?

Nein. Die NLSchB kann es gleichwohl tun, da keine datenschutzrechtlichen Belange berührt sind.

04.01 Dürfen sich Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter des freien Trägers das Lehrerzimmer / einen Aufenthaltsraum teilen?

Ja. Auf Einhalten der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler ist zu achten.

03
Kommunikations- /
Informationsfluss

04
Raumnutzung



04.02 Ist es zulässig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers Postfächer bzw. Informationswände in der Schule haben?

Ein Postfach bzw. eine Informationswand für den Kooperationspartner ist zulässig.

04.03 Dürfen außerunterrichtliche Angebote des Ganztags einer Lehrkraft und einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Kooperationspartners in einem Raum stattfinden?

Schulischerseits ja, sofern das gemeinsam erarbeitete Konzept ausweist, welche Aufgaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners im Sinne des eigenen „Betriebszwecks“ übernehmen und welche Aufgaben in die Zuständigkeit der Lehrkräfte fallen wie beispielsweise Förder- und Fördermaßnahmen. Sofern der Anwendungsbereich des KiTaG eröffnet ist, bestehen Vorgaben für einzuhaltende Raumstandards.

05.01 Sind gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers zur Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes zulässig?

Grundsätzlich ja, die Schulleitung und die oder der vom Kooperationspartner benannte Verantwortliche verständigen sich über eine Vorgehensweise zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Ganztagsangebote.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einer gemeinsamen Dienstbesprechung zur Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes kann nur der Kooperationspartner aussprechen (*siehe Antwort auf Frage 02.05*).

05.02 In welchen Gremien können Schule, Kommune und Jugendhilfeträger das auf dem Ganztagschulkonzept der Schule aufbauende Gesamtkonzept Bildung, Erziehung und Betreuung weiterentwickeln und beraten?

Es wird empfohlen, eine Steuergruppe mit allen beteiligten Akteuren einzurichten.

Die etablierten Gremien von Schule und Kommune entscheiden selbstständig, ob sie sich aus der Arbeit der Steuergruppe berichten lassen.

05.03 Sind pädagogische Konferenzen der Lehrkräfte zur individuellen Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern mit Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers zulässig?

Die Zusammensetzung der Konferenzen ist in § 36 NSchG abschließend geregelt. Darüber hinaus sind die Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich. Wenn zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Informationsbedürfnis besteht, das durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des freien Trägers befriedigt werden kann, können diese Personen zu den



einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden. Diese Personen sollten aber nur an den Sitzungen und an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, zu denen ihre Auskünfte und ihr Sachverstand auch tatsächlich erforderlich sind. Gäste haben im Unterschied zu den beratenden Mitgliedern kein Rede- und Antragsrecht. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten. Erhobener Förder- / Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern kann auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers unterstützt werden.

05.04 Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers an Klassenkonferenzen bzw. Zeugniskonferenzen teilnehmen?

Nein. Eine Klassenkonferenz, die über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aufgrund eines Fehlverhaltens einer Schülerin bzw. eines Schülers während eines außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes berät, kann die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, die oder der das Angebot durchgeführt hat, jedoch anhören.

06.01 Die Schule entwickelt ein Fortbildungskonzept, das u. a. einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Kooperationskultur legt. Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers zu schulinternen Lehrerfortbildungsveranstaltungen / Schulentwicklungstagen eingeladen werden?

Grundsätzlich ja, die Schulleitung kann dem Kooperationspartner anbieten, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter die Möglichkeit haben, an einem entsprechenden Fortbildungsangebot teilzunehmen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme kann nur der Kooperationspartner aussprechen (*siehe Antwort auf Frage 02.05*).

06.02 Die Kommune bietet einen ganztägigen Fachtag zur Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung und Betreuung an. Werden Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen dafür freigestellt?

Die Entscheidung darüber trifft die oder der jeweilige Vorgesetzte (Schulleitung).

06.03 Dürfen Fortbildungen externer Anbieter gemeinsam von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers besucht / gebucht werden?

Das ist grundsätzlich möglich, sofern Schulleitung und die oder der vom Kooperationspartner benannte Verantwortliche sich darüber einig sind.

Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter holen die Zustimmung der Schulleitung ein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers die Zustimmung des Kooperationspartners.

07
Zum Rollen-
verständnis

Eine Schülerin bzw. ein Schüler hat sich in einem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, das von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers durchgeführt wird, unangemessen verhalten, so dass eine Klassenkonferenz einberufen wird. Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des freien Trägers daran teilnehmen?

siehe Antwort auf Frage 05.04

08
Pädagogischer
Austausch

08.01 Sind Fallbesprechungen (allgemeiner Austausch) einer Lehrkraft mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers zulässig?

Ein allgemeiner Austausch ohne Weisungen ist möglich. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

08.02 Dürfen Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des freien Trägers das didaktisch-methodische Vorgehen abstimmen?

Ja, die grundsätzlichen Regelungen sind Teil des Kooperationsvertrages und zwischen Schulleitung und der oder dem vom Kooperationspartner benannten Verantwortlichen einvernehmlich abgestimmt.

09.01 An dem Einsatzort Ganztagschule sind die Zuständigkeiten (Verantwortung Land / Kommune / Jugendhilfeträger) für die Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters des freien Trägers nicht eindeutig genug geregelt. Wie bekommt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des freien Trägers Unterstützung?

Es wird empfohlen, einen Leitfaden für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erarbeiten, der u. a. informiert über Übergabemodalitäten, Kopiermöglichkeiten, Materialbeschaffung.

Offene Einzelfragen können die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter direkt vor Ort stellen. Grundsätzliche Fragen der Zuständigkeit sind einvernehmlich zwischen Schulleitung und der oder dem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen zu klären.

09.02 An wen wendet sich eine Lehrkraft, die Schwierigkeiten mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers hat?

Gemeinsame Gespräche zur Konfliktbeilegung sind unter Beteiligung der oder des vom Kooperationspartner benannten Verantwortlichen möglich. Diese werden über die Schulleitung und der oder dem vom Kooperationspartner benannten Verantwortlichen initiiert. Die Dienst- und Fachaufsicht des Kooperationspartners ist davon unberührt.

09
Strategien zur
Konfliktbewältigung

10
Elternarbeit

Ist es zulässig, dass Elterngespräche zur individuellen Lernentwicklung von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Personal des freien Trägers gemeinsam geführt werden?

Nein, es sei denn, die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten wurde eingeholt.

11.01 Dürfen außerunterrichtliche Angebote des Ganztags wie beispielsweise Lern- und Übungszeiten, die Förder- und Forderangebote beinhalten, gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden?

Ja, siehe auch Antwort auf Frage 04.03.

11.02 Ist es zulässig, dass Lehrkräfte im Team mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers arbeiten?

Ja.

Wer sichert die Qualität der Angebote?

Die Gesamtverantwortung für die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganztagsschule trägt die Schulleitung. Das Ganztagsschulkonzept ist regelmäßig zu evaluieren. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partner im Ganztag mit ein.

Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Gesamtkonzeptes Bildung, Erziehung und Betreuung siehe Antwort auf Frage 05.01.

Können pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule für die ergänzende Schulkinderbetreuung der Jugendhilfe nach Schulschluss (15:30 – 17:00 Uhr) eingesetzt werden?

Ja, mit einem gesonderten Arbeitsvertrag bei dem Träger der Jugendhilfe.

Dürfen Schule, Kommune und Jugendhilfeträger eine gemeinsame Außenkommunikation führen (Flyer zum Gesamtkonzept Bildung, Erziehung und Betreuung, Präsentation des Ganztags beim Tag der offenen Tür u. a. m.)?

Ja.

12
Evaluation und
Qualitätsentwicklung

13
Verzahnung von
Ganztagsschule mit
außerschulischen
Angeboten
der Jugendhilfe

14
Öffentlichkeits-
arbeit





Herausgeber:

**KOORDINIERUNGSSTELLE
GANZTÄGIG BILDEN**

Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de
Bestellung: bibliothek@mk.niedersachsen.de
Fax: (05 11) 1 20 - 74 51

Gestaltung:

Visuelle Lebensfreude

Grafik:

shutterstock

Druck:

LINDEN-DRUCK, Hannover

Nachdruck Dezember 2017

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden



Schulentwicklungsberatung - Das Leistungsangebot

Das Leistungsangebot der systematischen Schulentwicklungsberatung für Schulen und Studienseminare im Überblick



Schulentwicklungsberatung unterstützt Schulen dabei, Veränderungen auf den Weg zu bringen und diese systematisch und dauerhaft zu verankern. Das Angebot richtet sich an Schulleiterinnen und Schulleiter sowie schulische Gremien, Steuer- und Projektgruppen. Das Ziel dieser Beratung ist es, Schulen beim Aufbau von Organisationsstrukturen zu unterstützen, die ein planmäßiges und zielgerichtetes Bearbeiten von Veränderungsprozessen unterstützen.

Die Angebote zur Information, Beratung und Qualifizierung sind:

- Begleitung bei Veränderungsprozessen in Schulen (z. B. Ganztagsbetrieb, Schulfusion, Oberschule)
- Systematische Qualitätsentwicklung in Schulen (Organisation, Information, Transparenz, Beteiligung)
- Begleitung für Schulverbünde, Netzwerke und Kooperationen
- Auswahl und/oder Anwendung eines Evaluationsverfahrens und Auswertung der Ergebnisse
- Leitbildentwicklung, Schulprogrammarbeit, Klärung der Entwicklungsziele und -maßnahmen: Von Daten zu Taten
- Verankerung schulischer Entwicklungskonzepte
- Projekt- und Prozessmanagement: Neues erfolgreich bearbeiten - Bewährtes sichern
- Unterstützung bei Veränderungsprozessen in Schulen im Kontext inklusiver Bildung
- Teamentwicklung und Kommunikation: Gemeinsamkeit entdecken und Verschiedenheit nutzen
- Moderation und Präsentation: Anschaulich vortragen und Austausch organisieren

Das Hauptanliegen der Schulentwicklungsberatung ist es, das Unterstützungsangebot passgenau auf den Bedarf der jeweiligen Schule abzustimmen. Die Beratung folgt dem Grundsatz der "Hilfe zur Selbsthilfe". Die Schule nutzt das Beratungsangebot, entscheidet aber selbst über ihre Entwicklungsschritte und verantwortet diese.

[Beratungsanfrage Schulentwicklungsberatung](#)



Fragen und Antworten

> Hintergrundinformation zum Ganztagschülerlass – FAQ



KOORDINIERUNGSSTELLE GANZTÄGIG BILDEN

Hintergrundinformation zum Ganztagschulerlass

– FAQ –

(Stand: August 2016)



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele von Ganztagschulen	2
a. Was ist eigentlich eine Ganztagschule?	2
b. Welche Ziele werden mit dem Ausbau der Ganztagschule verfolgt?	3
2. Zahlen – Daten – Fakten zur Ganztagschulentwicklung	5
a. Wie hat sich der Ausbau der Ganztagschulen in Niedersachsen entwickelt?	5
b. Werden trotz des hohen Ausbaustandes weitere Ganztagschulen genehmigt?	6
3. Organisation und Gestaltung von Ganztagschulen	6
a. Welche Organisationsformen kann eine Ganztagschule haben?	6
b. Wie sieht der pädagogische Gestaltungsspielraum aus?	7
c. Wie viel Zeit haben die Schulen, um das Ganztagschulkonzept zu entwickeln?	8
d. Welche Gremien sind zu beteiligen?	8
e. Der Erlass regelt Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform. Sind analog auch Ganztagschuljahrgänge abweichender Organisationsform zulässig?	8
f. Wird dem Elternwillen Rechnung getragen?	9
g. Haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf einen teilgebundenen Ganztagschulzug bis zum Ende der Schulzeit?	9
h. Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen ohne Anmeldung für das Ganztagsangebot?	10
i. Darf eine Ganztagschule unterschiedliche Endzeiten am Nachmittag anbieten?	10
4. Qualität von Ganztagschulen	10
a. Was macht eine gute Ganztagschule aus?	10
5. Ausstattung von Ganztagschulen – Personal	13
a. Welche Ressourcen werden Ganztagschulen zur Verfügung gestellt?	13
b. Wird die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen berücksichtigt?	14
c. Ist es möglich, das Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden zu ändern?	15
d. Wie lange gilt der zu Beginn des SJ 2014/15 gewährte Bestandsschutz beim Zusatzbedarf? Besteht auch Bestandsschutz für die Höhe der kapitalisierten Lehrerstunden?	15
e. Eine Grundschule hat eine Außenstelle, an beiden Standorten werden Ganztagsangebote durchgeführt, das könnte u. U. zu einem höheren Zusatzbedarf führen. Gibt es in solchen Fällen zusätzliche Ressourcen?	15
6. Kooperation und multiprofessionelle Zusammenarbeit an Ganztagschulen	15
a. Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit außerschulischen Partnern gibt es?	15
b. Was ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten?	16
7. Antragsverfahren	18
a. Wie kann meine Schule Ganztagschule werden bzw. die Organisationsform ändern?	18
8. Unterstützungsmöglichkeiten für Ganztagschulen	19
a. Die Arbeit der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ ist beendet. Wer führt die Unterstützung der Ganztagschulen fort?	19



1. Aufgaben und Ziele von Ganztagsschulen

a. Was ist eigentlich eine Ganztagsschule?

KMK-Definition

Nach Kultusministerkonferenz (KMK)¹ sind Ganztagsschulen Schulen,

- die ihren Schülerinnen und Schülern an mindestens drei Tagen in der Woche, für täglich sieben Zeitstunden ein ganztägiges Angebot zur Verfügung stellen,
- die an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes ein Mittagessen bereithalten,
- deren Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert werden und
- deren Ganztagsangebote in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Die KMK unterscheidet zwischen voll gebundener, teilweise gebundener und offener Ganztagsschule.

Gemäß der von der KMK festgelegten Definition zur statistischen Erfassung von Ganztagsschulen ordnen die einzelnen Länder ihr Ganztagsschulangebot den verschiedenen Ausprägungsformen zu.

Beschreibung des Ganztagsschulangebotes in Niedersachsen

Die Ganztagsschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Niedersachsen hat mit § 23 NSchG (<http://www.schule.de/2241001/nschg.htm#23>) und mit dem Inkrafttreten des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ zum 1.8.2014 die Regelungen der KMK umgesetzt und für das Schulsystem des Landes weiter konkretisiert. In Niedersachsen werden neben dem Unterricht nach Stundentafel an mindestens drei Tagen außerunterrichtliche Angebote vorgehalten, welche eine pädagogische und organisatorische Einheit mit dem Unterricht bilden sollen. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote von mindestens zwei Zeitstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Durch den verlängerten Schultag haben Ganztagsschulen mehr Zeit für pädagogische Gestaltung und damit mehr Zeit für eine andere Lehr- und Lernkultur. Dabei sollen die

¹ http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/GTS_2011_Bericht.pdf



individuellen Lebens- und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler stärker in den Blick genommen und ihre Selbst- und Sozialkompetenz gestärkt werden.

Gestaltungselemente

Das Ganztagschulkonzept einer Schule beschreibt, wie Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit verknüpft werden. Nach Nr. 2.8 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule soll die ganzheitliche Bildung durch eine angemessene Vielfalt von außerunterrichtlichen Angeboten erreicht werden. Ein wichtiger Teil sind darunter u. a. die Sport- und Bewegungsangebote, die in Ergänzung zu dem regulären Sportunterricht angeboten werden.

In der Ganztagschule wird ein warmes (kostenpflichtiges) Mittagessen angeboten, das Teil der Schulkultur ist. Beim gemeinsamen Mittagessen werden Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt. Die Schule hat die Aufgabe, die gesundheitsbewusste Ernährung zu fördern. Das Angebot von Getränken und Esswaren soll daher abwechslungsreich und für eine gesunde Ernährung geeignet sein.

In Abhängigkeit zu der Organisationsform werden die Hausaufgaben in den angeleiteten Lern- und Übungszeiten zunehmend durch Formen selbstständigen Arbeitens ersetzt. Zeiten zur freien Gestaltung sorgen ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

Ganztagschulen sind mehr als Betreuung!

An der Ganztagschule steht mehr Zeit zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler haben mehr Zeit, sich auf unterschiedlichen Wegen mit den Lerninhalten zu befassen, sie können das Gelernte vertiefen und werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert. Daneben können sie sich in Zeiten zur freien Gestaltung in ihrer Peer-Group verabreden oder sie nehmen an einem der zahlreichen angeleiteten außerunterrichtlichen Angeboten teil.

Der zielgerichtete Ausbau der Ganztagschule trägt zweifelsohne zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die heutige Ganztagschule ist jedoch mehr als ein reines Betreuungsangebot. Formelle, informelle und nonformelle Lernanlässe fördern ganzheitliche Bildung und tragen damit zu mehr Bildungsgerechtigkeit bei.

b. Welche Ziele werden mit dem Ausbau der Ganztagschule verfolgt?

Verstärkter Einsatz von Lehrkräften

Für den Ausbau der Ganztagschule sind bis Ende des Planungszeitraumes sind 560 Millionen Euro veranschlagt – allein 61 Millionen Euro in den kommenden zwei Jahren. Durch



die zusätzlichen Ressourcen ist es möglich, verstärkt Lehrkräfte im Ganztagsbereich einzusetzen. Damit ergibt sich die Möglichkeit, Unterricht und außerunterrichtliche Angebote besser miteinander zu verzahnen sowie Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern. Dazu gehört auch eine intensiviert und fachlich qualifizierte Betreuung in den Lern- und Übungsphasen, z.B. bei der Erledigung der (Haus-) Aufgaben.

Kooperationen mit externen Partnern sind davon unberührt. Als ein Qualitätsmerkmal guter Ganztagschule sind sie unverzichtbar und neben dem Einsatz von Lehrkräften ausdrücklich gewünscht.

Bildungsteilhabe ermöglichen, bessere Startchancen für alle

Der Ausbau von Ganztagschulen gilt als ein wichtiger Schritt beim Abbau von Bildungsbenachteiligung. Durch die verbesserte Ausstattung der Ganztagschulen erhalten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, in ihrer Entwicklung noch stärker als bislang gefördert zu werden.

Die Ganztagschule darf dabei jedoch nicht als Verlängerung der traditionellen Halbtagschule verstanden werden. Es geht darum, ein „Mehr“ an Angeboten und Anregungen zu finden, das die Begabungen und Interessen der Kinder und Jugendlichen anspricht.

Ermöglichungskultur – pädagogischer wie schulorganisatorischer

Gestaltungsspielraum für Schulen und Schulträger

Zum 01.08.2014 trat der Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule in Kraft. Damit wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der es den Ganztagschulen ermöglicht, ihr Ganztagschulkonzept individuell auszugestalten und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Wie eine Ganztagschule organisiert ist, also ob auf freiwilliger oder verpflichtender Basis, entscheiden die Schulen vor Ort in Abstimmung mit Eltern und Schulträgern. Drei Organisationsformen stehen zur Wahl (mehr dazu in Kapitel 3). Darüber hinaus können Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform eingerichtet werden. Diese hohe Flexibilität in der Ausgestaltung kommt vor allem den Schulträgern und den Erziehungsberechtigten entgegen.

Ganztagschulen von Eltern gewünscht

Laut JAKO-O Bildungsstudie aus dem Jahr 2014 wünschen sich 70 % der Eltern in Deutschland einen Ganztagsschulplatz für ihre Kinder. Auch Vertreterinnen und Vertreter von



Wirtschaft und Gewerkschaften machen sich für mehr ganztägige Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern stark.

2. Zahlen – Daten – Fakten zur Ganztagschulentwicklung

a. Wie hat sich der Ausbau der Ganztagschulen in Niedersachsen entwickelt?

Die Zahl der Ganztagschulen ist in den Jahren 2002 bis 2015 stetig weiter angewachsen. Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 gibt es in Niedersachsen 1.675 Ganztagschulen. Damit sind 63 % aller öffentlich allgemein bildenden Schulen Ganztagschulen (s. Abb. 1).

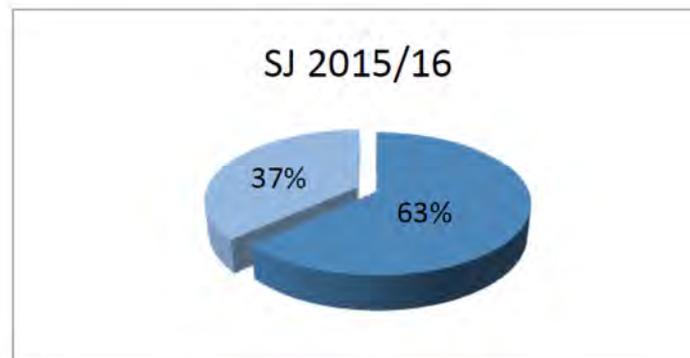


Abb. 1

Die detaillierte Übersicht zur Ganztagschulentwicklung seit dem Schuljahr 2002 steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/materialien/zahlen-und-fakten.html>

Der Großteil der Ganztagschulen arbeitet in der offenen, additiven Organisationsform (77 %). Als teilgebundene Ganztagschulen mit zwei verpflichtenden Tagen arbeiten 20 % der Schulen, der Anteil der voll gebundenen Ganztagschulen beläuft sich auf 3 %.

Die Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wächst ebenfalls von Jahr zu Jahr. Trotz des überwiegenden offenen Organisationsmodells mit freiwilliger Teilnahme nehmen im Schuljahr 2015/16 nahezu 50 % aller Schülerinnen und Schüler die Angebote von Ganztagschulen wahr (s. Abb. 2).

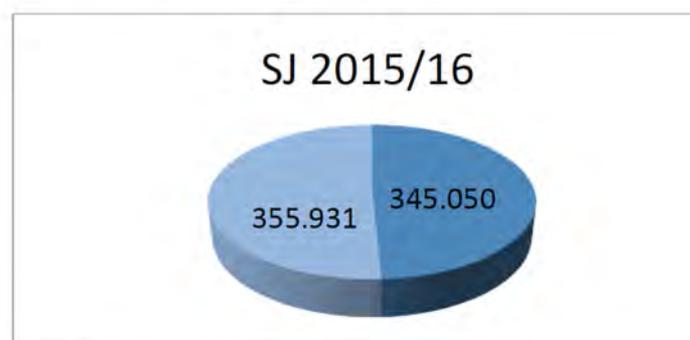


Abb. 2



b. Werden trotz des hohen Ausbaustandes weitere Ganztagsschulen genehmigt?

Neuanträge zur Errichtung einer Ganztagsschule können jährlich bis zum 1.12. d. J. gestellt werden. Wie Ihre Schule Ganztagsschule werden kann, erfahren Sie in Kapitel 7.

Gegenwärtig sind jährlich bis zu 100 Neuanträge zu verzeichnen. Zum Schuljahr 2016/17 wurden 87 neue Ganztagsschulen genehmigt. 14 weitere Ganztagsschulen haben eine Änderung der Organisationsform beantragt. Es zeigt sich, dass der aktuelle Erlass zur Arbeit in der Ganztagsschule Anklang findet, indem sich sowohl Halbtagschulen auf den Weg zur Ganztagsschule machen als auch bestehende Ganztagsschulen ihr Ganztagsschulkonzept weiterentwickeln, um beispielsweise in einer gebundenen Form zu arbeiten.

Mit rd. 80 % der Antragstellungen ist ein überwiegender Teil der Neuanträge dem Primarbereich zuzuordnen. Während der Ausbaubedarf in den Schulformen des Sekundarbereichs I weitgehend gesättigt scheint, wächst im Primarbereich der Anteil an Ganztagsschulen stetig.

Eine Übersicht zu den neu genehmigten Ganztagsschulen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.ganztagsschule-niedersachsen.de/materialien/ganztagsschullisten.html>

3. Organisation und Gestaltung von Ganztagsschulen

a. Welche Organisationsformen kann eine Ganztagsschule haben?

Eine Ganztagsschule kann gemäß der Nr. 2.4 ff. des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagsschule zwischen drei verschiedenen Organisationsformen wählen:

1. Offene Ganztagsschule
2. Teilgebundene Ganztagsschule
3. Voll gebundene Ganztagsschule

In der offenen Ganztagsschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet allerdings für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

An der teilgebundenen Ganztagsschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. An diesen beiden Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.



An der voll gebundenen Ganztagschule sind alle Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

Nach Nr. 2.7 des Erlasses können auch einzelne Ganztagsschulzüge der oben genannten Organisationsformen eingerichtet werden.

b. Wie sieht der pädagogische Gestaltungsspielraum aus?

In den Jahren vor Inkrafttreten des neuen Ganztagschülerlasses wurden aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften ausschließlich offene Ganztagschulen mit additivem Ganztagsangebot nach dem Unterricht genehmigt. Der neue Ganztagschülerlass erweitert den pädagogisch-organisatorischen Gestaltungsspielraum, indem gebundene Formen genehmigungsfähig sind, die neben der inhaltlichen und personellen Verzahnung auch die Möglichkeit eröffnen, Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sinnvoll über den Schultag zu verteilen, d. h. zu rhythmisieren.

Damit kann der Tagesablauf nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten durch einen Wechsel von Unterricht und außerunterrichtlichem Angebot anders strukturiert werden. In der Praxis wäre z.B. denkbar, dass der Schultag mit einer individuellen Lern- und Übungsphase beginnt, bevor sich eine Doppelstunde Mathematik anschließt. Vor dem nächsten Unterrichtsfach könnte der Tag dann mit einem außerunterrichtlichen Sportangebot aufgelockert werden.

Die gebundenen Formen bieten, da alle Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Angebot vor Ort sind, die Chance, das pädagogische Konzept auf die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen abzustimmen. Dem oftmals starren traditionellen Schulrhythmus kann damit ein beweglicher Tages- und Wochenrhythmus entgegengesetzt werden, der Rücksicht nimmt auf Bewegungsdrang und Konzentrationsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie deren Lernwünschen und Erholungsbedürfnissen Rechnung trägt. Der Wechsel von Lern- und Freizeitaktivitäten, von Ruhe und Bewegung, von Anspannung und Entspannung orientiert sich an dem, was Schülerinnen und Schüler für nachhaltiges Lernen brauchen.

Siehe hierzu auch: Forum Ganztagschule Niedersachsen – Andere Zeiten – andere Rhythmen, 2. Auflage,

Download unter:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1888&article_id=6507&psm_and=8

oder auch die Präsentation der Fachtage GTS zum Themenblock 1 – Ausgestaltung des Tagesablaufs in der Ganztagschule



Download unter:

<http://www.ganztagsschule-niedersachsen.de/materialien/publikationen.html>

c. **Wie viel Zeit haben die Schulen, um das Ganztagsschulkonzept zu entwickeln?**

Umfassende Schulentwicklungsprozesse wie der Ganztagsschulausbau sind nicht nur zeitintensiv, sondern bedingen auch eine intensive Arbeit in den Schulen. Halbtagschulen, die beabsichtigen, einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagsschule zu stellen, sollten ungefähr ein Jahr Vorbereitungszeit veranschlagen, um ausreichend Zeit für die Kommunikation mit allen Beteiligten und die Erarbeitung des Konzeptes zu haben sowie um fristgerecht die vollständigen Unterlagen mit den erforderlichen Beschlüssen der Gremien einzureichen.

Für neue und bestehende Ganztagsschulen, die die teilgebundene Form anstreben, hat das Niedersächsische Kultusministerium Übergangsregelungen geschaffen: Neuanträge bzw. Anträge auf Änderung der Organisationsform von der offenen zur teilgebundenen Ganztagsschule sind im zweijährigen Übergangszeitraum auch dann genehmigungsfähig, wenn das Ganztagsschulkonzept zunächst nur einen verpflichtenden Tag vorsieht (RdErl. d. MK v. 15.8.2014 – Befristete Übergangsregelung für die Weiterentwicklung von der offenen zur teilgebundenen Ganztagsschule).

Bestehende offene Ganztagsschulen können zunächst auf der Grundlage des genehmigten Konzepts weiterarbeiten. Ab dem dritten Jahr nach Antragstellung sollte das Ganztagsschulkonzept entsprechend angepasst sein und beschreiben, wie die zwei Tage mit verpflichtendem Ganztagsangebot ausgestaltet werden.

d. **Welche Gremien sind zu beteiligen?**

Das Ganztagsschulkonzept ist nach Nr. 3.2 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagsschule integrativer Bestandteil des Schulprogramms.

Nach § 34 Abs. 2 NSchG entscheidet die Gesamtkonferenz über das Schulprogramm. Nach § 38 a Abs. 4 NSchG macht der Schulvorstand einen Vorschlag für das Schulprogramm / das Ganztagsschulkonzept. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen. Der Schulträger ist nach § 38 c NSchG zu beteiligen

e. **Der Erlass regelt Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform. Sind analog auch Ganztagsschuljahrgänge abweichender Organisationsform zulässig?**

Der Erlass zur Arbeit in der Ganztagsschule regelt unter Nr. 2.7 die Errichtung von Ganztagsschulzügen abweichender Organisationsform. Nach Nr. 10.2 darf die Zahl der Züge



abweichender Organisationsform (offen, teilgebunden oder voll gebunden) höchstens hälftig zur Gesamtzahl der Schulzüge sein.

Bei der Errichtung von Ganztagschulzügen ist neben dem vertikalen Nebeneinander verschiedener Organisationsformen (offen, teilgebunden, voll gebunden) an einer Ganztagschule auch ein horizontales Nebeneinander verschiedener Organisationsformen zulässig (Beispiel 1: Jg. 1 und 2 offen, Jg. 3 und 4 teilgebunden; Beispiel 2: Jg. 5 und 6 teilgebunden, Jg. 6 bis 10 offen).

Bei Antragstellung auf Errichtung einer neuen Ganztagschule sollte bei hälftiger Zahl der Züge bzw. Jahrgänge die höherwertige Organisationsform beantragt werden (Beispiel 1: Antrag auf teilgebundene Ganztagschule).

Ist bei einer bestehenden Ganztagschule die Zahl der Züge / Jahrgänge abweichender Organisationsform genau hälftig zur Gesamtzahl der Züge / Jahrgänge, so ist ein Antrag auf Errichtung von Ganztagschulzügen / -jahrgängen mit einem Antrag auf Änderung der Organisationsform gleichzusetzen.

f. Wird dem Elternwillen Rechnung getragen?

Die Errichtung einer gebundenen Ganztagschule bzw. eine Änderung der Organisationsform vom offenen Angebot zu einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule sollen unter Berücksichtigung des Elternwillens in der Regel aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 erfolgen.

Der neue Ganztagschülerlass bietet aber darüber hinaus die Möglichkeit, an einer Ganztagschule Ganztagschulzüge abweichender Organisationsform einzurichten, wenn der Elternwille nicht einheitlich sein sollte.

Damit haben Schulträger von teilgebundenen bzw. voll gebundenen Ganztagschulen die Möglichkeit, für Eltern, die kein verpflichtendes Angebot für ihre Kinder wählen wollen, ein offenes Ganztagschulangebot vorzuhalten.

g. Haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf einen teilgebundenen Ganztagschulzug bis zum Ende der Schulzeit?

Ja, das Angebot ist bis Ende Klasse 10 aufrecht zu erhalten. Bei rückläufigen Schülerzahlen sind ggf. gemischte Lerngruppen zu bilden, d. h. Schülerinnen und Schüler im gebundenen Ganztags lernen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern im offenen Ganztags.



h. Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen ohne Anmeldung für das Ganztagsangebot?

Ja, sofern der Schulträger und die Schule dem zustimmen. Wenn der Schulträger es befürwortet, dass auch Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, das Mittagessen in der Schulmensa der Ganztagschule einnehmen, bestehen seitens des Landes keine Bedenken. Es ist allerdings erforderlich, dass die Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für die Ausgestaltung des Ganztagschulkonzeptes sich dazu bereit erklärt und die Aufsicht dieses Personenkreises sicherstellt.

Für die ausschließlich am Mittagessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kann kein Ganztagszusatzbedarf gewährt werden.

i. Darf eine Ganztagschule unterschiedliche Endzeiten am Nachmittag anbieten?

Laut Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule umfassen die außerunterrichtlichen Angebote an der Ganztagschule mindestens einen Zeiteil im Umfang von zwei Unterrichtsstunden.

Die teilnehmerbezogene Ressourcenzuweisung setzt voraus, dass jede Schülerin und jeder Schüler, die bzw. der für den Ganzttag angemeldet ist, auch die volle Zeit anwesend ist. Beurlaubungen seitens der Schulleitung sind davon unberührt.

Dem Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schule entsprechend ist es aus schulorganisatorischen Gründen zulässig, wenn es – unter Beachtung der obigen Ausführungen – kürzere und längere Schultage gibt, um beispielsweise dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften Rechnung zu tragen.

4. Qualität von Ganztagschulen

a. Was macht eine gute Ganztagschule aus?

An den Ausbau der Ganztagschule ist die Erwartung geknüpft, dass sie durch längere Lernzeiten in Verbindung mit alternativen Lernarrangements und mehr Raum für individuelle Unterstützung den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler befördert.

Mit dem Aufwuchs der Ganztagschulen stellt sich die Frage nach der Qualität. Was macht eine gute Ganztagschule aus? Bisher gibt es bundesweit (noch) keine verbindlichen Qualitätsstandards für Ganztagschulen. Der Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule benennt Merkmale guter Ganztagschule, die als Konkretisierung des Orientierungsrahmens für Schulqualität in Niedersachsen Anhaltspunkte liefern.



Gute Ganztagschulen erfordern eine konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Bislang bedeutete die Errichtung einer Ganztagschule vielerorts, dass additiv an den Halbtagsschulbetrieb zahlreiche Nachmittagsangebote angefügt wurden, ohne dass Vor- und Nachmittag inhaltlich wie personell miteinander verzahnt wurden. Durch die neue Erlasslage können und sollen nunmehr Unterricht und außerunterrichtliche Angebote konzeptionell verbunden werden.

Personell erfährt der Ganzttag dadurch, dass zunehmend mehr Lehrkräfte außerunterrichtliche Angebote durchführen, vor allem im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten der individuellen Förderung eine qualitative Aufwertung.

Rhythmisierung - Veränderte Zeitstrukturen bestimmen den Schulalltag

Gute Ganztagschulen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie bessere Lehr- und Lernvoraussetzungen bieten. Eine veränderte Zeitstruktur und ein Tagesablauf, bei dem sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote über den Tag verteilt ebenso abwechseln wie Phasen der Konzentration und der Entspannung, kommen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler wie auch den Lehrenden entgegen.

Gute Fachlehrerinnen und Fachlehrer – Lehrkräfte als Lern- und Lebensgleiter

Die neue Schulkultur, die gute Ganztagschule ausmacht, stellt veränderte Anforderungen an die Profession der Lehrkräfte – methodisch-didaktisch wie organisatorisch. Wird Unterricht über den ganzen Tag verteilt und sind Lehrkräfte an der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote beteiligt, hat das in vielfacher Hinsicht Auswirkungen auf die Ausübung des Berufes, auf das Professionsverständnis.

Die Zusammenarbeit mit weiteren pädagogischen Fachkräften erfordert nicht nur neue Kommunikationsstrukturen, sondern auch eine gegenseitige Wertschätzung der unterschiedlichen Professionen und Personen.

Kooperation ist die Basis guter Ganztagschule

Eine gute Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot, indem sie sich öffnet, inner- wie außerschulisch, und indem sie kooperiert. Das Ganztagsangebot wird nicht nur schulintern ausgestaltet, sondern unterschiedlichste Kooperationspartner bringen sich mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen in die Ganztagschule ein.

Kooperationen mit außerschulischen Partnern sind für gute Ganztagschulen unerlässlich, um Kindern und Jugendlichen einen breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum mit



Lebensweltbezug zu bieten. Begleitet werden sie von Lehrkräften und weiteren pädagogischen Fachkräften. Wenn diese bereit sind, voneinander und miteinander zu lernen, wenn der Perspektivwechsel hin zur multiprofessionellen Vielfalt in Gemeinsamkeit gelingt, werden alle Gewinn daraus ziehen – Lernende, deren Erziehungsberechtigte eingeschlossen, wie Lehrende.

Die Entwicklung lokaler Kooperationen zwischen Schule und beispielsweise Kulturanbietern soll daher gezielt gestärkt werden. Niedersachsen hat sehr frühzeitig mit vielen unterschiedlichen Partnern eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation in öffentlichen Ganztagschulen geschlossen hat und dabei ist, weitere abzuschließen (s. Kapitel 6).

Damit wird die Vernetzung unterschiedlicher Bildungsakteure unter dem Dach der Schule gestärkt und die Qualität der niedersächsischen Ganztagschulen zusätzlich befördert. Es ist ein weiterer, bedeutsamer Baustein auf dem Weg zum qualitätsorientierten Ausbau der Ganztagschule in Niedersachsen.

Gute Ganztagschulen bieten Möglichkeiten zur Mitwirkung

Gute Ganztagschulen sind keine reinen Lernräume mehr, sondern entwickeln sich zu sozialen Lebensräumen. Die Annahme, dass Kindern und Jugendlichen an Ganztagschulen zu wenig Zeit zur Verwirklichung ihrer Interessen bleibt, ist vereinzelt von Kritikern der Ganztagschule immer noch zu hören.

Es ist zwar richtig, dass Kinder und Jugendliche einer Ganztagschule deutlich mehr Zeit in der Schule verbringen. An einer Ganztagschule, die sich ihrem Umfeld gegenüber öffnet und die Angebote von Kooperationspartnern integriert, bleibt jedoch während des Schultages genügend Zeit, den eigenen Interessen und Neigungen nachzugehen. Umso wichtiger ist es, dass das Ganztagschulkonzept ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler richtet und dafür sorgt, dass sie sich in die Gestaltung ihrer Schule aktiv einbringen können.

Gute Ganztagschulen sind inklusive Schulen

Das „Mehr“ an Zeit in der Ganztagschule eröffnet in besonderem Maße den Raum für eine veränderte Lernkultur, die selbstgesteuertes Lernen anregt und damit die Möglichkeit schafft, alle Kinder und Jugendlichen individuell in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fördern.

Der Anspruch der „individuellen Förderung in Vielfalt“ beruht auf der Erkenntnis, dass es nicht die äußeren Differenzierungsmaßnahmen sind, die allen Kindern zugutekommen. Gerade das Lernen in heterogenen Gruppen bietet eine Fülle von Lernanreizen und damit eine gute



Chance für Lernerfolge. Ganztagschulen sind daher als inklusive Schulen – auch für zugereiste Kinder und Jugendliche – besonders geeignet.

Die Entwicklung guter Ganztagschule beginnt vor Ort

Das pädagogische Konzept einer Ganztagschule wird entscheidend durch das soziale, kulturelle und betriebliche Umfeld vor Ort geprägt. Jede Schule entwickelt daher ein eigenes regions- und schulspezifisches Ganztagschulkonzept. Es gibt also weder „die“ gute Ganztagschule noch wird eine gute Ganztagschule allein durch die Wahl einer bestimmten Organisationsform bestimmt.

Vieles spricht dafür, dass sich die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten in Verbindung mit einer neu rhythmisierten Tagesstruktur an Ganztagschulen mit verpflichtendem Angebot, wie es die gebundenen Ganztagschulen vorgeben, leichter umsetzen lässt. Gleichwohl gibt es auch zahlreiche praktische Beispiele guter offener Ganztagschulen in Niedersachsen. Entscheidend für die Qualität einer Ganztagschule sind vor allem die Konzeption und die Qualität der praktischen Umsetzung.

Die Herausforderung besteht darin, verlässliche Strukturen und „Gelingensbedingungen“ zu schaffen, damit sich ein fächerübergreifendes Bildungsangebot entfalten kann, das langfristig zur Verbesserung der Schulqualität beiträgt. Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn es von der gesamten Schulgemeinschaft und den außerschulischen Partnerinnen und Partnern mitgetragen wird.

Gute Ganztagsgrundschulen leisten mehr: Bildung, Erziehung und Betreuung

Im Zuge der Neuausrichtung der niedersächsischen Ganztagschulen ist besonders darauf geachtet worden, dass die Schülerinnen und Schüler am Nachmittag in der Ganztagschule nicht nur betreut werden. Statt von Betreuung im Sinne von „Aufbewahrung“ zu sprechen, ist es richtiger, die Ganztagschule mit dem Dreiklang Bildung, Erziehung und Betreuung zu umschreiben.

Landesweit gibt es zahlreiche Bestrebungen, Ganztagsschulangebote von Grundschulen mit ergänzenden Angeboten von Kommune / Jugendhilfe zusammenzuführen.

5. Ausstattung von Ganztagschulen – Personal

a. Welche Ressourcen werden Ganztagschulen zur Verfügung gestellt?

Mit Inkrafttreten des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule erhalten die Ganztagschulen unabhängig von der Organisationsform eine bedarfsgerechte Ressourcenzuweisung. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler je Tag pro Woche.



Nach einem festen Schlüssel im sogenannten Klassenbildungserlass (RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 15 – 84001/3) errechnet sich der Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung des Ganztagsangebotes. Derzeit werden die Ganztagschulen mit 75 % des Zusatzbedarfes nach Nr. 5.1 des Klassenbildungserlasses ausgestattet. Ganztagschulen der ersten Stunde, denen bereits vor der Umstellung der Berechnungsgrundlage einen Zusatzbedarf von 100% zugewiesen wurden, erhalten Besitzstand.

Von dem teilnehmerbezogenen Zusatzbedarf können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden, um die Ganztagschule für außerschulische Partner zu öffnen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60% des gesamten Zusatzbedarfes nicht unterschreiten.

Eine Abweichung von der Regelung der Nr. 4.3 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule wird Ganztagschulen gewährt, die einen Entschuldigungsplan aufgrund von dauerhafter Budgetüberschreitung erstellt haben oder deren Mittel durch unbefristete Verträge gebunden sind. Das auskömmliche Budget hat somit Vorrang vor den pädagogisch wünschenswerten Überlegungen.

Ob neben den genannten Ausnahmeregelungen weitere Ausnahmetatbestände nach einer Einzelfallprüfung zulässig sind, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde nach einer intensiven Beratung und Unterstützung der betroffenen Ganztagschulen. Es ist seitens des Landes nicht beabsichtigt, an allen Ganztagschulen gleichermaßen zu einem bestimmten Stichtag eine Einhaltung des Verhältnisses von 60 % Lehrerstunden zu 40 % kapitalisierten Lehrerstunden/Budget zu erwirken.

Bei der Kapitalisierung von Lehrerstunden entspricht eine Lehrerstunde ab dem Schuljahr 2015/2016 einem monetären Wert von 2.027 Euro. Zuvor wurde ab dem 01.01.2014 pro Lehrerstunde ein Wert von 1.930 Euro zugrunde gelegt.

b. Wird die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen berücksichtigt?

Die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ist auch auf die außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule anzuwenden: Ganztagschulen erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, einen Zuschlag nach Ziffer 5.1 des Klassenbildungserlasses. Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen. Die Doppelzählung erfolgt aufsteigend, im Schuljahr 2015/16 in den Schuljahrgängen 1 bis 3 sowie 5 bis 7.



- c. Ist es möglich, das Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden zu ändern?

Ja, eine gewünschte Anpassung an den aktuellen Bedarf kann bis zum 1.12. d. J. bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt werden. Die Vorgaben von Nr. 4.3 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule sind zu beachten.

- d. Wie lange gilt der zu Beginn des SJ 2014/15 gewährte Bestandsschutz beim Zusatzbedarf? Besteht auch Bestandsschutz für die Höhe der kapitalisierten Lehrerstunden?

Ganztagschulen, die bei Umstellung von klassenbezogenem auf teilnehmerbezogenen Zusatzbedarf zum Schuljahr 2014/15 aufgrund geringer Teilnehmerzahlen weniger Ressourcen erhalten hätten, ist Besitzstand des Zusatzbedarfs (Datengrundlage: Statistik v. 20.08.2013) zugesagt worden. Dieser wird so lange gewährt, bis der Faktor der Ausstattung nach Klassenbildungserlass 100 % beträgt.

Die Einhaltung der Obergrenze (keine Schule erhält mehr als 100 % Zusatzbedarf GTS) ist einzuhalten.

Der Besitzstand bezieht sich auf die Höhe des Zusatzbedarfes (Anzahl der Lehrerstunden), nicht automatisch auch auf das Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden / Budget. Hier sind auch die Ganztagschulen mit Besitzstand aufgefordert, sich dem im Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule unter Nr. 4.3 in Verbindung mit Nr. 3.8 geregelten Verhältnisses von 60 % Lehrerstunden und 40 % kapitalisierten Lehrerstunden Budget zu nähern.

Diese Schulen sind daher gehalten, sich hinsichtlich der Vertragsabschlüsse eine Flexibilität zu erhalten und sich nicht langfristig dauerhaft mit einem zu hohen Anteil an kapitalisierten Lehrerstunden zu binden.

- e. Eine Grundschule hat eine Außenstelle, an beiden Standorten werden Ganztagsangebote durchgeführt, das könnte u. U. zu einem höheren Zusatzbedarf führen. Gibt es in solchen Fällen zusätzliche Ressourcen?

Nein, der u. U. entstehende Mehrbedarf ist organisatorisch zu lösen.

6. Kooperation und multiprofessionelle Zusammenarbeit an Ganztagschulen

- a. Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit außerschulischen Partnern gibt es?

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist für gute Ganztagschule unerlässlich. Von daher sollte eine gute Ganztagschule nicht nur schulintern allein von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestaltet werden. Die gute Ganztagschule braucht Partner, die sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen



in die Ganztagschule einbringen und das ganzheitliche Bildungsangebot stärken. Dafür sind Kooperationen mit außerschulischen Partnern wie Vereinen und Institutionen ebenso geeignet wie die vertraglich abgesicherte Zusammenarbeit mit Einzelpersonen.

Win-Win-Situation

Die Zusammenarbeit gestaltet sich dabei als Win-Win-Situation: Für Schülerinnen und Schüler ergeben sich wichtige Teilhabemöglichkeiten, indem sie im Rahmen des Ganztagsangebots beispielsweise neue Sportarten entdecken oder ein Instrument erlernen. Die Kooperationspartner im Ganztage haben im Gegenzug die Möglichkeit, ihre Angebote einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren und sich so neue Zielgruppen zu erschließen.

Siehe hierzu auch Themenblock 3 der Fachtage GTS zur Kooperation an der Ganztagschule

Download unter:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/materialien/publikationen.html>

Institutionen mit Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Ganztagschule

Zahlreiche Landesverbände von außerschulischen Partnern haben mit dem Niedersächsischen Kultusministerium eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule geschlossen. Damit erhalten die Schulen auf der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern eine qualitätsorientierte Empfehlung.

b. Was ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten?

Mit der Ausgestaltung der Ganztagschule wird eine Fülle von Rechtsgebieten – auf Bundes- wie auf Landesebene – berührt. Bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist es unverzichtbar, mit der pädagogischen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung auch die rechtliche in den Blick zu nehmen.

Die Frage, wie externe pädagogische Fachkräfte, die von einem Kooperationspartner entsandt, bzw. wie Experten als Einzelpersonen in die Ganztagschule eingebunden werden können, wird durch die Wahl der Vertragsform bestimmt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Umsetzung ihrer pädagogischen Vorhaben. Der Fachbereich „Service“ (Vertragsgestaltung) und die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten mit der Fachaufgabe GTS arbeiten hierbei eng zusammen.

Rechtsgrundlage

Die Rahmenbedingungen für rechtssichere Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten ergeben sich aus dem am 01.08.2014 in Kraft getretenen Erlass „Die



Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386). Damit sind erstmalig die pädagogische, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Ganztagschule mit den Vorgaben zur Vertragsgestaltung zusammengeführt.

Bei der Ausarbeitung des Erlasses wurde Wert darauf gelegt, dass im Ganztags Rechtsverhältnisse geschaffen werden, die nicht nur den Vorgaben der Sozialversicherungsträger genügen, sondern die auch das Entstehen von Scheinselbstständigkeit im Schulbetrieb vermeiden.

Der Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule bietet unterschiedliche Vertragsformen an. Für die Zusammenarbeit mit juristischen Personen enthält der Erlass zwei Musterverträge zur Kooperation: den Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung und den Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung. Mit natürlichen Personen ist grundsätzlich ein Arbeitsvertrag zu schließen. Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages (Honorarvertrag) ist nur in Ausnahmefällen, ggf. nach Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens, möglich.

Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung

Bei einer Kooperation ohne Arbeitnehmerüberlassung kann der Kooperationspartner zur Erbringung des Angebots nur Personen einsetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Durch diese Vorgabe wird gewährleistet, dass der Kooperationspartner gegenüber den von ihm eingesetzten Personen weisungsbefugt ist. Dieses ist erforderlich, damit der Kooperationspartner als Vertragspartner der Schule die inhaltliche Ausgestaltung des Angebots selbst „in Händen hält“. Eine über einen freien Dienstleistungsvertrag beschäftigte Honorarkraft würde weisungsunabhängig agieren, weil sie selbstständig ist. Der Einsatz selbstständiger Honorarkräfte durch einen Kooperationspartner ist daher in Schule unzulässig.

Beauftragungsverhältnis

Der Begriff des Beauftragungsverhältnisses als Alternative zum Arbeitsverhältnis ist an den Begriff des Auftrags in § 662 BGB angelehnt. Das Beauftragungsverhältnis gewährleistet, dass der Kooperationspartner Weisungen zur Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots erteilen kann. Das Beauftragungsverhältnis ist durch das Merkmal der Unentgeltlichkeit geprägt. Der Beauftragte darf keine Gegenleistung als Vergütung für seine Tätigkeit erhalten. Unentgeltlichkeit bedeutet aber nicht, dass das Angebot für die Schule kostenlos sein muss. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht der Annahme von Unentgeltlichkeit nicht entgegen, da es sich hierbei gerade nicht um eine Gegenleistung für die Tätigkeit handelt. Durch die Aufnahme des Begriffs des Beauftragungsverhältnisses soll insbesondere



ermöglicht werden, dass Personen, die ehrenamtlich für einen Verein tätig sind, von diesem zur Erbringung eines außerunterrichtlichen Ganztagsangebots eingesetzt werden können.

Kooperationsverträge zur Arbeitnehmerüberlassung

Soll eine vollständige Einbindung in den „Betriebsablauf“ der Schule erfolgen (beispielsweise durch Mitwirkung an konzeptioneller Arbeit, durch Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen), kann eine Kooperation aufgrund der Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) nur im Rahmen einer Kooperation zur Arbeitnehmerüberlassung erfolgen. Der Vorteil für die Schule liegt darin, dass sie die eingesetzten Personen wie eigene Beschäftigte behandeln kann. Der Kooperationspartner benötigt dann allerdings eine kostenpflichtige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

Dienstbesprechungen und Fortbildungsangebote zu Rechtsfragen

Zur Vertragsgestaltung an der Ganztagschule finden für die neuen Ganztagschulen vor Beginn eines neuen Schuljahres regelmäßig Dienstbesprechungen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde statt.

Ergänzend dazu hat das Niedersächsische Kultusministerium im Jahr 2015 in enger Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Niedersächsischen Institut für schulische Qualitätsentwicklung Fachtage zu ganztagspezifischen Themen konzipiert und durchgeführt. Informationen zu den Inhalten der Fachtage finden sie unter Punkt 7. Die Veranstaltungen werden von den Schulen sehr gut angenommen und die einzelnen Themenblöcke als sehr hilfreich für die Weiterarbeit in der Ausgestaltung des individuellen Ganztagschulkonzeptes empfunden.

Siehe hierzu auch Themenblock 4 der Fachtage GTS zur Vertragsgestaltung an der Ganztagschule

Download unter:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/materialien/publikationen.html>

oder weiterführende Informationen der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) für Schulen unter:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/gts>

7. Antragsverfahren

- a. [Wie kann meine Schule Ganztagschule werden bzw. die Organisationsform ändern?](#)

Gemäß Nr. 10 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule bedürfen die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagsschulzügen sowie die Änderung der



Organisationsform der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB).

Gemäß § 23 Abs. 6 NSchG kann der Antrag von einem Schulträger, der Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. Bei der Antragstellung durch die Schule oder den Schulleiternrat kann dies nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen.

Der Erlass enthält in Anlage 3 den zu verwendenden Antragsvordruck, welchem folgende Dokumente beizufügen sind:

1. Angaben über die angestrebte Organisationsform,
2. ein Ganztagschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 des Erlasses darlegt und zu den unter Nr. 3 des Erlasses genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
3. Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
4. Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangswise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
5. das Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
6. das Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingehen.

Bei der Antragstellung sowie der Erarbeitung des Ganztagschulkonzeptes steht die NLSchB beratend und unterstützend zur Verfügung.

8. Unterstützungsmöglichkeiten für Ganztagschulen
 - a. Die Arbeit der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ ist beendet. Wer führt die Unterstützung der Ganztagschulen fort?

Zur Koordinierung des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs von Ganztagschulen wurde in dem zuständigen Fachreferat des Niedersächsischen Kultusministeriums die Koordinierungsstelle „Ganztägig bilden!“ eingerichtet, die sich noch im Aufbau befindet. Als Informationsplattform, die alle wichtigen ganztagsrelevanten Materialein bereithält, steht die Homepage www.ganztagschule-niedersachsen.de zur Verfügung. Zusätzlich gibt das Niedersächsische Kultusministerium die Schriftenreihe „Forum Ganztagschule Niedersachsen“ heraus, in der zu einem ausgewählten Thema eine knappe wissenschaftliche Einführung mit praxisrelevanten Methoden der Umsetzung verknüpft werden, angereichert durch good-practice Erfahrungen einzelner Schulen.



Mit den Fachtage GTS wurde im Jahr 2015 ein neues Veranstaltungsformat erprobt, das Schulen mit Impulsen und weiterführenden Anregungen bei ihren Entwicklungsvorhaben begleitet. Dieses neue Format wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem niedersächsischen Kultusministerium, der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung konzipiert.

Die regionalen Fachtage GTS werden von Teams unterschiedlicher Professionen durchgeführt und laufen landesweit einheitlich ab. Folgende vier zentrale Themenblöcke wurden ausgearbeitet und stehen zur weiteren Verwendung als Download auf der Homepage zur Verfügung:

- T 1: Ausgestaltung des Tagesablaufs in der Ganztagschule – Rhythmisierung und Verzahnung
- T 2: Chancen zur Weiterentwicklung der Ganztagschule - Gestaltung von Veränderungsprozessen
- T 3: Kooperation – Wie kann multiprofessionelle Zusammenarbeit in der Ganztagschule gelingen?
- T 4: Rechtliche Gegebenheiten in der Ganztagschule – Vertragsgestaltung.

Download unter:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/fachtage-gts/praesentationen-der-fachtage-gts.html>

Der große Vorteil dieses Formates liegt darin, dass bei den Veranstaltungen auf der einen Seite Fachleute Wissen, Kenntnisse und Ideen für die Ausgestaltung der Ganztagschule vermitteln, es auf der anderen Seite ausreichend Möglichkeiten zum informell-fachlichen Austausch gibt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen die Fachtage GTS intensiv, um sich Anregungen für den neuen pädagogischen und organisatorischen Gestaltungsspielraum vor Ort zu holen.

An den 15 Fachtage GTS im Jahr 2015 nahmen insgesamt 1.135 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil. Damit wurden 758 Schulen aller Schulformen erreicht. Aufgrund der großen Resonanz wurde entschieden, dieses Format weiter zu entwickeln und zu verstetigen. Damit war der Grundstein für die Arbeit der neuen Koordinierungsstelle „Ganztägig bilden!“ gelegt.

Die Koordinierungsstelle „Ganztägig bilden!“ weitet ihre Arbeit aus, indem sie verstärkt die Bildung von Ganztagschulnetzwerken anregt und good-practice Schulen identifiziert, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen anderen Schulen zur Verfügung stellen.



Regelungen der Kommune

Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familie

- > Standardraumprogramm für eine Ganztagschule im Primarbereich
- > Bedarfserhebung für das Angebot einer Ganztagschule



Standardraumprogramm für eine Ganztagschule im Primarbereich

Standort:

Datum:

Geburtenzahlen aus Statistik

Jahrgang	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl											
Einschulungsjahr											
max. 26 SuS	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Jahrgangsstufe	1	2	3	4	Ges
Anzahl Zügigkeit					

Soll - Ist - Gegenüberstellung

AU-Raum: 1/1-Lösung: je Jahrgang und Zug = 1 Stammklasse (AU)
 Fachraum: pro 4 Klassen (je Zug) = 1 Fachraum (FUR), max. 3 FUR
 Gruppenraum: pro 2 Klassen (1/2 Zug) = 1 Gruppenraum
 Ganztagsraum: je Zug ein Ganztagsraum, max. 3 + Doppelnutzung "kooperativer Hort"
 Küchenart: Ausgabeküche

	Soll	Ist	Fehl	Überhang	Bemerkungen
Allg. Unterricht:					
AU-Klassenräume					
Gruppenraum					standortabhängig
Fachunterricht:					
Fachraum I					
Fachraum II					
Fachraum III (EDV)					
Schülerbücherei					
Ganztagsbereich					
Mensa + Ausgabeküche					Auslastung für 80% der SuS 1 Raum mit Kochzeile
GT-Räume					
Büro Koordination GT					
MA-Raum GT					
Verwaltung:					
Lehrerzimmer					
Schulleitung					
Sekretariat					
Konrektor					laut Nieders. Schulgesetz
Büro Schulsozialarbeit					standortabhängig
Kopierraum / Vorber.					
Büro Hausmeister*innen					
Besprechungsraum					
Sanitätsraum					
Nebenräume:					
Lehrmittelraum					
Sanitär Mädchen					
Sanitär Jungen					
Beh-ger. WC / Inklusion					mit Dusche, Klappwickeltisch
WC Damen					
WC Herren					
Putzmittelraum					1 pro Etage
Stuhllager					
Lagerraum Akten					
Garderobebereiche					Vorgabe Bauordnung/ Feuerwehr
Werkstatt Hausmeister*innen					



Beispiel einer Bedarfserhebung in Kita und Grundschule zu nutzen nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Bildung, Schule und Sport

Bedarfserhebung (keine Anmeldung!) für das Angebot einer Ganztagschule

Standort: (voraussichtlich zum Schuljahr)

Welche Schulform wünschen Sie sich für ihr Kind? Die schulischen Angebote sind **kostenfrei** (es entstehen Kosten für die Verpflegung):

- Die **offene Ganztagschule** montags bis donnerstags von 13 bis 15.00 Uhr; die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme
- an 2 Tagen an 3 Tagen an 4 Tagen
- Die **teilgebundene Ganztagschule** montags bis donnerstags von 13 bis 15.00 Uhr; ihr Kind ist an mindestens 2 vorgegebenen Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet
- Die **voll gebundene Ganztagschule** montags bis donnerstags von 13 bis 15.00 Uhr, ihr Kind ist an 4 Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet
- Die **verlässliche Grundschule** bis 13 Uhr (ohne Mittagsverpflegung)

Ergänzendes Betreuungsangebot nach Schulschluss:

Ich benötige für mein Kind montags bis donnerstags ab 15.00 Uhr und freitags ab 13 Uhr sowie in den Schulferien ein zusätzliches **kostenpflichtiges** Angebot in der Schule durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe:

- montags bis freitags bis 17.00 Uhr ggf. mit Sonderöffnungszeiten bis max. 17.30 Uhr (inkl. 8 Ferienwochen)
- nur freitags bis 15.00/17.00 Uhr ggf. mit Sonderöffnungszeiten bis max. 17.30 Uhr (inkl. 8 Ferienwochen)

Mittagsverpflegung: ich wünsche für mein Kind eine kostenpflichtige warme Mahlzeit (nur in Verbindung mit der Anmeldung für die Ganztagschule/Betreuung am Freitag zu nutzen)

an 2 Tagen an 3 Tagen an 4 Tagen an 5 Tagen

mein Kind nimmt nicht an der kostenpflichtigen warmen Mahlzeit teil

Mein Kind ist aktuell in Klasse _____ kommt in die Schule am: _____

Mein Kind besucht aktuell den Hort

Anregungen/Wünsche: _____

Eine Befreiung von der Beitragspflicht nach § 90 SGB VIII kann bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien beantragt werden. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte oder werden in der Kindertagespflege betreut, so ist nur für das jüngste Kind der Kostenbeitrag zu zahlen. Besteht jedoch für dieses Kind eine Beitragsbefreiung im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr, ist der Kostenbeitrag für das nächstältere Kind zu entrichten.



Regelungen der Kommune

Fachbereich Bildung, Schule und Sport

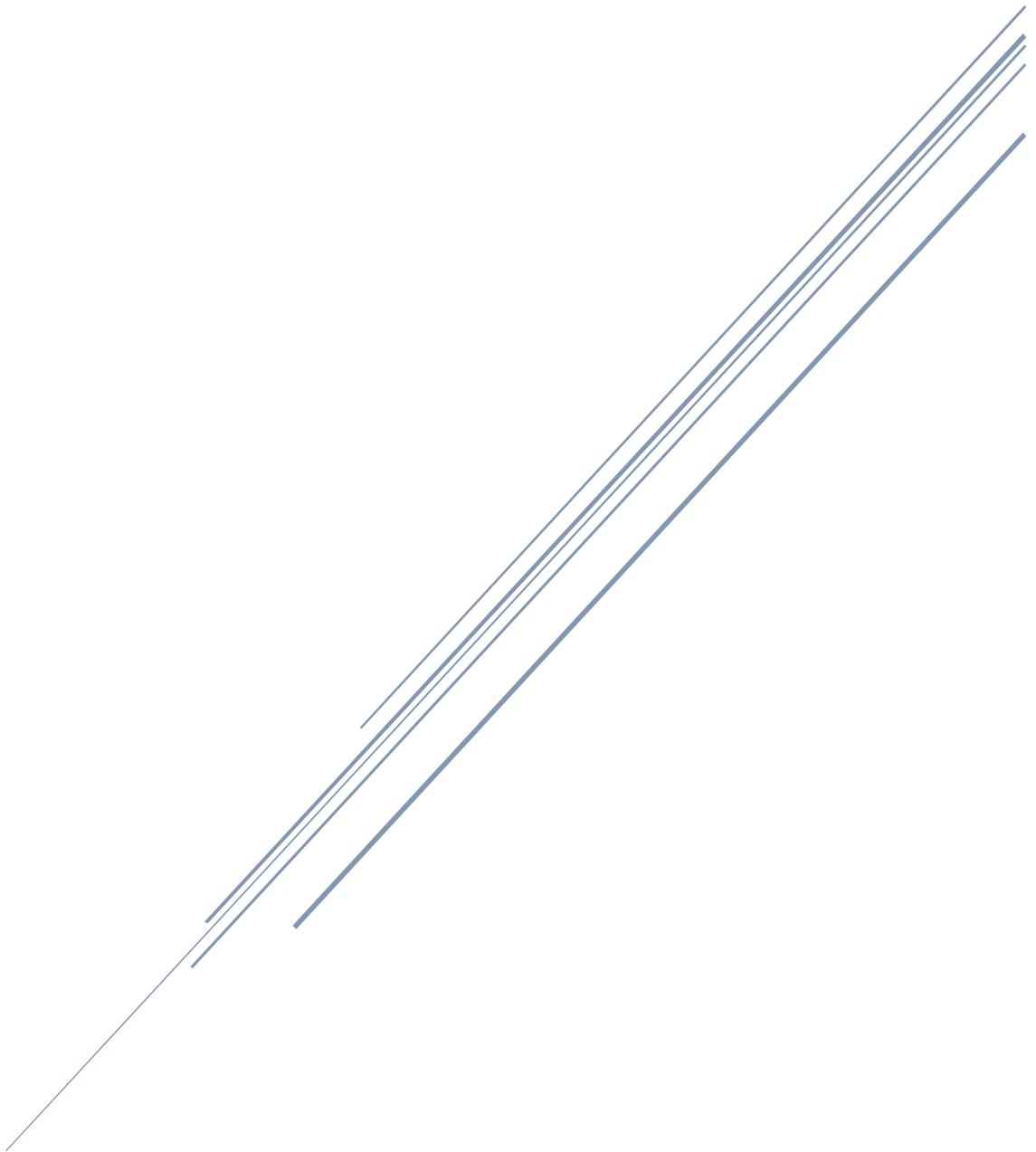
- > Das Osnabrücker Modell – Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes
- > Rahmenvereinbarung
- > Anlage zur Rahmenvereinbarung – Kooperationsvertrag für ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der Ganztagsgrundschule
- > Anlage 1 zum trilateralen Kooperationsvertrag
- > Anlage 2 zum trilateralen Kooperationsvertrag (Abrechnung)
- > Hinweise für Themenfelder der gemeinsamen Abstimmung zwischen der Schule und der/dem Kooperationspartner und der Stadt



Das Osnabrücker Modell

Jugendhilfe im Ganztage an Grundschulen

Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes





1. Präambel

Die Stadt Osnabrück macht sich zum Ziel, bedarfsgerecht Ganztagschulen im Primarbereich vorzuhalten.

Aus Sicht der Jugendhilfe kann dadurch der gesetzliche Auftrag, nach § 24 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen anzubieten, erfüllt werden.

Die Ganztagschulen, in Kooperation mit den Angeboten der Jugendhilfe, verbessern die individuellen Bildungs- und Teilhabechancen aller Kinder und ermöglichen ein verlässliches altersgerechtes Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot, auch im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Osnabrück möchte analog dem jetzigen Hortangebot ein zeitlich flächendeckendes Angebot für alle Kinder einer Schule schaffen. Dieses Angebot soll möglichst flexibel von Eltern genutzt werden können. So schließt Osnabrück im Zuge des umfangreichen Ganztagsausbaus die „Versorgungslücke“ für Grundschulkindern und leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2. Ausgangslage:

- Seit 2010 bestehen an allen Osnabrücker Grundschulen Horte und /oder Angebote einer Ganztagsgrundschule. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 22.05.2012 werden die Hortangebote an den Schulstandorten grundsätzlich nicht über 40 Plätze ausgebaut. Es soll darauf hingewirkt werden, dass der darüber hinaus gehende Bedarf sukzessive über schulische Ganztagsangebote gedeckt wird.

Die Ergebnisse der Kindertagesstättenplanung machen deutlich, dass die Versorgungsquote von Schülern und Schülerinnen (SuS) in der Grundschule am Nachmittag den Angeboten im Elementarbereich anzupassen ist. Momentan liegt die Inanspruchnahme der Eltern, die einen Ganztagsplatz für ihre Kinder in Anspruch nehmen bis ca. 70%. Die durchschnittliche Betreuungszeit liegt bei 7 Std. täglich mit steigender Tendenz. Eltern, die Ü3-Kinder und Kindergartenkinder ganztags betreut wissen, richten sich hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit darauf ein. Somit werden die Bedarfe auf Ganztagsbetreuung für die jetzigen Kindergartenkinder in ein bis zwei Jahren auf die Grundschule zu übertragen sein. Da die Geburtenrate in den letzten Jahren in Osnabrück relativ konstant und die Stadt darüber hinaus durch neue Baugebiete und freiwerdende Wohnungen im Zuge der Konversion geprägt ist, ist mit einem Rückgang der Schülerzahlen in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

Mit Beschluss des Rates vom 12.11.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zum bedarfsgerechten Ausbau von Ganztagsgrundschulen vorzulegen und mit dem Land in Kontakt zu treten hinsichtlich der Zielsetzung, das Nebeneinander von Ganztagsgrundschule und Hort aufzulösen.

- Seit dem 01.08.2014 ist der neue Ganztagschülerlass des Landes Niedersachsen¹ in Kraft. Er beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:
 - Neben offenen Ganztagsgrundschulen sind als Organisationsform auch teilgebundene und voll gebundene Ganztagsgrundschulen möglich

¹ www.mk.niedersachsen.de



- Teilnehmerbezogener Berechnungsmodus (Anzahl der ganztägig anwesenden Kinder).
 - Ressourcenzuweisung 75% Personalstunden/ kapitalisierte Lehrerstunden für das Ganztagsschulangebot seitens des Landes
 - Verstärkter Einsatz von Lehrkräften im Ganzttag (60% von den zugewiesenen Mitteln).
- Der Rat beschließt am 18.11.2014 das Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen wie folgt (VO/2014/4427 Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen):
- Zur Verbesserung der Quantität und Qualität der Ganztagsangebote an Grundschulen beteiligt sich die Stadt Osnabrück mit finanziellen Mitteln an der Ausgestaltung des Angebotes (siehe Anlage).
 - Die bestehenden Hortangebote an den Ganztagsgrundschulen werden zeitnah entsprechend des Rahmenkonzeptes verändert.
- Seit dem 01.08.2015 gilt die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen (siehe Anlage).
- Der Rat beschließt am 08.12.2015 die Vorlage „Pädagogische Eckpunkte eines Handlungskonzeptes für Träger der Jugendhilfe an Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ (VO/2015/5782). Diese beinhaltet die Verzahnung des Nebeneinanders der Aufgabenbereiche von Ganztagsgrundschulangeboten des Trägers, bisheriges Hortangebot und bisheriger Schulsozialarbeit.

3. Zielsetzung

Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen kostenlosen schulischen Ganztagsangeboten und nicht kostenlosen Angeboten der Jugendhilfe: Der Ausbau von schulischen Ganztagsangeboten führt zu einem Rückgang der Nachfrage nach Hortplätzen. Um nicht kostenintensive Parallelstrukturen vorzuhalten, soll durch ein enges Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule ein verzahntes und aufeinander abgestimmtes Angebot unter Ausnutzung von Synergieeffekten (gemeinsame Nutzung von Räumen, gemeinsame Mensanutzung etc.) in der Stadt Osnabrück geschaffen werden. Nur so ist es möglich, weitere investive und konsumtive Aufwendungen für weitere Hortangebote zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, dass finanzielle Mittel der Jugendhilfe eingesetzt werden in die qualitative Ausgestaltung des schulischen Ganztagsangebotes, um die beschriebenen Synergieeffekte überhaupt erzielen zu können.



4. Angebotsstruktur im offenen Ganztag „Osnabrücker Modell“

	Montag bis Donnerstag	Freitag
Lehrpersonal + Päd. MA der Schule	Zeitband 0 Mittagessen (Jahrgänge 1+2)	Unterricht
Lehrpersonal, MA des freien Trägers, weitere Kooperationspartner (z.B. Sportverein, Musikschule, Lesementoren, etc.)	Zeitband 1 Mittagessen Jahrgänge 3+4 Betreuung/ Spiel- und Ruhezeit Jahrgänge 1- 4	Kooperativer Hort: Freispiel, Projekte, AG kostenpflichtig
	Zeitband 2 Lernzeit/ AG-Angebot Freispiel	
	Zeitband 3 Lernzeit/ AG-Angebote Freispiel	
8 Ferienwochen: MA des Trägers	Kooperativer Hort : Freispiel, Projektarbeit, AG Kostenpflichtig	Kooperativer Hort kostenpflichtig

Das Rahmenkonzept sieht vor, dass die Stadt Osnabrück sich mit finanziellen Mitteln an der Ausgestaltung des Angebotes an Ganztagsgrundschulen beteiligt. Die Ganztagsgrundschulen erhalten nach dem neuen Ganztagschülerlass vom Land einen Ganztagszuschlag, berechnet nach gemeldeten Kindern im Ganztagsschulbetrieb. Sie erhalten eine 75% Ausstattung mit Lehrerstunden. Von diesen 75% können 40% der Stunden kapitalisiert werden und 60% in Lehrerstunden umgewandelt werden.

Zusätzlich erhalten freien Träger der Jugendhilfe in der Ganztagsgrundschule auf der Basis des § 24 Abs. 4 SGB VIII eine teilnehmerbezogene Bezuschussung (Anzahl der Kinder im Ganztage) in Abhängigkeit vom Sozialraumtyp nach dem Bericht „*Soziale Ungleichheit in Osnabrück*“²:

- Schulen im **Sozialraumtyp 1 und 2** („rote“ und „orange“ Bereiche): durchschnittlicher Betreuungsschlüssel **1:12**.
- Schulen im **Sozialraumtyp 3** („gelber“ Bereich): durchschnittlicher Betreuungsschlüssel **1:14**.

² Soziale Ungleichheit in Osnabrück / Ein kleinräumiger Ansatz mit besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen. Der Bericht wurde im Rahmen des Bundesprogramms **Lernen vor Ort** erstellt/ Osnabrück 2012



- Schulen im **Sozialraumtyp 4 und 5** („hellgrüne“ und „dunkelgrüne“ Bereiche): durchschnittlicher Betreuungsschlüssel **1:16**.

Die Mitfinanzierung seitens der Stadt beginnt nach der VGS-Zeit³, i.d.R. um 13.00 Uhr. D.h. wenn Kinder schon in der VGS-Zeit in die Mensa gehen, dann greift das Osnabrücker Modell noch nicht.

Der Betreuungsschlüssel stellt einen rechnerischen Durchschnittswert dar, der je nach Angebot variiert. So können passgenaue Angebote im Ganztagsschulbereich (meistens ab 13 Uhr) von Seiten der Schule und des Trägers angeboten werden. D.h., dass das Personal sowohl von Schule als auch vom Träger sowohl im Mittagsband (Zeitband 1) in der Mensa, zu den Lernzeiten/Hausaufgaben (Zeitband 2) und im AG-Band (Zeitband 3) durchschnittlich mit 1:12, 1:14 oder 1:16 kalkuliert werden kann.

Findet auf dem Schulhof z.B. eine Freispielphase mit einer großen Anzahl an SuS statt, so können parallel auch kleine Lerngruppen angeboten werden, die SuS fördern und fordern.

Durch die Sozialraumorientierung wird den Bedarfen der Kinder an den verschiedenen Schulstandorten Rechnung getragen.

Das Angebot der Ganztagschule ist für Eltern kostenfrei.

Die Schule hat montags bis donnerstags die Federführung für das schulische Ganztagsangebot. Das Personal des Trägers kann in Kleingruppen Kinder in die Mensa begleiten, zusammen mit Lehrpersonal oder pädagogischem Personal des Trägers/der Schule die Lerngruppen begleiten und AG-Angebote zu z.B. Themen der Streitlichtung, Sozialverhalten, „Raufen und Ringen“ und gezielte Förderangebote vorhalten (siehe Standortkonzept der Schule/des Trägers).

Zur Sicherstellung dieses Angebotes hält der Träger Personal in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und festangestellte Mitarbeiter vor. Grundlage für die Beschäftigung ist die im Vorfeld mit der Stadt abgestimmte Personalbemessung.

Die festangestellten Mitarbeitenden im Ganztagsschulangebot sind auch im Kooperativen Hort im Anschluss an die Offene Ganztagschule tätig und somit Fachpersonal (Erzieher und Erzieherinnen).

Die Schule stellt die Gesamtorganisation des Ganztages sicher. Zusätzlich gewährt die Stadt an den Schulstandorten Koordinierungsanteile für das Ganztagsangebot des Trägers.

Der Träger hält eine sozialpädagogische Fachkraft für die Koordination des Jugendhilfeangebotes vor. Die Koordinatorin/ der Koordinator sollte zugleich die Leitung des Kooperativen Hortes übernehmen.

Die Koordinierungsanteile werden wie folgt berechnet:

- Bis 249 SuS im Ganztage oder mind. 7 Unterstellungsverhältnisse: 20 Stunden
- 250 bis 299 SuS im Ganztage oder mind. 10 Unterstellungsverhältnisse: 24 Stunden.
- 300 oder mehr SuS im Ganztage oder mind. 13 Unterstellungsverhältnisse: 28 Stunden

Weiterhin steht die Fachkraft für den offenen Übergang vom Vormittag zum Nachmittag, für die Qualifizierung des nebenberuflich beschäftigten Personals und für die Kooperation und Kommunikation mit der Schulleitung/dem Kollegium zur Verfügung.

³ VGS: Verlässliche Grundschule, Nr. 4 des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“ RdErl d. Mk vom 01.08.2012



Der Träger stellt notwendige Vertretungen jederzeit aus dem vorhandenen Personalkontingent für seine Angebote im Ganzttag sicher. Für die Vertretungsregelung der Ganztagsangebote der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Das Stundenkontingent für die Koordination der Ganztagsangebote steht für den Part der Angebote des Trägers zur Verfügung. Die Angebote, die die Schule anbietet, werden von der Schulleitung koordiniert.

Die Stadt Osnabrück gewährt dem Träger eine Zuwendung in Höhe der tatsächlichen Personalkosten für das beschäftigte Personal. Darüber hinaus werden Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 10 v. H. der Personalkosten anerkannt.

Die sächliche Ausstattung des Ganztagschulbetriebs obliegt der Schule.

Jeder Mitarbeiter des Jugendhilfeangebotes hält ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Schulisches Ganztagsangebot Mo – Do bis Ende Ganzttag			
Betr. Schlüssel	Anteil Land: Lehrerstunden (mindestens)	Anteil Land: kap. Budget (maximal)	Anteil Stadt Finanzierung
1:12	60% (von 75%)	40%	Fehlbedarf
1:14	60% (von 75%)	40 %	Fehlbedarf
1:16	60% (von 75%)	40%	Fehlbedarf

Kooperativer Hort Mo – Do ab Ende Ganzttag Fr ab 13:00 Uhr und 8 Wochen Ferien			
Betr. Schlüssel	Anteil Land	Anteil Eltern	Anteil Stadt
1:10	20 %	Entsprechend Entgeltordnung	Fehlbedarf + Kontingent Koordination

1. Der Kooperative Hort

Im Anschluss an das Ganztagsangebot, freitags und in den Ferien hält der Träger ein kostenpflichtiges Jugendhilfeangebot analog der aktuellen Standards des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und dem Osnabrücker Modell vor, den „**Kooperativen Hort**“.

Sobald sich eine Halbtagschule zu einer Ganztagschule umstrukturiert, wird das Angebot des Hortes überführt in den **Kooperativen Hort**. Der Träger hat die Federführung für den Kooperativen Hort. Das jetzige Hortpersonal wird im Rahmen des Jugendhilfeangebotes weiterhin nach der verlässlichen Grundschulzeit im Ganztagsangebot im Mittagsband (Zeitband 1), zu den Lernzeiten/AG-Zeiten tätig sein mit einem Betreuungsschlüssel von 1:12/ 1:14/1:16 je nach Sozialraum und anschließend im Kooperativen Hort. Somit wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin ihre Bezugserzieherinnen und -erzieher haben.



Für die Kinder, die den kooperativen Hort besuchen, werden Stammgruppen mit einem abgestimmten Raumkonzept vorgehalten. Dies gilt es in einem gemeinsamen Konzept von Schule und Träger zu verankern. Die Eltern zahlen einheitlich für das kostenpflichtige Jugendhilfeangebot im Anschluss an den Ganztags analog der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück. Ein Betreuungsschlüssel gemäß Vorgabe des KitaG von 1:10 ist hier einzuhalten. Die Ganztagskoordination sollte zugleich die Stundenanteile der Leitung des Kooperativen Hortes in Personalunion übernehmen.

Folgende Betreuungsstrukturen können angeboten werden:

Wochengruppe: Mo.-Do. Ende OGS – 17.00 Uhr, Fr. Ende VGS – 17.00 Uhr, 8 Ferienwochen 8.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Freitagsgruppe: Fr. Ende VGS bis 17.00 Uhr (Zeiten Mo.-Do.), 8 Ferienwochen 8.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Der "Kooperative Hort" ist ein eigenständiges Bildungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und KitaG und basiert auf einem gemeinsamen Bildungsverständnis nach dem Rahmenvertrag.

Für den Kooperativen Hort wird eine Betriebserlaubnis beim Kultusministerium beantragt.

Zur Sicherstellung dieses Angebotes hält der Träger das notwendige Personal nach den Mindeststandards gemäß Kita G und dem Osnabrücker Modell vor. Hierbei wird ebenfalls ein ausreichendes Vertretungskontingent berücksichtigt (inkl. Vertretung OGS). Die Freitagsgruppen werden als halbe Wochengruppen berücksichtigt. Grundlage für die Beschäftigung ist die im Vorfeld mit der Stadt abgestimmte Personalbemessung.

Um den erhöhten Bedarfen an den „roten“ Standorten gerecht zu werden, erfolgt die Bemessung der Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten in den Wochengruppen gemäß den Hortfachstandards nach § 5 Absatz 1 und 2 Kita G und in den Freitagsgruppen nach § 5 Absatz 3 KitaG. Die Verfügungszeiten dienen ebenfalls der Vorbereitung der Ganztagsangebote.

Der Kooperative Hort ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule zugänglich, die für das schulische Ganztagsangebot angemeldet sind. Eine Kooperative Hortgruppe wird ab einem Bedarf für die Betreuung von 8 Kindern bewilligt und bis zur Betreuung von 10 Kindern einfach besetzt. Eine Doppelbesetzung erfolgt erst, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Kindern gegeben ist. Stammgruppen nehmen bis zu 20 Kinder auf.

Der Kooperative Hort öffnet direkt im Anschluss an die OGS. Die Betreuungszeiten sollten in der Regel bis 17.00 Uhr vorgehalten werden. Bei weiterem Bedarf können Sonderöffnungszeiten nach Rücksprache mit der Stadt angeboten werden. Darüber hinaus wird die Betreuung für 8 Ferienwochen in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr sichergestellt.

Die Erstkraft einer Stammgruppe ist eine feste Bezugsperson und verantwortet die mit dieser Rolle verbundenen Aufgaben (z.B. Elterngespräche).

Grundlage für die Zusammenarbeit des Kooperativen Hortes mit der Ganztagschule ist der Rahmenvertrag des Landes mit der Stadt und dem Träger.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperativen Hortes sind im Anschluss an die verlässliche Grundschule im Ganztagsangebot des Trägers tätig.



Kooperativer Hort und Ganztagsgrundschule haben ein gemeinsames Raumkonzept, das Anforderungen von Kindern (Ruhe/Rückzug/Erholung, Freizeitgestaltung, Arbeit in Kleingruppen, ungestörte Erledigung von Hausaufgaben) und von Personal berücksichtigt.

Die Eingruppierung der Leitungskräfte der Kooperativen Horte erfolgt gemäß den Regelungen des TvÖD SuE in Abhängigkeit zur Anzahl der zu betreuenden Kinder. Dabei wird die Anzahl der in den Freitagsgruppen betreuten Kinder mit einem Anteil von 50 v.H. berücksichtigt.

Dem derzeit eingesetzten Hortpersonal wird hinsichtlich wöchentlicher Beschäftigungszeit und Eingruppierung ein personenbezogener Besitzstand zugesichert. Personalüberhangsstunden und höhere Eingruppierungen sind bei Personalwechsel zu verändern. Hierzu gehört auch die Umsetzung bei längeren Vertretungssituationen.⁴

Stadt Osnabrück

Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien

Fachdienst Kinder

⁴ Die Handreichung ist eine Zusammenstellung der wesentlichen Aspekte aus der Vorlage „Pädagogische Eckpunkte eines Handlungskonzeptes für Träger der Jugendhilfe an Ganztagsgrundschulen“ (2015/5512) und Ergänzungen.



Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung stellt eine Verständigung des Niedersächsischen Kultusministeriums und der sechs oben genannten Städte über die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von Ganztagsgrundschulen im Rahmen des Ganztagschülerlasses vom 1.8. 2014 – SVBl. S. 386 – dar. Sie definiert einen gemeinsam getragenen Bildungsbegriff, legt grundsätzliche konzeptionelle Gestaltungsmerkmale fest und beschreibt die Zusammenarbeit in den Ganztagsgrundschulen.

Die oben genannten Städte stellen Mittel für die Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen zur Verfügung. Vor dem Hintergrund eines gemeinsam getragenen Bildungsverständnisses soll die Möglichkeit eröffnet werden, vorhandene Ressourcen vor Ort zu bündeln, um so außerunterrichtliche Ganztagsgrundschulangebote zu optimieren und weiter zu entwickeln.

Im Bereich der außerunterrichtlichen Bildung an Ganztagsgrundschulen gestalten das Land Niedersachsen und die Städte eine gelingende Zusammenarbeit. Die Umsetzung erfolgt mit unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, jedoch mit dem gemeinsamen Ziel der Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern. Ganztagsgrundschule kann so als ein ganzheitlicher Lern- und Lebensort gestärkt werden.

Neben der Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen können die Städte auch im Rahmen eigener genehmigungspflichtiger Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit Ganztagsgrundschulen kooperieren. In diesem Zusammenhang können die Städte im Rahmen ihrer kommunalen Angebote auch Ferienangebote für die Ganztagsgrundschüler vorhalten. Bei allen Formen der Zusammenarbeit von Ganztagsgrundschule und Jugendhilfe (Nr. 2.17 der Rd.Erl. vom 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“, SVBl. S. 386) im Rahmen von außerschulischer Ganztagsbetreuung im Anschluss an die schulischen Zeiten sind die Regelungen des SGB VIII und des KiTaG zu beachten.

Bildungsbegriff

Bildung und Erziehung an Ganztagsgrundschulen fördert die Bereitschaft und die Fähigkeit von Schulkindern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen. Sie ermöglicht Kindern den Erwerb von Kompetenzen für die Bewältigung lebensweltlicher Problemstellungen, für die aktive Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und kulturellen Angeboten sowie für lebenslanges Lernen.

Bildung und Erziehung an Ganztagsgrundschulen unterstützt Kinder darin, zunehmend selbstständig zu werden. Dafür schaffen sie ein an der Lebenswelt der Kinder orientiertes Lern- und Erfahrungsumfeld, das ihre Selbsttätigkeit zulässt, herausfordert und unterstützt. Kinder erhalten Begleitung und Orientierung im Prozess ihrer persönlichen Entwicklung und in ihrem Hineinwachsen in eine vielfältige soziale Lebenswelt. Insbesondere außerhalb der Unterrichtszeiten müssen Kinder ihren individuellen Bedürfnissen und Lerninteressen eigenständig nachgehen sowie soziale Beziehungen, Räume und Zeit frei gestalten können.



Bildung ist ein Prozess sozialer Interaktion. Pädagogische Fachkräfte verschiedenster Professionen bieten Anregungen für Bildungsprozesse von Kindern. Sie gestalten vielfältige Lernformen, die den individuellen und entwicklungsspezifischen Voraussetzungen der Kinder Rechnung tragen. Sie stellen die inhaltliche Kontinuität von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten sicher. Sie gewährleisten eine konzeptionelle, räumliche und zeitliche Verzahnung von Zeiten zur freien Gestaltung und Angeboten.

Kindliche Bildungsprozesse setzen verlässliche Beziehungen und Bindungen zu Erwachsenen voraus. Die Ganztagsgrundschule bietet Kindern daher konstante Bezugspersonen und verlässliche Ansprechpartner, die Kinder fördern und beraten und ihnen aber gleichzeitig auch Sicherheit vermitteln.

Die in der Ganztagsgrundschule eingesetzten Personen sollen bei ihrer Tätigkeit von dem beschriebenen Bildungsbegriff ausgehen. Die gemeinsamen Überzeugungen sind die Grundlage professioneller kooperativer und integrativer Arbeit zur Gestaltung kontinuierlicher Bildungsprozesse in Ganztagsgrundschulen.

Bildung, Erziehung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule

Ganztagsgrundschulen bieten durch die Zusammenarbeit verschiedener Professionen und einer längeren Verweildauer der Schülerinnen und Schüler sowie der Erwachsenen in der Schule hervorragende Voraussetzungen, für die Implementierung grundlegender konzeptioneller Gestaltungsmerkmale guter Ganztagsgrundschulen. Diese sind u.a.

- individualisierte Lehr- und Lernmethoden, die auf die unterschiedlichen Stärken, Interessen und Voraussetzungen der einzelnen Kinder eingehen
- gute Sozialbeziehungen zwischen Kindern, Erwachsenen sowie zwischen Kindern und Erwachsenen
- hohe Kooperationsbereitschaft aller in der Ganztagsgrundschule tätigen Erwachsenen unabhängig von ihrer Profession
- konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten.

Ganztagsgrundschulen verzahnen Unterricht und außerunterrichtliche Bildungsangebote und arbeiten mit multiprofessionellen Teams. Damit unterstützen sie die weitere Entwicklung einer positiven Lernkultur und fördern die Entwicklung unterschiedlichster Kompetenzen und Interessen der Schülerinnen und Schüler.

Das von der Ganztagsgrundschule verantwortete und in intensiver Abstimmung mit den Kooperationspartnern und den jeweiligen Städten erarbeitete Ganztagschulkonzept trifft Aussagen zu den Aufgabefeldern Bildung, Erziehung und Betreuung.

Zusammenarbeit der Ganztagsgrundschulen, der Städte und der Kooperationspartner

Die Grundsätze der Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen werden durch ein gemäß NSchG von der jeweiligen Schule verantwortetes und in intensiver Abstimmung mit der jeweiligen Stadt und den jeweiligen Kooperationspartnern erarbeitetes Ganztagschulkonzept den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angepasst und konkretisiert.

Das Konzept beschreibt das gemeinsame Verständnis von Bildung, Erziehung und Betreuung in der jeweiligen Ganztagsgrundschule in Abhängigkeit von den örtlichen sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten, definiert die gemeinsamen Ziele sowie den konkreten Rahmen der Aufgabenverteilung und der Zusammenarbeit des schulischen und des von der jeweiligen Kommune finanzierten Personals.



Darüber hinaus können je nach Konzeption der jeweiligen Ganztagsgrundschule weitere Partner in die Ausgestaltung des Ganztags einbezogen werden.

Als Landesmittel stehen gemäß Nr. 4.3 des o. a. RdErl. vom 1.8.2014 maximal die zu kapitalisierenden Lehrerstunden (d. h. bis zu 40 % des Ganztagszusatzbedarfs) zur Verfügung.

Bestehende Ganztagschulkonzepte sind an die Prinzipien dieser Vereinbarung und die Grundsätze des trilateralen Vertrages anzupassen.

Vertragsgestaltung

Die Schule und die jeweilige Stadt haben die Möglichkeit, einen Vertrag zur Regelung der Kooperation und der Finanzierung des außerunterrichtlichen Angebotes in der Ganztagsgrundschule zu schließen. Der Vertrag kann auch unter Einbeziehung eines Kooperationspartners geschlossen werden. Als Muster für einen trilateralen Vertrag dient der in der Anlage zu dieser Vereinbarung befindliche Vertrag.

Das Ganztagschulkonzept ist dem trilateralen Vertrag nachrichtlich als Anlage beizufügen.

Hannover, den

Für das Land Niedersachsen:

Frauke Heiligenstadt (Kultusministerin)

Für die Städte:

Braunschweig: _____
Ulrich Markurth (Oberbürgermeister)

Göttingen: _____
Siegfried Lieske (Stadtrat)

Hannover: _____
Marlis Drevermann (Stadträtin)

Oldenburg: _____
Dagmar Sachse (Stadträtin)

Osnabrück: _____
Rita Maria Rzycki (Stadträtin)

Wolfsburg: _____
Iris Bothe (Stadträtin)



**Anlage zur
Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig,
Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in
Ganztagsgrundschulen**

Mustervertrag zur trilateralen Kooperation

Kooperationsvertrag

für ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der Ganztagsgrundschule

zwischen

der Stadt _____, vertreten durch _____, im Folgenden „Kommune“ genannt,

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Grundschule _____, vertreten durch die/den Schulleiter/in _____, im Folgenden „Schule“ genannt,

und

der/dem _____, vertreten durch _____, im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt

Die Grundsätze für die Kooperation sind in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg beschrieben und vereinbart.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Auf der Grundlage des von der Schule verantworteten und in intensiver Abstimmung mit der Kommune und dem Kooperationspartner erarbeiteten Ganztagsschulkonzepts erbringt der Kooperationspartner ein außerunterrichtliches Angebot an der Schule (Anlage 1). Die Kommune unterstützt diese Kooperation durch eine finanzielle Zuwendung an den Kooperationspartner sowie die Einbringung eigener Expertise bei der Entwicklung ganzheitlicher pädagogischer Konzepte.

Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden durch die Schule keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z.B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Er gewährleistet, gegenüber allen von ihm eingesetzten Personen – insbesondere auch solchen Personen, deren Einsatz auf einem Vertragsverhältnis des Kooperationspartners mit weiteren Partnern beruht – weisungsbefugt zu sein.



Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigtem Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2 Verantwortliche(r) des Kooperationspartners und der Kommune

Der Kooperationspartner und die Kommune benennen jeweils eine oder einen Verantwortliche(n), die oder der für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen als Ansprechpartner/in zu Verfügung steht. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 3 Leistungspflichten der Vertragspartner

Die Kommune bzw. der Kooperationspartner und die Schule wirken bei der Koordinierung, Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote zusammen. Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung und Durchführung des Ganztagsangebotes gem. Nr. 5 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 — SVBl. S. 386) liegt bei der Schulleitung.

Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen.

Die Vertragspartner tragen jeweils gegenüber den zu ihnen in einem Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnis stehenden Personen für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

Die Schule hat im Rahmen dieses Vertrages einen Anspruch auf Leistungen des Kooperationspartners, deren zeitlicher Umfang mindestens dem Volumen der aufgrund des § 8 dieses Vertrages erbrachten Zahlungen entspricht.

§ 4 Mittagessen

Das Mittagessen ist ein wesentlicher Bestandteil einer guten Ganztagsgrundschule. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Mittagessens ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5 Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebots nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der



Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schule tätig sind.

Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.

Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG,
- Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).

Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs.3 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen des Kooperationspartners

Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das sich aus § 43 NSchG ergebende schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen, sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.



§ 7 Aufsicht

Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.

Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8 Finanzen

Der Kooperationspartner erhält von der Kommune für die Erbringung der nach § 1 geschuldeten Leistung eine Zuwendung entsprechend den kommunalen Regelungen. Im Einvernehmen von Schule, Kooperationspartner und Kommune können die Mittel flexibel genutzt werden, um situationsorientiert Schwerpunkte hinsichtlich der Strukturqualität der Ganztagsgrundschule zu setzen. Die kommunalen Leistungen ergänzen die Leistungen des Landes zur Verbesserung der Qualität der Leistungen der Ganztagsgrundschule.

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des außerunterrichtlichen Angebots gem. o.a. RdErl. vom 1.8.2014 und dem RdErl. vom 7.7.2011 i. d. Fassung vom 5.5.2014 – SVBl. S. 270 (Klassenbildungserlass). Die Höhe des aus dem Schulbudget zu leistenden Betrages darf unter Berücksichtigung aller eingegangenen Kooperationen im Rahmen des Ganztags 40 % des der Schule gemäß Nr. 4.3 des o.a. RdErl. vom 1.8.2014 zur Verfügung stehenden Zusatzbedarfs an Lehrerstunden (kapitalisierbare Lehrerstunden) nicht übersteigen.

Die Höhe des aufgrund dieses Vertrages seitens des Landes an die Kommune zu zahlenden Betrages ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 1.

§ 9 Zahlung und Abrechnung der Zuschüsse der Kommune an den Kooperationspartner

Die Kommune und der Kooperationspartner verständigen sich vor Beginn des Schuljahres über die Höhe der voraussichtlichen Zuwendung gemäß § 8 dieses Kooperationsvertrages im Rahmen der Durchführung des Ganztagsbetriebes. Die Grundsätze der jeweils gültigen Fassung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung sind zu beachten.

Die Zahlung und Abrechnung zur Erstattung der Kosten wird gemäß der Anlage 2 „Abrechnung“ örtlich individuell geregelt. Die Anlage 2 wird Bestandteil dieses Kooperationsvertrages. Die Anlage 2 muss zumindest die Ermittlungsgrundlage des Zuschusses, die Gesamtsumme, die Fälligkeiten und die nach einem individuell zu regelnden Zeitpunkt abschließende Bescheiderteilung beinhalten. In der Anlage 2 sind weiterhin die einzureichenden Verwendungsnachweise und deren Bestandteile und Zeitpunkte zu regeln. Darüber hinaus kann je nach örtlicher individueller Ausgestaltung ein Rückzahlungsvorbehalt in dieser Anlage aufgenommen werden. Maßgebliche budgetrelevante Änderungen sind vom Kooperationspartner in einer von den Vertragspartnern festzulegenden Frist schriftlich mitzuteilen.



Davon unbenommen hat die Kommune jederzeit das Recht, alle relevanten Unterlagen beim Kooperationspartner einzusehen, um die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten städtischen Mittel zu überprüfen. Auf Verlangen der Kommune ist der Kooperationspartner verpflichtet, diese Unterlagen oder Ablichtungen hiervon der Kommune vorzulegen. Der Prüfungsumfang, der Prüfungszeitpunkt und der Prüfungsort werden durch die Kommune – in Abstimmung mit dem Kooperationspartner – festgesetzt.

§ 10

Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen

Im Rahmen der fachlichen Abstimmung soll der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen in schulischen Gremien zu Fragen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagschulbetriebs teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote einzubringen.

§ 11

Rechtsbestimmungen

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Träger verantwortlich (§§ 34, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

Kooperationspartner und Kommune verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 12

Gültigkeit

Dieser Vertrag wird für ein Schuljahr geschlossen.

Er verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, soweit nicht einer der Vertragspartner den Vertrag bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des aktuellen Schuljahres (31. Januar) zum Ende des Schuljahres kündigt.

Veränderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner sowie der Schriftform.

Die jährlichen Anpassungen der Festlegungen in der Anlage 1 werden rechtzeitig und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Unterjährige Änderungen sind zwischen dem/der Verantwortlichen der Schule und der/dem Verantwortlichen des Kooperationspartners schriftlich festzuhalten.

§ 13

Nachrichtliche Anlagen

Das „Ganztagschulkonzept“ sowie die „Hinweise für Themenfelder der gemeinsamen Abstimmung“ sind diesem Vertrag nachrichtlich beizufügen. Die Darstellung eines ggf. zwischen der Kommune und dem Kooperationspartner vereinbarten außerschulischen Ganztagsangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule kann nachrichtlich beigelegt werden.



§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nicht mehr wirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. An die Stelle der ungültigen oder nicht mehr wirksamen Bestimmungen treten dann die gesetzlichen Bestimmungen

_____, den _____

Kommune

Schule

Kooperationspartner

Anlage 1: Festsetzungen auf Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 8 des Vertrages

Anlage 2: Abrechnung

nachrichtliche Anlagen:

Ganztagschulkonzept der Ganztagsgrundschule

Hinweise für Themenfelder der gemeinsamen Abstimmung

ggf. außerschulische Ganztagsangebote



Anlage 1 zum trilateralen Kooperationsvertrag zwischen der _____
(Schule), der _____ (Kommune) und der/dem _____
(Kooperationspartner) vom _____ (Datum) für das Schuljahr _____

1) Inhalte, Umfang, Ort und Zeit der außerunterrichtlichen Angebote und die eingesetzten Personen (§ 1)

(Nachweis durch entsprechende Unterlagen wie z.B. Wochenpläne, tabellarische Aufstellung usw.)

2) Verantwortliche des Kooperationspartners, der Schule und der Kommune (§ 2)

- a) Verantwortliche/r des Kooperationspartners
- b) Verantwortliche/r der Schule
- c) Verantwortliche/r der Kommune

3) Mittagessen (§ 4)

4) Kosten (§ 8)

Das Land Niedersachsen beteiligt sich an den Kosten des Ganztagsangebots mit einem Betrag in Höhe von _____ EUR. Dies entspricht _____% des der Schule gemäß Nr. 4.3 des o.a. RdErl. vom 1.8.2014 zur Verfügung stehenden Zusatzbedarfs an Lehrerstunden (kapitalisierbare Lehrerstunden). Dieser Betrag wird an die Kommune ausgezahlt.

Kontoverbindung:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Summe: _____ EUR

Vierteljährlich

Halbjährlich



Unterschrift Verantwortliche(r) der Schule

Unterschrift Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Unterschrift Verantwortliche(r) der Kommune

Ort / Datum



**Anlage 2 (Abrechnung) zum trilateralen Kooperationsvertrag zwischen der
_____ (Schule), der _____ (Kommune) und der/dem
_____ (Kooperationspartner) vom _____ (Datum) für
das Schuljahr _____**

1) Gegenstand der Zuwendungen

Gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen und auf der Grundlage des Kooperationsvertrages für das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen der o.g. Ganztagsgrundschule vom _____ sowie der Anlage 1 vom _____ stellt der Kooperationspartner die in der Anlage 1 des Kooperationsvertrages dargestellten Angebote im Rahmen der Ganztagsgrundschule sicher.

Für darüber hinaus gehende außerschulische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote, die in der nachrichtlichen Anlage gem. § 13 zum Kooperationsvertrag im Einzelnen dargestellt sind, erhält der Kooperationspartner eine Zuwendung, deren Berechnung im Beiblatt zu dieser Anlage konkretisiert wird.

2) Finanzierung und Abrechnungsverfahren

Die Kommune gewährt dem Kooperationspartner für die in Ziff. 1 genannten Leistungen eine Zuwendung zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung. Die Förderung berücksichtigt die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachkosten. Für außerschulische Angebote wird diese Förderung abzüglich der Beitragszahlung der Eltern gemäß den jeweils gültigen Regelungen der Elternbeiträge sowie ggfs. Personalkostenzuschüsse des Landes gewährt.

Für den Zeitraum vom 01.08.____ bis zum 31.07.____ zahlt die Stadt dem Kooperationspartner regelmäßige Vorauszahlungen.

Der Kommune steht ein Recht auf Prüfung der Betriebskostenabrechnung des Kooperationspartners hinsichtlich zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung, Angemessenheit, Auskömmlichkeit und sparsamer Haushaltsführung zu. Dazu hat der Kooperationspartner auf Verlangen der Kommune einen Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis bestehend aus zahlenmäßigem Nachweis sämtlicher dem Ganztagsschulbetrieb zugeordneten Erträgen und Aufwendungen) vorzulegen.

Beiblatt: Berechnung der Zuwendung



**Hinweise für Themenfelder der gemeinsamen Abstimmung
zwischen der (Schule)
der/dem (Kooperationspartner) und
der Stadt (Stadt)
für die Gestaltung des außerschulischen Ganztagsangebots**

Zur Durchführung der Angebote erforderliche Abstimmungen <ul style="list-style-type: none">• Raumbelegung• Schlüsselübergabe• zeitliche Abläufe (z.B. Mittagessen)	Es muss Klarheit darüber bestehen, welche Räume wann, von wem und wie genutzt werden. Die Zugangsmodalitäten müssen geregelt sein.
Kommunikation zwischen den Verantwortlichen <ul style="list-style-type: none">• konkrete Personen und Vertreter benennen• klare Strukturen der Kommunikation schaffen:<ul style="list-style-type: none">- Erreichbarkeit- Regelmäßigkeit- gegenseitige Ermöglichung der Teilnahme an Dienstbesprechungen	Eine störungsfreie Kommunikation zwischen den Verantwortlichen stellt das grundlegende Element gelingender Zusammenarbeit dar. Es muss daher der Rahmen für die Kommunikation (wer, wann, wo, wie, worüber) verbindlich vereinbart und schriftlich fixiert werden.
Informationsfluss <ul style="list-style-type: none">• gegenseitige Kenntnis von Stunden- bzw. Dienstplänen der im GT eingesetzten Personen• das nach den Anforderungen der alltäglichen Praxis Erforderliche, z.B.:<ul style="list-style-type: none">- Unterrichtung über Änderungen der Gruppenstärke- langfristige Abwesenheiten- Unfallmeldungen- Umgangsrechte der Eltern (darf ein Kind mglw. <u>nicht</u> an	Die Kooperationspartner müssen ihre jeweiligen Dienstpläne so aufeinander abstimmen, dass eine lückenlose Durchführung des Ganztags gewährleistet ist. Neben dieser Personalplanung müssen alle für die Durchführung der einzelnen Angebote relevanten Informationen ausgetauscht werden.



Mutter oder Vater übergeben werden)	
Abstimmung mit außerschulischen Angeboten <ul style="list-style-type: none">• Möglichkeit der Bedarfserhebung schaffen• gemeinsame / abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit• Information der Eltern	Eine optimale Verzahnung rein kommunaler mit schulischen Angeboten kann nur erreicht werden, wenn die Bedarfe hierfür durch den jeweiligen Anbieter ermittelt und die Eltern auch über außerschulische Angebote informiert werden können. Hierfür ist es erforderlich, dass die Schule die Kommune bzw. den Träger bei der Ermittlung der Bedarfe unterstützt. So kann das außerschulische Angebot passgenau geplant werden.
Erfahrungsaustausch <ul style="list-style-type: none">• gemeinsame Gespräche zum Austausch über gesammelte Erfahrungen• „Best Practices“, Anregungen, Verbesserung der Organisation• Planungen für die Zukunft• Austausch über gemeinsam getragenen Bildungsbegriff	Die tägliche Praxis wird stetig das Optimierungspotential bei den Abläufen aufzeigen. Hier gilt es, diese Erfahrungen aufzugreifen und zu nutzen. Die gemeinsamen Gespräche zum Austausch über gesammelte Erfahrungen finden zwischen den Verantwortlichen statt.



Anlagen

- > Linksammlung
- > Übersicht Ansprechpartner*innen



Niedersächsisches Kultusministerium und Niedersächsische Landesschulbehörde

[Nds. Kultusministerium](http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/) / <http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/>

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/ganztagsschulen/ganztagsschulen-in-niedersachsen-6507.html

[Herzlich willkommen! — Niedersächsische Landesschulbehörde](https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/) /
<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/>

[Herzlich willkommen! — Niedersächsische Landesschulbehörde](https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/@@search?SearchableText=ganztagsschule) /
<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/@@search?SearchableText=ganztagsschule>

<http://www.ganztagsschule-niedersachsen.de/>

[Schule und Recht in Niedersachsen \(Schulrecht\)](http://www.schure.de/)/ <http://www.schure.de/>

Informationsplattformen

<http://www.ganztaegig-lernen.de/>

<https://www.ganztagsschulen.org/>

<http://www.ifs.tu-dortmund.de/cms/de/Home/>

<https://www.ganztagsschulverband.de/startseite.html>

[Initiative für Große Kinder](http://www.initiative-grosse-kinder.de/igk3/) / <http://www.initiative-grosse-kinder.de/igk3/>

[Schule im Aufbruch](https://www.schule-im-aufbruch.de) / <https://www.schule-im-aufbruch.de>

Schulverpflegung

[Vernetzungsstellen Schulverpflegung in den Bundesländern - IN FORM](#)

[Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. | dge.de](https://www.dge.de/) / <https://www.dge.de/>

Schulbau

[Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft](https://schulen-planen-und-bauen.de/) / <https://schulen-planen-und-bauen.de/>

Digitalisierung

[n-21 - Willkommen beim Webauftritt von n-21!](http://www.n-21.de/index.php) / <http://www.n-21.de/index.php>



Ansprechpartner*innen

Fachbereich Bildung, Schule und Sport

Andrea Butke
Fachbereichsleitung
Telefon: 0541 323 4415 / Stadthaus 2, Raum 184
Natruper-Tor-Wall 5
butke@osnabrueck.de

Ute Tromp
Fachdienstleitung Bildung
Telefon: 0541 323 2543
Bierstraße 20
tromp@osnabrueck.de

Beate Seipelt
Fachdienstleitung Schule
Telefon: 0541 323 4416 / Stadthaus 2, Raum 179
Natruper-Tor-Wall 5
seipelt@osnabrueck.de

Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien

Marcus Luttmmer
Fachdienstleitung
Telefon: 0541 323 3400 / Stadthaus I, Raum 406
Natruper-Tor-Wall 2
luttmer@osnabrueck.de

Elisabeth Egbers
Fachberatung Nachmittagsangebote an Grundschulen / Horte / Ferienbetreuung
Telefon: 0541 323 3346 / Stadthaus I, Raum 411
Natruper-Tor-Wall 2
egbers@osnabrueck.de

Christian Liekam
Teamleitung / Finanzielle Förderung
Telefon: 0541 323 2188 / Stadthaus I, Raum 509
Natruper-Tor-Wall 2
liekam@osnabrueck.de

Ulrike Stevens
Finanzielle Förderung
Telefon: 0541 323 3324 / Stadthaus I, Raum 507
Natruper-Tor-Wall 2
stevens@osnabrueck.de

Niedersächsische Landesschulbehörde

Jan Heinemann
Schulfachlicher Dezernent
Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück - Außenstelle Meppen
Dezernat 2
Tel. 05931 93371
Jan.Heinemann@nlschb.niedersachsen.de

Herausgeber

Stadt Osnabrück

Fachbereich Bildung, Schule und Sport

info@osnabrueck.de | www.osnabrueck.de

